

SCHEK



System zur **CH**emikalienrechtlichen **E**instufung und **K**ennzeichnung

Handbuch zur Version 2.2.1



SimmChem Software
Erich-Weinert-Str. 9
D 10439 Berlin

fon +49 (0)30 44734851
fax +49 (0)30 44734853
e-mail info@simmchem.de
web www.simmchem.de

Dieses Handbuch ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in diesem Dokument können ohne vorherige Ankündigung geändert werden und sind für SimmChem Software nicht bindend.

Hinweis: *Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Handbuch zur Vorgängerversion 2.2.0 sind gelb markiert.*

Inhalt

1	Neuerungen der Version 2.2.1	5
1.1	Vorschriften	5
1.2	Neue Funktionalitäten	6
1.3	Änderungen, Erweiterungen und Korrekturen	6
2	SCHEK-Module	8
3	Rechtsquellen	9
4	Schnelleinstieg	13
5	Aufbau der grafischen Oberfläche	17
5.1	Der Navigationsbereich	17
5.2	Der Bearbeitungsbereich	19
6	Rohstoffe verwalten	20
6.1	Einen Rohstoff erstellen	20
6.1.1	Einen Stoff als Rohstoff erstellen	21
6.1.2	Ein Gemisch als Rohstoff erstellen	22
6.2	Einen Rohstoff umbenennen	23
6.3	Einen Rohstoff verschieben	23
6.4	Einen Rohstoff kopieren und einfügen	23
6.5	Den Einsatz eines Rohstoffes ermitteln	23
6.6	Einen Rohstoff löschen	24
7	Produkte verwalten	25
7.1	Ein Produkt erstellen	25
7.2	Ein Produkt umbenennen	26
7.3	Ein Produkt verschieben	26
7.4	Ein Produkt kopieren und einfügen	27
7.5	Ein Produkt löschen	27
8	Eingabemasken	28
8.1	Ausstiegskriterien hinsichtlich CMR	28
8.2	Anmerkungen F aus der Legaleinstufung	28
8.3	Anmerkung G aus der Legaleinstufung	29
8.4	Anmerkungen T aus der Legaleinstufung	29
8.5	Gewichtsanteil des Metalls	29
8.6	Gewichtsanteil des freien Monomers	30
8.7	Gewichtsanteil der in Wasser gelösten Chromationen	30

8.8	Physikalisch-chemische Stoffeigenschaften	31
8.9	Physikalisch-chemische Eigenschaften des Gemisches.....	31
8.10	Daten zur Aspirationsgefahr	32
8.11	Bestätigung der ordnungsgemäßen Einstufung nach physikalischen Gefahren.....	32
8.12	Herstellerdaten R-Sätze.....	33
8.13	Weitere Eigenschaften (R-Sätze).....	33
8.14	GHS-Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich der physikalischen Gefahren.....	33
8.15	Prüfdaten zur akuten Toxizität	33
8.16	Mindesteinstuung der Spezifischen Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	34
8.17	Prüfdaten zur akuten Gewässergefährdung	35
8.18	Prüfdaten zur langfristigen Gewässergefährdung	35
8.19	Herstellerdaten GHS	35
8.20	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers	36
8.21	GHS-Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren	36
8.22	Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge.....	37
8.23	Ergänzende Gefahrenmerkmale (EUH-Sätze).....	38
8.24	Herstellerdaten S-Sätze.....	38
8.25	Herstellerdaten P-Sätze.....	38
8.26	Klassifizierung nach Transportrecht.....	39
8.27	Weitere Angaben.....	39
9	Rohstoffe oder Produkte bearbeiten	40
9.1	Öffnen von Rohstoffen und Produkten	40
9.2	Die Registerkarten eines geöffneten Rohstoffes/Produktes	41
9.2.1	Übersicht.....	41
9.2.2	Allgemeines.....	41
9.2.3	Stoffidentität	43
9.2.4	Eigenschaften.....	43
9.2.5	Zusammensetzung	43
9.2.6	Einstufung.....	49
9.2.7	Kennzeichnung	51
9.2.8	Verpackung	58
9.2.9	Sicherheitsdatenblatt.....	59
9.2.10	Biozid-Auswertung	59
9.2.11	Aerosolbestimmungen	61
9.2.12	Beschränkungen	62
9.2.13	SVHC	63
9.3	Speichern von Rohstoffen und Produkten	64
9.4	Schließen von Rohstoffen und Produkten.....	64
9.5	Eigenschaften eines Rohstoffes oder eines Produktes ändern	65
9.6	Einen Rohstoff oder ein Produkt auswerten.....	65

9.7	Umbenennen eines Rohstoffes oder eines Produktes	66
9.8	Verschieben eines Rohstoffes oder eines Produktes	66
9.9	Kopieren und Einfügen eines Rohstoffes oder eines Produktes.....	67
10	Berichte erstellen und drucken.....	68
11	Produkte und Rohstoffe aktualisieren	69
12	Programmeinstellungen	71
12.1	Eingabemasken	72
12.2	Einstufung	73
12.2.1	Einstufung – Altes Recht.....	73
12.2.2	Einstufung – Neues Recht.....	74
12.3	Kennzeichnung.....	75
12.3.1	Kennzeichnung – Altes Recht	75
12.3.2	Kennzeichnung – Neues Recht	75
12.4	Produkte.....	76
12.5	Sicherheitsdatenblatt	76
12.6	Vorschriften	76
13	Import und Export	78
13.1	Import von Daten, die mit SCHEK 1.x erstellt wurden	78
13.2	Export und Import der Programmeinstellungen	79
14	Datensicherung und Rücksicherung	81
14.1	Datensicherung	81
14.2	Rücksicherung.....	81
15	Mehrbenutzerbetrieb	82
16	Anzeige des Handbuches	83
17	Fragen und Antworten	84
17.1	Inhaltliche Fragen.....	84
17.1.1	Legaleinstufung von Stoffen.....	84
17.1.2	Einstufung.....	84
17.1.3	Akute Toxizität nach CLP	86
17.1.4	Ätzend/reizend nach CLP	87
17.1.5	Biozid-Produkte.....	87
17.1.6	Aerosolpackungen.....	88
17.2	Technische Fragen.....	89
17.2.1	Datensicherung.....	89
17.2.2	Mehrbenutzerbetrieb	89
17.2.3	Speichern von Berichten im PDF-Format	89

1 Neuerungen der Version 2.2.1

1.1 Vorschriften

neue Vorschriften Folgende neue Vorschriften werden von der aktuellen SCHEK-Version berücksichtigt:

Rechtsnorm	Hinweise
Entscheidung ED/77/2011	Aufnahme von SVHC-Stoffen in die Kandidatenliste [Artikel 59 REACH] Aufnahme vom 19.12.2011
Richtlinie 2012/2/EU	Aufnahme der Wirkstoffe Kupfer(II)-oxid, Kupfer(II)-hydroxid und basisches Kupfercarbonat in Anhang I der Biozidrichtlinie
Richtlinie 2012/3/EU	Aufnahme des Wirkstoffs Bendiocarb in Anhang I der Biozidrichtlinie
Beschluss 2012/77/EU	Beschluss über die Nichtaufnahme von Flufenoxuron in Anhang I, IA oder IB der Biozidrichtlinie
Beschluss 2012/78/EU	Beschluss über die Nichtaufnahme von bestimmten Wirkstoffen in Anhang I, IA oder IB der Biozidrichtlinie
Verordnung (EU) Nr. 125/2012	Aufnahme von 8 SVHC-Stoffen in den Anhang XIV REACH (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe)

optionale Vorschriften Folgende Vorschriften werden in der aktuellen SCHEK-Version wahlweise berücksichtigt (siehe Abschnitt 12.6):

Rechtsnorm	Hinweise	spätestens anzuwenden
Verordnung (EU) Nr. 366/2011	Anhang XVII REACH-Verordnung Nr. 60 Acrylamid darf weder als Stoff noch in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-% für Abdichtungsanwendungen wie beispielsweise Injektion, Verpressung, Verfüllung oder Verguss in Verkehr gebracht oder verwendet werden.	05.11.2012
Verordnung (EU) Nr. 109/2012	Anhang XVII REACH-Verordnung Nr. 28 bis 30 Die mit der 1. ATP zur CLP-Verordnung in Anhang VI CLP aufgenommenen CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2 (altes Recht) bzw. 1A und 1B (neues Recht) werden in die Anlagen 1 bis 6 des Anhang XVII REACH aufgenommen. Hinsichtlich der daraus resultierenden Beschränkungen wird für Detergentien, die Natriumperborate (Tetra- und -Monohydrat) eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung gewährt.	01.06.2012 für Natriumperborate in Detergentien: 01.06.2013
Verordnung (EU) Nr. 286/2011	2. ATP zur CLP-Verordnung Wesentliche Änderungen sind: <ul style="list-style-type: none"> • GHS-Unterkategorien für sensibilisierende Stoffe und deren Auswirkungen auf Gemische • geänderte Regeln für die Anwendung des EUH208 • NOEC-basierte Einstufung der längerfristigen Gewässergefährdung von Stoffen • Einführung von Kombinationssätzen für Gefahrenhinweise der akuten Toxizität 	Stoffe: 01.12.2012 Gemische: 01.06.2015

1.2 Neue Funktionalitäten

Nennmenge als Element der Kennzeichnung Die Nennmenge (Nennvolumen und/oder Nennmasse) wird, wenn sie als Kennzeichnungselement gefordert ist, bei der Kennzeichnung mit angegeben. Einzelheiten sind in Abschnitt 9.2.7 beschrieben.

Kleinmengenregelung Für Produkte mit einem Packungsinhalt von höchstens 125 ml können die Ausnahmeregelungen für die Kennzeichnung von Kleinmengen genutzt werden. Einzelheiten sind in Abschnitt 9.2.7 beschrieben.

Anzeige einzelner Eingabemasken konfigurierbar Über die Programmeinstellungen wird festgelegt, ob bestimmte Eingabemasken beim Erstellen bzw. Ändern eines Produktes oder eines Rohstoffes generell nicht angezeigt werden sollen. Indem Eingabemasken, die nur in seltenen Einzelfällen von Bedeutung sind, nicht angezeigt werden, kann die Anzahl der eingeblendeten Masken während eines Erstell- bzw. Änderungsvorgangs reduziert werden. Einzelheiten sind in Abschnitt 12.1 beschrieben.

Einzelstoff in Rohstoff umwandeln Als Bestandteile von Gemischen erstellte Einzelstoffe können nachträglich in Rohstoffe umgewandelt werden. Einzelheiten sind in Abschnitt 9.2.5 beschrieben.

1.3 Änderungen, Erweiterungen und Korrekturen

Angabe der ID-nummer(n) von Stoffen Bei der Kennzeichnung eines Stoffes nach neuem Recht können sowohl die Index-Nr. (falls der Stoff im Anhang VI der CLP-Verordnung enthalten ist), als auch die CAS- und/oder die EG-Nummer (falls vergeben) als ID-Nummer(n) ausgewählt werden. Einzelheiten sind in Abschnitt 9.2.7 beschrieben.

Beschränkungen bei CMR-Gefahren Die Beschränkungen einschließlich der Sonderkennzeichnung gemäß Nr. 28 bis 30 des Anhang XVII REACH sind auf diejenigen Stoffe mit CMR-Gefahren der Kategorien 1 und 2 (altes Recht) bzw. 1A und 1B (neues Recht) zu beziehen, die in den Anlagen 1 bis 6 des Anhang XVII REACH aufgelistet sind. Insbesondere werden diese Beschränkungen hinsichtlich der CMR-Stoffe, die mit der 1. ATP zur CLP-Verordnung in den Anhang VI CLP aufgenommen wurden, erst zum 01.06.2012 wirksam. Die Beschränkungen können freiwillig bereits früher angewendet werden (siehe Abschnitt 12.6).

Weiterbrennbarkeit von Flüssigkeiten Bei der Bewertung der Entzündlichkeit/Entzündbarkeit von Flüssigkeiten kann die **Weiterbrennbarkeit** als Ergebnis des UN-Test L.2 (Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung) berücksichtigt werden (siehe Abschnitte 8.8 und 8.9).

Berechnung der Aspirationsgefahr von Gemischen Die Auswertungsregeln zur Aspirationsgefahr von Gemischen wurde geändert. Die Programmeinstellung, ein Gemisch als aspirationsgefährlich einzustufen, wenn mindestens 10 % aspirationsgefährliche Bestandteile enthalten sind, wird nur dann benutzt, wenn keinerlei Prüfdaten zum Gemisch als Ganzes hinsichtlich kinematischer Viskosität bzw. im Zusammenhang mit dem alten Recht hinsichtlich Fließzeit vorliegen.

<i>Inhaltsstoffe im Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 3</i>	Die Auswahlregeln der im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführenden Stoffe wurden geändert. Stoffe, die nicht aufgrund von Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft sind, gelten dennoch als Stoffe mit Gesundheitsgefahren, wenn sie sogenannte sonstige gesundheitsgefährdende Eigenschaften nach altem Recht (z. B. R31 oder R66) bzw. bestimmte ergänzende Gefahrenmerkmale (z. B. EUH031 oder EUH066) nach neuem Recht aufweisen.
<i>Berechnung des EUH070 für Gemische</i>	Gemäß Anhang II Nr. 1.2.5. der CLP-Verordnung sind Gemische mit dem EUH070 ("Giftig bei Berührung mit den Augen.") zu versehen, wenn sie einen Stoff, der mit dem EUH070 gekennzeichnet ist, in einer Konzentration von mindestens 0,1 % enthalten, es sei denn, über die Legaleinstufung ist ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert für diese Wirkung festgelegt.
<i>Anzeige der maximalen Vermarktungsfähigkeit für Altbiozide</i>	Biozid-Produkte können die Übergangsregelungen zur Zulassungsbedürftigkeit in Anspruch nehmen, wenn sie ausschließlich alte Wirkstoffe enthalten, über deren Aufnahme in die Anhänge I, IA oder IB der Biozidrichtlinie hinsichtlich der betreffenden Produktart noch nicht entschieden wurde. Die Übergangsregelungen laufen am 14.05.2014 ab. Gegebenenfalls werden sie um weitere 2 Jahre verlängert. Falls zutreffend, wird die befristete Vermarktungsfähigkeit bei der Biozid-Auswertung über folgende Ausgabe angezeigt: maximale Vermarktungsfähigkeit wegen Ablauf der Übergangsregelung: 14.05.2014 (gegebenenfalls Verlängerung um 2 Jahre).
<i>Frist der Biozidzulassung</i>	In bestimmten Fällen wurde die Zulassungsbedürftigkeit von Biozid-Produkten mit mehreren Wirkstoffen nicht korrekt ermittelt. Eine entsprechende Korrektur wurde vorgenommen.
<i>Wortlaute von H- und P-Sätzen</i>	Der Wortlaut des H281 sowie die Wortlaute der P-Sätze P101, P202 und P338 auf dem Musteretikett werden korrigiert.

2 SCHEK-Module

chemikalienrechtliche Auswertungen Die Software SCHEK unterstützt die produktbezogene Auswertung hinsichtlich der chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen gemäß den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften.

modularer Aufbau SCHEK ist modular aufgebaut. Folgende SCHEK-Module sind verfügbar:

SCHEK2 ist GHS-fähig

<i>SCHEK-Modul</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Hinweise</i>
Basismodul	technische Basisfunktionen	erforderlich
Alte Einstufung und Kennzeichnung	Einstufung und Kennzeichnung gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie 67/548/EWG [Stoffrichtlinie] • Richtlinie 1999/45/EG [Zubereitungsrichtlinie] 	erforderlich
Neue Einstufung und Kennzeichnung (GHS-Modul)	Einstufung und Kennzeichnung gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP-Verordnung] 	optional
Aerosolpackungen	Einstufung und Kennzeichnung gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie 75/324/EWG [Aerosolrichtlinie] 	optional
Biozid-Produkte	Zulassungserfordernis gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie 98/8/EG [Biozidrichtlinie] • diverser Richtlinien zur Aufnahme einzelner Wirkstoffe in die Anhänge I oder IA der Biozidrichtlinie Vermarktungsfähigkeit (Übergangsregeln) gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 [Fünfte Biozid-Review-Verordnung] • diverser Entscheidungen über die Nichtaufnahme einzelner biozider Wirkstoffe in die Anhänge I, IA oder IB der Biozidrichtlinie Kennzeichnung gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinie 98/8/EG [Biozidrichtlinie] 	optional
Beschränkungen	Sonderkennzeichnungen gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] andere Beschränkungen gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] Verbote und Beschränkungen gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung] Stoffe, die aufgenommen wurden in die <ul style="list-style-type: none"> • Kandidatenliste gemäß Artikel 59 REACH (veröffentlicht von der ECHA) Zulassungserfordernis von Stoffen gemäß <ul style="list-style-type: none"> • Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] 	optional
Rohstoffverwaltung	Verwaltung von Stoffen und Gemischen, die als Rohstoffe in unterschiedlichen Produkten mehrfach eingesetzt werden	optional
Mehrbenutzerbetrieb	das Programm kann zeitgleich von mehreren Anwendern benutzt werden; die Datenbereiche der einzelnen Anwender sind voneinander getrennt	optional

3 Rechtsquellen

Rechtsnormen In SCHEK sind Inhalte aus den folgenden Rechtsnormen enthalten:

Rechtsnorm	Stand	Hinweise
Richtlinie 67/548/EWG [Stoffrichtlinie]	Richtlinie 2009/2/EG [31. ATP]	Stofflisten der 30. und 31. ATP werden nicht verwendet. ¹
Richtlinie 1999/45/EG [Zubereitungsrichtlinie]	Richtlinie 2006/8/EG	
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP-Verordnung]	wahlweise mit oder ohne Verordnung (EU) Nr. 286/2011 [2. ATP zur CLP-Verordnung]	falls das GHS-Modul eingesetzt wird
Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung]	Verordnung (EU) Nr. 109/2012	falls das Modul Beschränkungen eingesetzt wird
Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]	Verordnung (EU) Nr. 757/2010	
Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung]	Entscheidung ED/77/2011	
Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung]	Verordnung (EU) Nr. 125/2012	
Richtlinie 98/8/EG [Biozidrichtlinie]	Richtlinie 2012/3/EU [Aufnahme des Wirkstoffs Bendiocarb in Anhang I unter der Produktart 18]	falls das Modul Biozid- Produkte eingesetzt wird
Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 [Fünfte Review-Verordnung]		
Entscheidungen über die Nicht- aufnahme von Wirkstoffen in die Anhänge I, IA und IB der Biozidrichtlinie	Beschluss 2012/78/EU	
Richtlinie 75/324/EWG [Aerosolrichtlinie]	Richtlinie 2008/47/EG	falls das Modul Aerosol- packungen eingesetzt wird

Aktuelle Termine Bei folgenden Rechtsnormen ergeben sich aktuelle Anwendungstermine:

Termin	Rechtsnorm	Hinweise
09.02.2011	Beschluss 2010/72/EU	Phase-Out-Termin für 177 Biozid-Wirkstoffe hinsichtlich bestimmter Produktarten
01.03.2011	Beschluss 2010/71/EU	Phase-Out-Termin für Biozid-Wirkstoff Diazinon hinsichtlich der Produktart 18 (Insektizide)
01.05.2011	Richtlinie 2010/71/EU	Zulassungsfrist für Biozid-Produkte der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Metofluthrin
29.07.2011	Richtlinie 2009/84/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Sulfurylfluorid
30.07.2011	Richtlinie 2009/85/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 14 (Rodentizide) mit dem Wirkstoff Coumatetralyl

¹ Als Legaleinstufung werden ausschließlich die Tabellen 3.1 und 3.2 des Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP-Verordnung] verwendet.

Termin	Rechtsnorm	Hinweise
30.07.2011	Richtlinie 2009/86/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff Fenpropimorph
31.07.2011	Richtlinie 2009/89/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Stickstoff
01.08.2011	Beschluss 2012/77/EU	Phase-Out-Termin für Biozid-Wirkstoff Flufenoxuron hinsichtlich der Produktart 18 (Insektizide)
01.08.2011	Richtlinie 2009/91/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff Dinatriumtetraborat
01.08.2011	Richtlinie 2009/92/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 14 (Rodentizide) mit dem Wirkstoff Bromadiolon
01.08.2011	Richtlinie 2009/93/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 14 (Rodentizide) mit dem Wirkstoff Chloralose
01.08.2011	Richtlinie 2009/94/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff Borsäure
01.08.2011	Richtlinie 2009/95/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 14 (Rodentizide) mit dem Wirkstoff Aluminiumphosphid
01.08.2011	Richtlinie 2009/96/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff Dinatriumoctaborat
05.08.2011	Richtlinie 2009/98/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff Boroxid
05.08.2011	Richtlinie 2009/99/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 14 (Rodentizide) mit dem Wirkstoff Chlorophacinon
01.11.2011	Beschluss 2010/675/EU	Phase-Out-Termin für 9 Biozid-Wirkstoffe hinsichtlich bestimmter Produktarten
28.11.2011	Richtlinie 2009/150/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 14 (Rodentizide) mit dem Wirkstoff Flocoumafen
28.11.2011	Richtlinie 2009/151/EG	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff Tolyfluanid
06.12.2011	Verordnung (EU) Nr. 276/2010 [Änderungsverordnung zum Anhang XVII REACH-Verordnung]	<i>Anhang XVII REACH-Verordnung Nr. 59 Abs. 1b)</i> Farbabbreizer, die Dichlormethan in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr enthalten, dürfen zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit oder gewerbliche Verwender nicht mehr in Verkehr gebracht werden; <i>Anhang XVII REACH-Verordnung Nr. 59 Nr. 1c)</i> Farbabbreizer, die Dichlormethan in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr enthalten, müssen mit folgender Sonderkennzeichnung versehen sein: "Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist."
18.12.2011	Richtlinie 2009/161/EU	Anwendung der dritten Liste von gemeinschaftlichen Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
10.02.2012	Richtlinie 2010/7/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Magnesiumphosphid
10.02.2012	Richtlinie 2010/8/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 14 (Rodentizide) mit dem Wirkstoff Warfarinnatrium


Termin	Rechtsnorm	Hinweise
10.02.2012	Richtlinie 2010/9/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Aluminiumphosphid
10.02.2012	Richtlinie 2010/10/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 14 (Rodentizide) mit dem Wirkstoff Brodifacoum
10.02.2012	Richtlinie 2010/11/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 14 (Rodentizide) mit dem Wirkstoff Warfarin
01.06.2012	Verordnung (EU) Nr. 109/2012	Aufnahme der mit der 1. ATP zur CLP-Verordnung in den Anhang VI CLP aufgenommenen CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2 (altes Recht) bzw. 1A und 1B (neues Recht) in die Anlagen 1 bis 6 des Anhang XVII REACH. Damit gelten für diese Stoffe die Beschränkungen des Anhang XVII REACH Nr. 28 bis 30 (befristete Ausnahme für Natriumperborate in Detergentien bis 01.06.2013).
01.07.2012	Beschluss 2011/391/EU	Phase-Out-Termin für 8 Biozid-Wirkstoffe hinsichtlich bestimmter Produktarten
11.08.2012	Richtlinie 2010/50/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff Dazomet
12.08.2012	Richtlinie 2010/51/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 19 (Repellentien oder Lockmittel) mit dem Wirkstoff N,N-Diethyl-meta-toluamid
05.11.2012	Verordnung (EU) Nr. 366/2011	Anhang XVII REACH-Verordnung Nr. 60 Acrylamid darf weder als Stoff noch in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-% für Abdichtungsanwendungen wie beispielsweise Injektion, Verpressung, Verfügu ng oder Verguss in Verkehr gebracht oder verwendet werden.
05.11.2012	Richtlinie 2010/72/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Spinosad
10.11.2012	Richtlinie 2010/74/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Kohlendioxid
01.02.2013	Beschluss 2012/78/EU	Phase-Out-Termin für 19 Biozid-Wirkstoffe hinsichtlich bestimmter Produktarten
09.02.2013	Richtlinie 2011/10/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff Bifenthrin
09.02.2013	Richtlinie 2011/11/EU	Antragsfrist für die Zulassung bzw. Registrierung von Biozid-Produkten der Produktart 19 (Repellentien oder Lockmittel) mit dem Wirkstoff (Z,E)-tetradeca-9,12-dienylacetat
09.02.2013	Richtlinie 2011/12/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff Fenoxycarb
09.02.2013	Richtlinie 2011/13/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 19 (Repellentien oder Lockmittel) mit dem Wirkstoff Nonansäure
21.02.2013	Verordnung (EU) Nr. 143/2011	Antragsfrist für die Zulassung gemäß REACH zur Verwendung von Moschus-Xylol und MDA
01.06.2013	Verordnung (EU) Nr. 109/2012	Ablauf der befristeten Ausnahme für Natriumperborate in Detergentien hinsichtlich der Beschränkungen des Anhang XVII REACH Nr. 28 bis 30.
02.07.2013	Richtlinie 2011/66/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit dem Wirkstoff 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on
02.07.2013	Richtlinie 2011/67/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Abamectin

Termin	Rechtsnorm	Hinweise
02.07.2013	Richtlinie 2011/69/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Imidacloprid
21.08.2013	Verordnung (EU) Nr. 143/2011	Antragsfrist für die Zulassung gemäß REACH zur Verwendung von DEHP, BBP und DBP
21.08.2013	Verordnung (EU) Nr. 125/2012	Antragsfrist für die Zulassung gemäß REACH zur Verwendung von DIBP
21.09.2013	Richtlinie 2011/78/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Bacillus thuringiensis subsp. israelensis Serotyp H14, Stamm AM65-52
21.09.2013	Richtlinie 2011/79/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Fipronil
21.09.2013	Richtlinie 2011/80/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Lambda-Cyhalothrin
21.09.2013	Richtlinie 2011/81/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Deltamethrin
21.11.2013	Verordnung (EU) Nr. 125/2012	Antragsfrist für die Zulassung gemäß REACH zur Verwendung von Diarsentrioxid, Diarsenpentaoxid, Bleichromat, Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdat-sulfatrot
10.02.2014	Richtlinie 2012/2/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit den Wirkstoffen Kupfer(II)-oxid, Kupfer(II)-hydroxid oder basisches Kupfercarbonat
10.02.2014	Richtlinie 2012/3/EU	Antragsfrist für die Zulassung von Biozid-Produkten der Produktart 18 (Insektizide) mit dem Wirkstoff Bendiocarb
21.02.2014	Verordnung (EU) Nr. 143/2011	Antragsfrist für die Zulassung gemäß REACH zur Verwendung von HBCDD
21.02.2014	Verordnung (EU) Nr. 125/2012	Antragsfrist für die Zulassung gemäß REACH zur Verwendung von TCEP und 2,4-DNT

4 Schnelleinstieg

Dieses Kapitel gibt Ihnen eine schnelle Hilfestellung, wie Sie ein Produkt erstellen, die Zusammensetzung des Produktes eingeben und die Auswertung durchführen.²

Schritt 1 *ein Produkt erstellen*

Klicken Sie in der Symbolleiste auf . Geben Sie bei **Identität** unter **Bezeichnung** einen Produktnamen an. Dann überprüfen Sie bitte, ob der voreingestellte Aggregatzustand zutreffend ist. Gegebenenfalls ändern Sie diesen.

Falls es sich bei dem Produkt um einen Stoff handelt (das Produkt soll zu 100% aus einem Inhaltsstoff bestehen), dann aktivieren Sie bitte das Kontrollkästchen **bei dem Produkt handelt es sich um einen Stoff** und beenden den Dialog, indem Sie unten auf **Fertig stellen** klicken.

Handelt es sich bei dem Produkt um ein Gemisch, dann klicken Sie am unteren Rand auf die Schaltfläche **Weiter >**. Es erscheinen jetzt weitere Eingabemasken, die Sie für die Eingabe von Daten zum **Produkt als Ganzes** (nicht zu den einzelnen Bestandteilen!) nutzen können, falls Ihnen solche Daten vorliegen. Beispielsweise sollten Sie im Falle eines Flüssigproduktes den Flammpunkt und den Siedepunkt/Siedebeginn des Produktes eintragen. Wenn Sie Eintragungen vornehmen, sehen Sie unterhalb der Eingabefelder eine Vorschau, wie sich die von Ihnen eingetragenen Informationen auf die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes auswirken.

Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie zwischen den einzelnen Masken hin- und herschalten. Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Informationen auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeben.

Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertig stellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie auf **Fertig stellen** klicken.

Schritt 2 *allgemeine Einstellungen vornehmen*


Nachdem Sie den Dialog zum Erstellen des Produktes beendet haben, erscheint das neue Produkt im Navigationsbaum auf der linken Seite der Programmoberfläche unterhalb des Ordners **Produkte**. Gleichzeitig ist das Produkt im Bearbeitungsfenster der Programmoberfläche geöffnet. Klicken Sie jetzt bitte auf die Registerkarten **Allgemeines**. Hier können Sie verschiedene Einstellungen vornehmen, wie z. B. den Stand der CLP-Verordnung (inklusive Legaleinstufung), der bei der Auswertung zu berücksichtigen ist.

Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet und

² Sollten Sie das SCHEK-Modul zur Rohstoffverwaltung einsetzen, können Sie, abweichend von der hier beschriebenen Vorgehensweise, vordefinierte Rohstoffe in das Produkt einfügen (siehe Abschnitte 6 und 9.2.5).

handelt es sich bei dem Produkt um ein Biozid-Produkt, dann aktivieren Sie das entsprechende Kontrollkästchen und wählen anschließend die zutreffende(n) Produktart(en) aus.

Schritt 3 Zusammensetzung eingeben

Schalten Sie nun auf die Registerkarte **Zusammensetzung** um. Sie sehen eine leere Tabelle. Diese Tabelle ist jetzt mit den Bestandteilen des Produktes zu füllen. Klicken Sie rechts neben der Tabelle auf die Schaltfläche . Es erscheint ein Dialog, der die Auswahl des einzufügenden Bestandteils steuert. Geben Sie bei der ersten Eingabemaske unter **Suchkriterien** geeignete Daten zu dem einzufügenden Bestandteil an. Wenn Sie keine Daten eingeben, gelangen Sie mit **Weiter >** zur Liste aller im SCHEK-System vorhandenen Stoffe.³ Es empfiehlt sich, das Suchergebnis mit vorhandenen Stoffdaten einzuschränken (hilfreich sind insbesondere Identifikationsnummern wie CAS-, EG-, und/oder Index-Nummer).

Wird auf der Grundlage Ihrer Eingabedaten kein SCHEK-gelisteter Stoff identifiziert, dann müssen Sie bei **Bezeichnung** oder **Chemischer Name** einen Stoffnamen angeben.

Bevor Sie die Eingabemaske verlassen, sollten Sie die Konzentration des Bestandteils überprüfen (falls Sie bereits auf **Weiter >** geklickt haben, können Sie mit **< Zurück** wieder zur entsprechenden Stelle zurückkehren). Die Angabe einer maximalen Konzentration ist zwingend, wobei immer der Wert 1 % voreingestellt ist.

Mit **Weiter >** gelangen Sie zur Trefferliste, wenn über die von Ihnen eingegebenen Daten SCHEK-gelistete Stoffe zugeordnet werden konnten oder wenn Sie keine Daten eingegeben haben (dann erhalten Sie die vollständige Liste wie im vorigen Schritt beschrieben).

Enthält die Trefferliste mehrere Einträge, können Sie den passenden Eintrag aus der Liste auswählen. Für den aktuell ausgewählten Eintrag werden Ihnen bei **Ausgewählter Stoff** die Daten der Legaleinstufung angezeigt. Wenn Ihr SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet ist, können Sie auf den Reiter **Biozid-Wirkstoff** klicken. Ist der Stoff in den einschlägigen Wirkstoff-Listen enthalten und ggf. von bestimmten amtlichen Entscheidungen zu den Übergangsregelungen betroffen, werden diese Informationen hier angezeigt. Wird das Modul **Beschränkungen** eingesetzt, ist auch ein Reiter **SVHC** eingeblendet. Der zugehörige Bereich zeigt an, ob der Stoff in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 REACH und in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV REACH) aufgenommen wurde.

Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie nun wieder zwischen einzelnen Eingabemasken hin- und herschalten. Allerdings beziehen

³ Die Liste enthält die Einträge der Legaleinstufung (Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung). Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet, enthält die Liste auch die Altwirkstoffe entsprechend der Fünften Biozid-Review-Verordnung sowie die in Anhang I und IA der Biozidrichtlinie aufgenommenen neuen Wirkstoffe. Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, enthält die Liste auch die Stoffe der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 REACH sowie die Stoffe aus dem Anhang XIV der REACH-Verordnung.


sich die Daten, die Sie hier eingeben können, auf den einzelnen **Bestandteil**, den Sie in das Produkt einfügen. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8. Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeben.


Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertig stellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie auf **Fertig stellen** klicken.

Haben Sie die Eingabe eines Bestandteils abgeschlossen, erscheint dieser in der Tabelle der Zusammensetzung. Für den in der Tabelle ausgewählten Bestandteil sehen Sie bei **Ausgewählter Bestandteil** zusammenfassende Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung des Bestandteils.


ACHTUNG: Hier erscheint nicht die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes.

Geben Sie die anderen Bestandteile in der gleichen Weise ein.

Wenn Sie nachträglich die Konzentration eines Bestandteils ändern möchten, dann wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen Sie die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.

Möchten Sie einen Bestandteil entfernen, dann wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und klicken auf  rechts neben der Tabelle.



Möchten Sie die Eingabedaten zu einem Bestandteil ändern, dann wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen Sie die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.

Schritt 4 Haben Sie die Eingabe aller Bestandteile des Produktes abgeschlossen, können Sie die *Auswertung durchführen* Auswertung des Produktes starten. Klicken Sie dazu auf  in der Symbolleiste.⁴





Es werden weitere Registerkarten eingeblendet, um die Auswertungsergebnisse anzuzeigen.


Zunächst erscheinen die Ergebnisse der **Einstufung**. Unter **Details** werden Ihnen ausführlichere Informationen zur Einstufung angezeigt. So finden Sie hier die angewendeten **Einstufungsmethoden** bezogen auf die einzelnen einstufigsrelevanten Gefahren. Handelt es sich bei dem Produkt um ein Gemisch, können Sie zusätzlich auf die Register **additive Berechnungen** und **nicht additive Berechnungen** klicken, um sich die Berechnungsergebnisse in grafisch aufbereiteter Form anzusehen. Benutzen Sie die Pfeilsymbole, die in der Mitte am oberen Rand angeordnet sind, um zwischen den einzelnen Gefahren hin- und herzuschalten.

⁴ Im Falle eines Biozid-Produktes muss mindestens eine Produktart angegeben sein und mindestens ein Inhaltsstoff muss als Wirkstoff angegeben sein.


Die von SCHEK ermittelten Kennzeichnungselemente werden auf der Registerkarte **Kennzeichnung** ausgegeben. Bei einzelnen Kennzeichnungselementen erscheint rechts eine Schaltfläche  bzw. . Klicken Sie auf diese Schaltfläche, um sich Einzelheiten zu den angegebenen Kennzeichnungselementen anzeigen zu lassen (z. B. Anzeige der Wortlaute der angegebenen R-Sätze) bzw. um bestimmte Kennzeichnungselemente zu bearbeiten (z. B. die Auswahl der S-Sätze zu ändern). Die Gesamtheit der ermittelten und ergänzten Kennzeichnungselemente wird in Form eines Musteretiketts visualisiert.


Um die Auswertungsergebnisse zu ändern, gibt es folgende Möglichkeiten:

- *Sie ändern die Zusammensetzung des Produktes.*
Dazu gehen Sie auf die Registerkarte **Zusammensetzung**, und benutzen die Schaltflächen  (Bestandteil hinzufügen),  (ausgewählten Bestandteil entfernen) und  (Konzentration des ausgewählten Bestandteils ändern) rechts neben der Tabelle.
- *Sie ändern die Eingabedaten einzelner Bestandteile.*
Dazu gehen Sie auf die Registerkarte **Zusammensetzung**, wählen einen Bestandteil aus und klicken auf  rechts neben der Tabelle.
- *Sie ändern die Eingabedaten zum Produkt als Ganzes.*
Einige unter **Allgemeines** vorgenommene Einstellungen können einstufigs- und kennzeichnungsrelevant sein.

Die Eingabedaten zum Produkt als Ganzes (z. B. der Flammpunkt bei Flüssigprodukten) sind über die Schaltfläche  in der Symbolleiste unterhalb des Hauptmenüs zugänglich.

HINWEIS: Falls es sich bei dem Produkt um einen Stoff handelt (das Produkt besteht zu 100% aus einem Inhaltsstoff), dann werden mit dieser Schaltfläche die Eingabedaten des Stoffes angezeigt, da diese die Produkteigenschaften bestimmen.

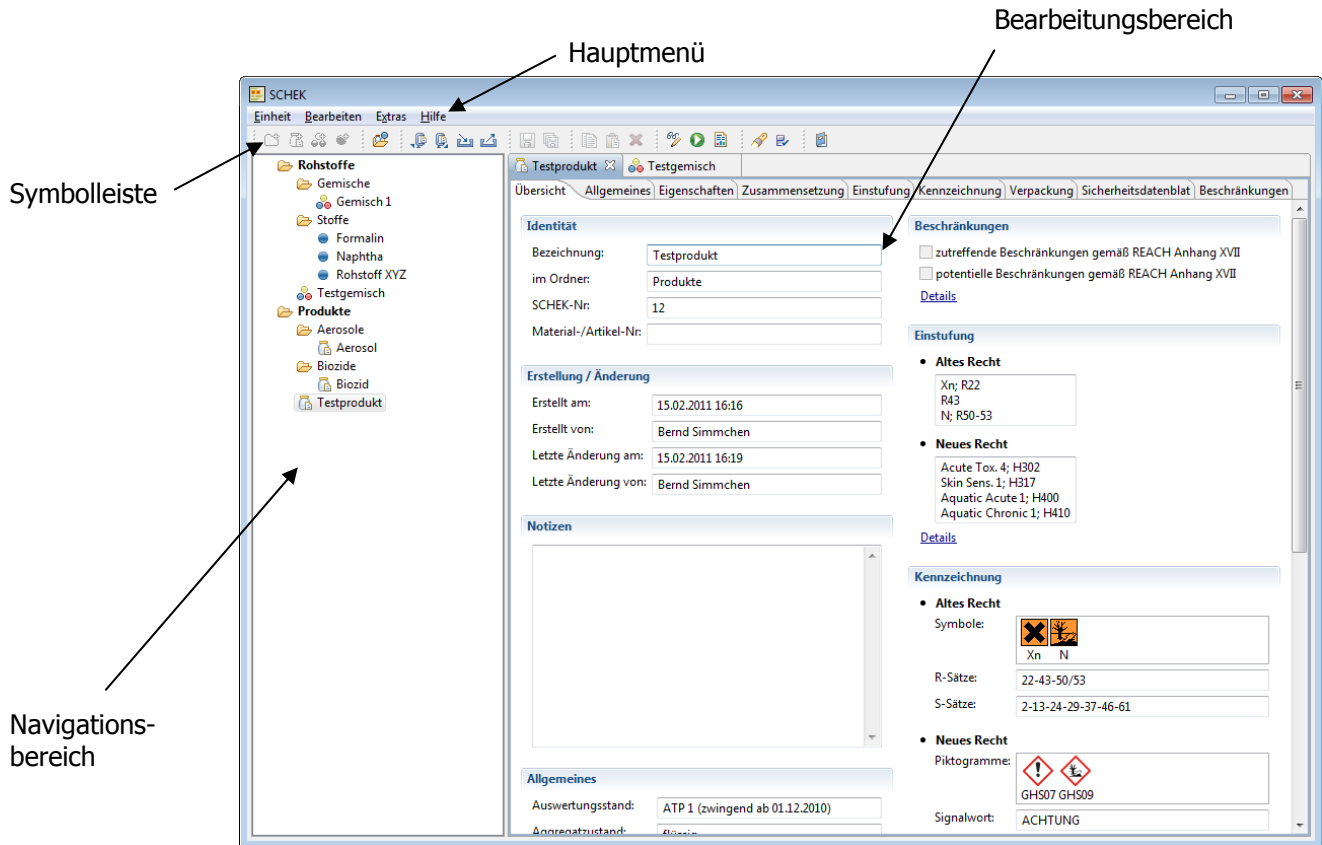
Nehmen Sie derartige Änderungen vor, sind bereits generierte Auswertungsergebnisse nicht mehr gültig und die Registerkarten **Einstufung** und **Kennzeichnung** erscheinen nicht. Um Auswertungsergebnisse zu erhalten, müssen Sie die Auswertung erneut starten. Klicken Sie dazu auf  in der Symbolleiste unterhalb des Hauptmenüs.

Schritt 5 Alle Änderungen, die Sie nach dem Anlegen des Produktes vorgenommen haben, werden *Speichern* erst dauerhaft übernommen, wenn Sie diese Änderungen speichern. Benutzen Sie dazu die Schaltfläche  in der Symbolleiste.

5 Aufbau der grafischen Oberfläche

Navigation- und Bearbeitungsbereich

Die Programmoberfläche von SCHEK enthält neben dem Hauptmenü und der Symbolleiste zwei größere Bereiche. Auf der linken Seite befindet sich der Navigationsbereich, rechts daneben der Bearbeitungsbereich.



Sie können die Größenaufteilung der beiden Bereiche ändern. Halten Sie dazu den Mauszeiger über den Trennbalken zwischen den beiden Bereichen. Drücken Sie die linke Maustaste und ziehen Sie den Trennbalken bei gedrückter Maustaste an die gewünschte Stelle.


5.1 Der Navigationsbereich

Darstellung der Produkte und Rohstoffe

In diesem Bereich werden die vom Anwender angelegten Produkte angezeigt. Diese befinden sich immer unterhalb des Basisordners **Produkte**. Ist das eingesetzte SCHEK-System auch mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, werden im Navigationsbereich auch die erstellten Rohstoffe dargestellt, die sich unterhalb des Basisordners **Rohstoffe** befinden.


Ordner erstellen

An beliebiger Stelle des Navigationsbaumes können Sie Ordner erstellen, beispielsweise um die angelegten Produkte und/oder Rohstoffe in einer von Ihnen festgelegten Struktur zu verwalten. Klicken Sie zunächst im Navigationsbereich auf den Ordner, der den neuen Unterordner enthalten soll. Verwenden Sie dann

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Neu** ⇒ **Ordner** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Neu** ⇒ **Ordner** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+F**.

Geben Sie den Namen des neuen Ordners ein. Ein neuer Ordner kann nicht erstellt werden, wenn an der Stelle, an der dieser neue Ordner erstellt werden soll, bereits ein Ordner mit gleichem Namen vorhanden ist.

Ordner löschen Um einen Ordner zu löschen, markieren Sie diesen durch Anklicken und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Löschen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Löschen** aus dem Hauptmenü oder
- die Taste **Entf**.

Nur leere Ordner können gelöscht werden. Bitte beachten Sie, dass ein Ordner nur gelöscht werden kann, wenn er leer ist, also keine Rohstoffe, Produkte oder andere Ordner enthält.

Ordner umbenennen Sie können bereits erstellte Ordner umbenennen. Markieren Sie den entsprechenden Ordner und verwenden Sie

- den Befehl **Umbenennen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Umbenennen** aus dem Hauptmenü oder
- die Funktionstaste **F2**.

Basisordner können nicht geändert werden. Die Basisordner **Rohstoffe**⁵ und **Produkte** können weder gelöscht noch umbenannt werden.

Wie Rohstoffe angelegt und gelöscht werden können ist in Kapitel 6 beschrieben.

Wie Produkte angelegt und gelöscht werden können ist in Kapitel 7 beschrieben.

Objekte verschieben Ein Objekt (Ordner, Rohstoff oder Produkt) kann innerhalb der Struktur seines Basisordners mit Drag and Drop verschoben werden. Markieren Sie das Objekt, das Sie verschieben möchten, und ziehen Sie es mit gedrückter linker Maustaste auf den Ordner, in den das Objekt verschoben werden soll. Ein Verschieben ist nicht möglich, wenn im Zielordner bereits ein entsprechendes Objekt mit gleichem Namen vorhanden ist. Es ist

⁵ wenn das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet ist

auch möglich, mehrere Objekte mit einer Aktion zu verschieben (möchten Sie mehr als ein Objekt verschieben, dann halten Sie die **Strg**-Taste gedrückt und markieren die einzelnen Einträge durch Anklicken). Allerdings können nicht mehrere Objekte derselben Art mit dem gleichen Namen verschoben werden.

5.2 Der Bearbeitungsbereich

Rechts neben dem Navigationsbereich befindet sich der Bearbeitungsbereich. In diesem Bereich werden geöffnete Produkte und ggf. geöffnete Rohstoffe dargestellt. Jedem geöffneten Rohstoff/Produkt ist im Bearbeitungsbereich ein Register als Ansicht zugeordnet. Im zugehörigen Kartenreiter ist der Name des Produktes/Rohstoffes angegeben.

Produkte/Rohstoffe werden nach dem Erstellen geöffnet.

Nach dem Erstellen eines neuen Produktes oder eines neuen Rohstoffes wird das neue Produkt/der neue Rohstoff im Bearbeitungsfenster geöffnet.⁶

Es können bis zu drei Produkte und Rohstoffe geöffnet sein.

Im Bearbeitungsbereich können bis zu drei Produkte oder Rohstoffe geöffnet sein. Werden mehrere Produkte und/oder Rohstoffe im Bearbeitungsbereich dargestellt, bringen Sie das gewünschte Produkt/den gewünschten Rohstoff in den Vordergrund, indem Sie auf den zugehörigen Kartenreiter klicken oder im Navigationsbaum einen Doppelklick auf dem entsprechenden Objekt ausführen.

Weitere Informationen zum Bearbeiten von Rohstoffen und Produkten im Bearbeitungsfenster finden Sie im Abschnitt 9.

⁶ Dieses voreingestellte Verhalten können Sie bei Bedarf im jeweiligen Erstellungsdialog abschalten.

6 Rohstoffe verwalten

Dieses Kapitel ist für Sie nur dann relevant, wenn Ihr SCHEK-System mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet ist.

Rohstoffe sind zentral verwaltete Bestandteile von Produkten oder anderen Rohstoffen.

Bei Rohstoffen handelt es sich um Stoffe oder Gemische, die als Bestandteile in anderen Rohstoffen oder in Produkten eingesetzt werden können und die zentral verwaltet werden. Änderungen, die an einem Rohstoff vorgenommen werden, wirken sich auch auf alle Produkte und Rohstoffe aus, die diesen Rohstoff enthalten.

Im Gegensatz zu Produkten sind Rohstoffe selbst nicht zur Abgabe vorgesehen. Zwar können für Rohstoffe die Daten der Einstufung und Kennzeichnung sowie ggf. die Beschränkungen gemäß REACH Anhang XVII und die SVHC-Informationen ermittelt werden, bestimmte Einstellungen wie z. B. die Endanwender, die Menge oder die Form als Aerosolpackung stehen für Rohstoffe jedoch nicht zur Verfügung. Auch werden für Rohstoffe keine Verpackungsanforderungen und keine Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt ausgegeben.

Rohstoffe dürfen keine Zyklen bilden.

Rohstoffe können Einzelstoffe (siehe Abschnitt 9.2.5) oder andere Rohstoffe enthalten. Sie können sich jedoch nicht selbst enthalten, weder direkt als Bestandteil, noch indirekt über andere Rohstoffe.

Änderungen an Rohstoffen

Wird ein Rohstoff geändert, so wirken sich diese Änderungen auf alle Produkte und Rohstoffe aus, die den geänderten Rohstoff enthalten. Insbesondere sind bereits generierte Auswertungsergebnisse von Produkten und Rohstoffen, die den geänderten Rohstoff enthalten, nicht mehr gültig.

6.1 Einen Rohstoff erstellen



Position im Navigationsbaum festlegen

Entscheiden Sie zunächst, an welcher Stelle Sie den Rohstoff in den Navigationsbaum einfügen möchten. Richten Sie gegebenenfalls Unterordner ein wie in Abschnitt 5.1 beschrieben.

Markieren Sie im Navigationsbereich den Ordner, in den der neue Rohstoff eingefügt werden soll. Ist kein Ordner markiert oder befindet sich der markierte Ordner nicht unterhalb des Basisordners **Rohstoffe**, wird der neue Rohstoff direkt im Basisordner **Rohstoffe** angelegt.

Stoff oder Gemisch?


Bevor Sie einen Rohstoff erstellen, müssen Sie sich im Klaren sein, ob es sich bei dem Rohstoff um einen Stoff oder um ein Gemisch handelt. Eine nachträgliche Umwandlung eines Stoffes in ein Gemisch oder umgekehrt ist bei Rohstoffen nicht möglich.

Ein Rohstoff wird, wenn er ein Stoff ist, im Navigationsbereich mit dem Symbol  dargestellt. Ist ein Rohstoff ein Gemisch, wird er mit dem Symbol  angezeigt.

6.1.1 Einen Stoff als Rohstoff erstellen

Rohstoff als Stoff anlegen

Um einen Stoff als Rohstoff zu erstellen, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Neu** ⇒ **Rohstoff** ⇒ **Stoff** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Neu** ⇒ **Rohstoff** ⇒ **Stoff** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+S**.

Es erscheint ein Dialog, der die Entgegennahme von Informationen zum neuen Rohstoff steuert.

Suchkriterien eingeben

Geben Sie bei der ersten Eingabemaske unter **Identität/Suchkriterien** geeignete Daten zu dem Stoff, den Sie als Rohstoff erstellen möchten, ein (empfehlenswert ist insbesondere die Eingabe der Identifikationsnummern wie CAS-, EG-, und/oder Index-Nummer).⁷ Wenn Sie keine Daten eingeben, gelangen Sie mit **Weiter >** zu einer Liste aller im SCHEK-System vorhandenen Stoffe.⁸

Für nicht gelistete Stoffe muss ein Name angegeben werden

Wird auf der Grundlage Ihrer Eingabedaten kein SCHEK-gelisteter Stoff identifiziert, dann müssen Sie zumindest bei **Bezeichnung** oder **Chemischer Name** einen Stoffnamen angeben.

Ein neuer Rohstoff kann nicht erstellt werden, wenn an der Stelle, an der dieser neue Rohstoff erstellt werden soll, bereits ein Rohstoff mit gleichem Namen vorhanden ist.

Material-/Artikel-Nr.

Bevor Sie die Eingabemaske verlassen, sollten Sie eine Material- oder Artikelnummer des Rohstoffs in das vorgesehen Feld eintragen, wenn Sie solche betriebsinternen Nummern verwenden.

Trefferliste

Mit **Weiter >** gelangen Sie zur Trefferliste, wenn über die von Ihnen eingegebenen Daten SCHEK-gelistete Stoffe zugeordnet werden konnten oder wenn Sie keinerlei Daten eingegeben haben (im letzteren Fall erhalten Sie die vollständige Liste wie oben beschrieben).

⁷ In die Textfelder für den chemischen Namen sowie für die Identifikationsnummern können auch Suchkriterien eingegeben werden. Dazu wird der zu suchende Text eingetragen und das Kontrollkästchen **Suche** aktiviert. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

⁸ Die Liste enthält die Einträge der Legaleinstufung (Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung). Gelten für die Legaleinstufung Übergangsregelungen einer ATP, kann über die Programmeinstellungen vorgegeben werden, welcher Stand der Legaleinstufung zu berücksichtigen ist (siehe Abschnitt 12.2). Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet, enthält die Liste auch die Altwirkstoffe entsprechend der Fünften Biozid-Review-Verordnung sowie die in Anhang I und IA der Biozidrichtlinie aufgenommenen neuen Wirkstoffe. Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, enthält die Liste auch die Stoffe der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 REACH sowie die Stoffe aus dem Anhang XIV der REACH-Verordnung.

Enthält die Trefferliste mehrere Einträge, können Sie den passenden Eintrag aus der Liste auswählen. Für den aktuell ausgewählten Eintrag werden Ihnen bei **Ausgewählter Stoff** die Daten der Legaleinstufung angezeigt.

Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet, können Sie auf den Reiter **Biozid-Wirkstoff** umschalten. Ist der Stoff in den einschlägigen Wirkstoff-Listen enthalten oder von bestimmten amtlichen Entscheidungen zu den Übergangsregelungen betroffen, werden entsprechende Informationen hier angezeigt.

Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, können Sie auf den Reiter **SVHC** umschalten. Ist der Stoff in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 REACH und ggf. auch im Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt, werden entsprechende Informationen hier angezeigt.


Eingabemasken Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie zwischen einzelnen Eingabemasken hin- und herschalten. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt nachtragen oder ändern (siehe Abschnitt 9.5).

Fertig stellen Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertig stellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie auf **Fertig stellen** klicken.

6.1.2 Ein Gemisch als Rohstoff erstellen

Rohstoff als Gemisch anlegen Um ein Gemisch als Rohstoff zu erstellen, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Neu** ⇒ **Rohstoff** ⇒ **Gemisch** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Neu** ⇒ **Rohstoff** ⇒ **Gemisch** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+G**.

Es erscheint ein Dialog, der die Entgegennahme von Informationen zum neuen Rohstoff steuert.

Geben Sie bei **Identität** unter **Bezeichnung** einen Namen für den Rohstoff ein.

Ein neuer Rohstoff kann nicht erstellt werden, wenn an der Stelle, an der dieser neue Rohstoff erstellt werden soll, bereits ein Rohstoff mit gleichem Namen vorhanden ist.

Material-/Artikel-Nr. Tragen Sie bitte die Material- oder Artikelnummer des Rohstoffs in das vorgesehene Feld ein, wenn Sie solche betriebsinternen Nummern verwenden.

Aggregatzustand Überprüfen Sie bitte, ob der voreingestellte Aggregatzustand zutreffend ist. Gegebenenfalls ändern Sie diesen.

Eingabemasken Klicken Sie am unteren Rand auf die Schaltfläche **Weiter >**. Es erscheinen jetzt weitere Eingabemasken, über die Sie Daten zum **Gemisch als Ganzes** (nicht zu den einzelnen Bestandteilen!) eingeben können, falls Ihnen solche Daten vorliegen. Beispielsweise sollten Sie im Falle eines Flüssiggemisches den Flammpunkt und den Siedepunkt bzw. Siedebeginn des Produktes eintragen. Wenn Sie Eintragungen vornehmen, sehen Sie unterhalb der Eingabefelder eine Vorschau, wie sich die von Ihnen eingetragenen Daten auf die Einstufung und Kennzeichnung des Gemisches auswirken.

Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie zwischen den einzelnen Masken hin- und herschalten. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt nachtragen oder ändern (siehe Abschnitt 9.5).

Die Zusammensetzung wird nach dem Erstellen eingegeben. Bitte beachten Sie, dass die Eingabe der Zusammensetzung des Gemisches nicht innerhalb dieses Dialogs erfolgt, sondern nach der Erstellung des Rohstoffs im Bearbeitungsfenster vorgenommen wird (siehe Abschnitt 9.2.5).

Fertig stellen Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertig stellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie auf **Fertig stellen** klicken.

6.2 Einen Rohstoff umbenennen

siehe Abschnitt 9.7

6.3 Einen Rohstoff verschieben

siehe Abschnitt 9.8

6.4 Einen Rohstoff kopieren und einfügen

siehe Abschnitt 9.9

6.5 Den Einsatz eines Rohstoffes ermitteln

Rohstoffeinsatz ermitteln Für jeden angelegten Rohstoff kann ermittelt werden, in welchen Gemischen (Produkte oder andere Rohstoffe) dieser Rohstoff enthalten ist.

Um einen Rohstoffeinsatz zu ermitteln, markieren Sie den Rohstoff im Navigationsbereich durch Anklicken und benutzen


- den Befehl **Bestandteil von** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Bestandteil von** aus dem Hauptmenü oder
- die Funktionstaste **F6**.

Ergebnisliste Diejenigen Rohstoffe und Produkte, die den markierten Rohstoff enthalten, werden in einer separaten Ansicht **Suchergebnis** angezeigt. Die einzelnen Einträge in der Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

6.6 Einen Rohstoff löschen

Eingesetzte Rohstoffe können nicht gelöscht werden. Ein Rohstoff kann nur dann gelöscht werden, wenn er nicht Bestandteil von Produkten oder anderen Rohstoffen ist.

Um einen Rohstoff zu löschen, markieren Sie diesen im Navigationsbereich durch Anklicken und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Löschen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Löschen** aus dem Hauptmenü oder
- die Taste **Entf**.

Sollte der Rohstoff, den Sie löschen möchten, in Produkten oder anderen Rohstoffen als Bestandteil enthalten sein, erscheint ein Dialog **Löschen nicht möglich**. Der Dialog enthält eine Tabelle, die Ihnen anzeigt, in welchen Produkten und Rohstoffen, der Rohstoff (direkt als Bestandteil oder indirekt über andere Bestandteile) enthalten ist. Um den Rohstoff löschen zu können, müssen Sie ihn aus den aufgelisteten Produkten und Rohstoffen entfernen oder die aufgelisteten Produkte und Rohstoffe selbst löschen.

7 Produkte verwalten

Produkte sind Stoffe und Gemische zur Abgabe.

Produkte sind Stoffe oder Gemische, die in den Verkehr gebracht werden. Sie können Einzelstoffe (siehe Abschnitt 9.2.5) oder Rohstoffe enthalten, jedoch nicht sich selbst oder andere Produkte.

Neben der Zusammensetzung spielen bei einem Produkt weitere Informationen wie z. B. die Endanwender oder die Menge bzw. Verpackungsgröße eine Rolle. Neben den Angaben der Einstufung und Kennzeichnung und ggf. den Beschränkungen gemäß REACH Anhang XVII werden für Produkte auch die Anforderungen an die Verpackung sowie bestimmte Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt ausgegeben.

Ein Produkt kann auch in Form einer Aerosolpackung und/oder als Biozid-Produkt in Verkehr gebracht werden.⁹


7.1 Ein Produkt erstellen

Position im Navigationsbaum festlegen

Entscheiden Sie zunächst, an welcher Stelle Sie das Produkt in den Navigationsbaum einfügen möchten. Richten Sie gegebenenfalls Unterordner ein wie in Abschnitt 5.1 beschrieben.

Markieren Sie im Navigationsbereich den Ordner, in den das neue Produkt eingefügt werden soll. Ist kein Ordner markiert oder befindet sich der markierte Ordner nicht unterhalb des Basisordners **Produkte**, wird das neue Produkt direkt im Basisordner **Produkte** angelegt.

Um ein Produkt zu erstellen, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Neu** ⇒ **Produkt** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Neu** ⇒ **Produkt** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+P**.

Es erscheint ein Dialog, der die Entgegennahme von Informationen zum neuen Produkt steuert.

Produktname

Geben Sie bei **Identität** unter **Bezeichnung** einen Produktnamen ein. Ein neues Produkt kann nicht erstellt werden, wenn an der Stelle, an der dieses neue Produkt erstellt werden soll, bereits ein Produkt mit gleichem Namen vorhanden ist.

⁹ Die Auswertung dieser Spezialfälle wird unterstützt, wenn Ihr SCHEK-System mit den entsprechenden SCHEK-Modulen ausgestattet ist.

- Material-/Artikel-Nr.* Tragen Sie bitte die Material- oder Artikelnummer des Produktes in das vorgesehene Feld ein, wenn Sie solche betriebsinternen Nummern verwenden.
- Aggregatzustand* Überprüfen Sie bitte, ob der voreingestellte Aggregatzustand zutreffend ist. Gegebenenfalls ändern Sie diesen.
- Produkt ist ein Stoff* Falls es sich bei dem Produkt um einen Stoff handelt (das Produkt soll zu 100% aus einem Inhaltsstoff bestehen), dann aktivieren Sie bitte das Kontrollkästchen **bei dem Produkt handelt es sich um einen Stoff** und beenden den Dialog, indem Sie unten auf **Fertig stellen** klicken.
- Produkt ist ein Gemisch* Handelt es sich bei dem Produkt um ein Gemisch, dann klicken Sie am unteren Rand auf die Schaltfläche **Weiter >**. Es erscheinen jetzt weitere Eingabemasken, über die Sie Daten zum **Produkt als Ganzes** (nicht zu den einzelnen Bestandteilen!) eingeben können, falls Ihnen solche Daten vorliegen. Beispielsweise sollten Sie im Falle eines Flüssigproduktes den Flammpunkt und den Siedepunkt bzw. Siedebeginn des Produktes eintragen. Wenn Sie Eintragungen vornehmen, sehen Sie unterhalb der Eingabefelder eine Vorschau, wie sich die von Ihnen eingetragenen Daten auf die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes auswirken.
- Eingabemasken* Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie zwischen den einzelnen Masken hin- und herschalten. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8.
- Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt nachtragen oder ändern (siehe Abschnitt 9.5).
- Die Zusammensetzung wird nach dem Erstellen eingegeben.* Bitte beachten Sie, dass die Eingabe der Zusammensetzung des Produktes nicht innerhalb dieses Dialogs erfolgt, sondern nach der Erstellung des Produktes im Bearbeitungsfenster vorgenommen wird (siehe Abschnitt 9.2.5).
- Fertig stellen* Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertig stellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie auf **Fertig stellen** klicken.

7.2 Ein Produkt umbenennen

siehe Abschnitt 9.7

7.3 Ein Produkt verschieben


siehe Abschnitt 9.8

7.4 Ein Produkt kopieren und einfügen

siehe Abschnitt 9.9

7.5 Ein Produkt löschen

Um ein Produkt zu löschen, markieren Sie dieses im Navigationsbereich durch Anklicken und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Löschen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Löschen** aus dem Hauptmenü oder
- die Taste **Entf**.

8 Eingabemasken

Dieses Kapitel erläutert die einzelnen Eingabemasken, die eingeblendet werden können, wenn ein neuer Rohstoff, ein neuer Einzelstoff oder ein neues Produkt erstellt wird oder wenn die deren Eigenschaften angezeigt bzw. geändert werden.

Welche Eingabemasken eingeblendet werden, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

8.1 Ausstiegskriterien hinsichtlich CMR

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes mindestens eine der Anmerkungen J, K, L, M, N, P, Q oder R zugeordnet ist.

CMR-Eigenschaften komplexer Kohlen- und Ölderivate

Bei dem Stoff handelt es sich um ein legal eingestuftes komplexes Kohlen- oder Ölderivat, für das eine oder mehrere CMR-Einstufungen vorgegeben sind. Diese CMR-Einstufungen sind nicht zwingend, wenn die in der/den zugeordneten Anmerkung/en beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Über die Maske kann angegeben werden, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Der Wortlaut der jeweiligen Anmerkung kann über den entsprechenden Link auf der rechten Seite eingeblendet werden.

8.2 Anmerkungen F aus der Legaleinstufung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung F zugeordnet ist.

möglicherweise abweichende Eigenschaften durch einen Stabilisator

Der Stoff kann einen Stabilisator enthalten. Wenn der Stabilisator die angegebenen gefährlichen Eigenschaften des Stoffes verändert, sind Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Gemische vorzunehmen.

Das Kontrollkästchen **abweichende Eigenschaften gemäß der Anmerkung F** kann aktiviert werden. Ist das Kontrollkästchen aktiviert, kann die geänderte Einstufung im Bereich **abweichende Eigenschaften** eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung F kann über den entsprechenden Link auf der rechten Seite eingeblendet werden.

8.3 Anmerkung G aus der Legaleinstufung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung G zugeordnet ist.

*möglicherweise
explosionsgefährlich/
explosiv*

Der Stoff kann in einer explosionsgefährlichen/explosiven Form in den Verkehr gebracht werden. In diesem Fall müssen die explosionsgefährlichen/explosiven Eigenschaften durch entsprechende Prüfmethode bestimmt werden.

Das Kontrollkästchen **abweichende Eigenschaften gemäß der Anmerkung G** kann aktiviert werden. Ist das Kontrollkästchen aktiviert, kann die entsprechende Einstufung im Bereich **abweichende Eigenschaften** eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung G kann über den entsprechenden Link auf der rechten Seite eingeblendet werden.

8.4 Anmerkungen T aus der Legaleinstufung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung T zugeordnet ist.

*möglicherweise
abweichende
physikalische
Eigenschaften*

Der Stoff kann in einer Form in den Verkehr gebracht werden, die nicht die physikalischen Eigenschaften aufweist, wie im Eintrag der Legaleinstufung angegeben. Wenn die Ergebnisse der einschlägigen Prüfmethode zeigen, dass die betreffende Form des in Verkehr gebrachten Stoffes diese physikalischen Eigenschaften nicht aufweist, ist der Stoff gemäß den Ergebnissen dieser Prüfungen einzustufen.

Das Kontrollkästchen **abweichende Eigenschaften gemäß der Anmerkung T** kann aktiviert werden. Ist das Kontrollkästchen aktiviert, kann die Einstufung der physikalischen Gefahren im Bereich **abweichende Eigenschaften** eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung T kann über den entsprechenden Link auf der rechten Seite eingeblendet werden.

8.5 Gewichtsanteil des Metalls

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung 1 zugeordnet ist.

Gewichtsprozent des Metalls Bei der Einstufung von Gemischen, die diesen Stoff enthalten, sind die für den Stoff maßgeblichen Grenzwerte als Gewichtsprozent des Metalls zu verstehen.

In das Textfeld **Gewichtsanteil bezogen auf den Stoff** kann der Anteil des Metalls als Gewichtsprozent bezogen auf den Stoff (nicht auf das Gemisch!) eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung 1 kann über den entsprechenden Link (unter **Hinweis**) eingeblendet werden.

8.6 Gewichtsanteil des freien Monomers

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung 2 zugeordnet ist.

Gewichtsprozent an freiem Monomer des Isocyanats Bei der Einstufung von Gemischen, die dieses Isocyanat enthalten, sind die für den Stoff maßgeblichen Grenzwerte als Gewichtsprozent des freien Monomers zu verstehen.

In das Textfeld **Gewichtsanteil bezogen auf den Stoff** kann der Anteil des freien Monomers als Gewichtsprozent bezogen auf den Stoff (nicht auf das Gemisch!) eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung 2 kann über den entsprechenden Link (unter **Hinweis**) eingeblendet werden.

8.7 Gewichtsanteil der in Wasser gelösten Chromationen

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung 3 zugeordnet ist.

Gewichtsprozent der in Wasser gelösten Chromationen Bei der Einstufung von Gemischen, die diesen Stoff enthalten, sind die für den Stoff maßgeblichen Grenzwerte als Gewichtsprozent der in Wasser gelösten Chromationen zu verstehen.

In das Textfeld **Gewichtsanteil bezogen auf den Stoff** kann der Anteil der in Wasser gelösten Chromationen als Gewichtsprozent bezogen auf den Stoff (nicht auf das Gemisch!) eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung 3 kann über den entsprechenden Link (unter **Hinweis**) eingeblendet werden.

8.8 Physikalisch-chemische Stoffeigenschaften

- Anzeigebedingungen* Diese Maske wird nur bei Stoffen eingeblendet. Das Erscheinen ist auch von folgenden Aspekten abhängig:
- ob das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet ist¹⁰,
 - falls das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist, ob der Aggregatzustand des Stoffes von der Legaleinstufung nach neuem Recht vorgegeben ist.
- Aggregatzustand* Bei **Aggregatzustand** ist der zutreffende Aggregatzustand einzustellen, es sei denn, er ist bereits durch die Legaleinstufung nach neuem Recht vorgegeben.
- Eigenschaften für flüssige und für feste Stoffe* Ist der Aggregatzustand flüssig, dann können Daten zum **Flammpunkt in °C** und zum **Siedepunkt/Siedebeginn in °C** eingegeben werden. Der Flammpunkt und der Siedepunkt/Siedebeginn können auch als Bereich angegeben werden. Zudem besteht für Flüssigkeiten die Möglichkeit, die **Weiterbrennbarkeit** zu berücksichtigen.¹¹ Für flüssige und feste Stoffe kann der **pH-Wert** angegeben werden.
- Chemische Verbrennungswärme* Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet, kann die **Chemische Verbrennungswärme in kJ/g** als Wert¹² angegeben werden.

8.9 Physikalisch-chemische Eigenschaften des Gemisches

- Anzeigebedingungen* Diese Maske wird eingeblendet, wenn:
- es sich um ein Gemisch handelt und
 - das Gemisch entweder flüssig oder fest ist oder eine Aerosolpackung darstellt.
- Eigenschaften für flüssige und für feste Gemische* Ist der Aggregatzustand flüssig, dann können Daten zum **Flammpunkt in °C** und zum **Siedepunkt/Siedebeginn in °C** eingegeben werden. Der Flammpunkt und der Siedepunkt/Siedebeginn können auch als Bereich angegeben werden. Zudem besteht für Flüssigkeiten die Möglichkeit, die **Weiterbrennbarkeit** zu berücksichtigen.¹¹ Für flüssige und feste Gemische kann der **pH-Wert** angegeben werden.

¹⁰ In diesem Fall können Daten, die über die Maske entgegengenommen werden, für die Einstufung von Aerosolpackungen relevant sein, die diesen Stoff enthalten.

¹¹ Ist die Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung (UN-Test L.2) negativ, kann die Einstufung als entzündlich (altes Recht) bzw. als entzündbare Flüssigkeit (neues Recht) unter Umständen entfallen. Im Zusammenhang mit dem neuen Recht hat die Weiterbrennbarkeit keinen Einfluss auf die Entzündbarkeit eines Stoffes, wenn diese über den Anhang VI der CLP-Verordnung vorgegeben ist. Im Zusammenhang mit dem alten Recht wird die Weiterbrennbarkeit generell nur bei Gemischen (Zubereitungen) berücksichtigt.

¹² Ein Bereich ist hier nicht vorgesehen, da mit den Einzelwerten gegebenenfalls eine Berechnung der chemischen Verbrennungswärme für Aerosolpackungen, die diesen Stoff enthalten, vorgenommen wird.

Chemische Verbrennungswärme Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet, kann die **Chemische Verbrennungswärme in kJ/g** als Wert oder als Bereich angegeben werden.

8.10 Daten zur Aspirationsgefahr

Anzeigebedingungen Das Erscheinen dieser Maske ist im Falle eines Stoffes von folgenden Aspekten abhängig:

- ob die Aspirationsgefahr bereits durch die Legaleinstufung vorgegeben ist,
- falls das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist, ob der Aggregatzustand des Stoffes von der Legaleinstufung nach neuem Recht vorgegeben ist,
- welcher Aggregatzustand für den Stoff eingestellt ist.

Bei Gemischen erscheint diese Maske nur, wenn es sich um eine Flüssigkeit handelt.

Kriterien der Aspirationsgefahr Bei **Bewertung anhand der Kriterien** können Angaben zum Kohlenwasserstoffgehalt, zur Viskosität und zur Oberflächenspannung eingetragen werden.

HINWEIS: Die Fließzeit sowie die Oberflächenspannung spielen lediglich bei der Einstufung nach altem Recht eine Rolle.

Erfahrungen beim Menschen Alternativ kann eine Einstufung als **aspirationsgefährlich aufgrund praktischer Erfahrungen beim Menschen** angegeben werden.

8.11 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einstufung nach physikalischen Gefahren

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- das eingesetzte SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- der Eintrag der Legaleinstufung nach neuem Recht mit „****“ angegeben ist.

Legaleinstufung der physikalischen Gefahren ist zu bestätigen Für den Stoff konnte die ordnungsgemäße Einstufung der physikalischen Gefahren nach neuem Recht durch die Legaleinstufung nicht vorgenommen werden, da keine ausreichenden Daten zur Verfügung standen. Der Eintrag kann einer anderen Kategorie oder sogar einer anderen Gefahrenklasse als den angegebenen Kategorien oder Gefahrenklassen zugeordnet werden. Die ordnungsgemäße Einstufung ist durch Prüfungen zu bestätigen.

Die Einstufung der physikalischen Gefahren entsprechend der Prüfergebnisse ist im Bereich **Ordnungsgemäße Einstufung** unter **Prüfergebnisse** einzugeben. Dabei kann auch angegeben werden, dass einzelne Gefahren nicht einzustufen sind.

Der Wortlaut der Markierung „****“ kann über den Link [Sternchen](#) eingeblendet werden.

8.12 Herstellerdaten R-Sätze

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- es sich um einen Stoff handelt.

Auswahl der R-Sätze Die Maske enthält eine Tabelle mit allen R-Sätzen und ihren Wortlauten. Bei den aktuell ausgewählten R-Sätzen ist links das Kontrollkästchen aktiviert. Sie können einzelne R-Sätze zur Auswahl hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Kontrollkästchen anklicken. Allerdings lassen sich die von der Legaleinstufung vorgegebenen R-Sätze nicht entfernen.

8.13 Weitere Eigenschaften (R-Sätze)

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn es sich um ein Gemisch handelt.

Auswahl bestimmter R-Sätze Die Maske enthält eine Tabelle mit bestimmten R-Sätzen und ihren Wortlauten. Dabei handelt es sich um die R-Sätze der physikalisch-chemischen Einstufungen sowie um bestimmte R-Sätze der ergänzenden Gefahrenmerkmale. Bei den aktuell ausgewählten R-Sätzen ist links das Kontrollkästchen aktiviert. Sie können einzelne R-Sätze zur Auswahl hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Kontrollkästchen anklicken.

8.14 GHS-Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich der physikalischen Gefahren

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- es sich um ein Gemisch handelt.

Auswahl der Einstufungen hinsichtlich der physikalischen Gefahren Die Maske enthält eine Tabelle mit den Gefahrenklassen der physikalischen Gefahren und den Wortlauten der zugehörigen Gefahrenhinweise. Die Einstufungen der physikalischen Gefahren können direkt eingegeben werden. Klicken Sie dazu in die Zeile der entsprechenden Gefahrenklasse. Sie können nun die jeweils zutreffende Einstufung in der zweiten Spalte aus einer vorgegebenen Liste auswählen. Wurde eine Bewertung ausgewählt, ist das Kontrollkästchen dieser Gefahrenklasse automatisch aktiviert.

8.15 Prüfdaten zur akuten Toxizität

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist **und**
- **im Falle eines Gemisches, die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1).**

Toxizitäten der einzelnen Expositionswege

Bezogen auf die einzelnen Expositionswege können im Bereich **Schätzwerte akuter Toxizität (ATE)** die Daten zur akuten Toxizität entweder als Wert¹³ oder als Bereich eingegeben werden, wobei die Inhalationstoxizität hinsichtlich der Aggregatzustände unterschieden ist.

HINWEIS: SCHEK benutzt ATE-Werte lediglich im Kontext des neuen, nicht jedoch des alten Einstufungssystems.

Aggregatzustand der Inhalationstoxizität

Für einen Stoff kann der Aggregatzustand, auf den sich die Einstufung der Inhalationstoxizität bezieht, eingestellt werden, falls dieser bekannt ist. Mit dieser Information wird eine aus R-Sätzen abgeleitete MindestEinstufung gegebenenfalls verfeinert.¹⁴

Expositionsweg nicht relevant

Für ein Produkt steht für jeden Expositionsweg/Aggregatzustand zusätzlich die Option **Expositionsweg nicht relevant** zur Verfügung. Ist diese Option ausgewählt, wird dieser Expositionsweg/Aggregatzustand bei der Einstufung nicht berücksichtigt.

keine akute Toxizität

Alternativ zur Eingabe von Toxizitätsdaten kann die Option **keine akute Toxizität anzunehmen** ausgewählt werden. Allerdings steht diese Option nicht zur Verfügung, wenn von der Legaleinstufung eine Einstufung zur akuten Toxizität vorgegeben ist.

8.16 MindestEinstufung der Spezifischen Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- der Eintrag der Legaleinstufung nach neuem Recht die Einstufung STOT SE 2; H373 enthält und diese als MindestEinstufung angegeben ist (mit „*“ markiert) **und**
- **die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1).**

möglicherweise strengere Kategorie für STOT (wdh. Exposition)

Liegen Informationen vor, dass hinsichtlich der Gefahrenklasse Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) die Kategorie 1 zutreffend ist, so ist das entsprechende Kontrollkästchen zu aktivieren.

¹³ z. B. LD₅₀-Werte (oral, dermal) oder LC₅₀-Werte (inhalativ)

¹⁴ Dies kann auch bei einer von der Legaleinstufung vorgegebenen MindestEinstufung der Fall sein.

8.17 Prüfdaten zur akuten Gewässergefährdung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt oder
- im Falle eines Gemisches die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1). Liegt das Gemisch als Produkt in Form einer Aerosolpackung vor, wird die Maske nicht eingeblendet.

Toxizitätswerte für die einzelnen Spezies Bei **Toxizitätswerte bezogen auf die einzelnen Spezies** können die akuten aquatischen Toxizitäten bezogen auf die einzelne Spezies eingetragen werden.

niedrigster verfügbarer Toxizitätswert Alternativ kann der L(E)C₅₀-Wert direkt als **niedrigster verfügbarer Toxizitätswert** angegeben werden.

8.18 Prüfdaten zur langfristigen Gewässergefährdung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt oder
- im Falle eines Gemisches die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1). Liegt das Gemisch als Produkt in Form einer Aerosolpackung vor, wird die Maske nicht eingeblendet.

Toxizitätswerte für die einzelnen Spezies Bei **Chronische aquatische Toxizität** können chronische NOEC- oder EC_x-Werte bezogen auf die einzelne Spezies eingetragen werden.

Persistenz und Bioakkumulation nur bei Stoffen Im Falle eines Stoffes können die **Abbaubarkeit**, der **Biokonzentrationsfaktor** sowie der **Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient** zusätzlich eingegeben werden. Für Stoffe, die mit den erfassten Daten nicht eingestuft werden können, kann angegeben werden, ob eine Einstufung über das **Sicherheitsnetz** geboten ist, weil Anlass zur Besorgnis besteht.

8.19 Herstellerdaten GHS

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- es sich um einen Stoff handelt.

Aggregatzustand Bei **Aggregatzustand** ist der zutreffende Aggregatzustand einzustellen, es sei denn, er ist bereits durch die Legaleinstufung nach neuem Recht vorgegeben.

direkte Eingabe der GHS-Einstufungen Die Maske enthält eine Tabelle mit den Gefahrenklassen, die für den angegebenen Aggregatzustand relevant sind, und den Wortlauten der zugehörigen Gefahrenhinweise. Die Ein-

stufungen können direkt eingegeben werden. Klicken Sie dazu in die Zeile der entsprechenden Gefahrenklasse. Sie können nun die jeweils zutreffende Einstufung in der zweiten Spalte aus einer vorgegebenen Liste auswählen. Wurde eine Bewertung ausgewählt, ist das Kontrollkästchen dieser Gefahrenklasse automatisch aktiviert.

8.20 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- es sich um einen Stoff handelt, der Gesundheitsgefahren aufweist, die nicht über die Legaleinstufung vorgegeben werden und für die spezifische Konzentrationsgrenzwerte aufgestellt werden können¹⁵ und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1).

Hersteller-SCL Die einzelnen Gefahrenebenen, für die der Hersteller spezifische Konzentrationsgrenzwerte festlegen kann, werden angezeigt. In der Spalte **SCL des Herstellers** kann der spezifische Konzentrationsgrenzwert eingetragen werden. Zum Vergleich ist auch der **Allgemeine Grenzwert** angegeben.

Konsistenzprüfung Die eingegebenen Werte werden auf Konsistenz geprüft. So kann der SCL für die Hautreizung nicht größer sein als der SCL für die hautätzende Wirkung. Zudem geben die ECHA-Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien vor, dass bestimmte SCL nicht höher ausfallen können als der allgemeine Grenzwert.

8.21 GHS-Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- es sich um ein Gemisch handelt und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1).

¹⁵ So geben die ECHA-Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien vor, dass spezifische Konzentrationsgrenzwerte für die Keimzellmutagenität, für die Aspirationsgefahr und für den Fall, dass der Stoff in die Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige oder wiederholte Exposition) der Kategorie 2 eingestuft ist, nicht aufgestellt werden können.

*Erfahrungen,
Synergismen und
Antagonismen,
Prüfergebnisse oder
Bridging*

Die Maske enthält eine Tabelle mit den Gefahrenklassen der Gesundheits- und Umweltgefahren und den Wortlauten der zugehörigen Gefahrenhinweise. Sie dient der Entgegennahme von Einstufungen, die sich ergeben aus (ggf. über die Beurteilung durch Experten):

- Erfahrungen beim Menschen,
- verfügbaren Informationen über Synergismus- oder Antagonismuseffekte,
- Prüfdaten am Gemisch als Ganzes oder
- der Anwendung von Übertragungsgrundsätzen (Bridging).

Die entsprechenden Einstufungen können direkt eingegeben werden. Klicken Sie dazu in die Zeile der entsprechenden Gefahrenklasse. Sie können nun die jeweils zutreffende Einstufung in der zweiten Spalte aus einer vorgegebenen Liste auswählen. Wurde eine Bewertung ausgewählt, ist das Kontrollkästchen dieser Gefahrenklasse automatisch aktiviert.

8.22 Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- es sich um einen Stoff handelt und
- der Stoff nach neuem Recht eingestuft ist in die Gefahrenklasse Ätz-/Reizwirkung auf die Haut oder in die Gefahrenklasse Schwere Augenschädigung/Augenreizung **und**
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1).

*Additivität nicht
anwendbar*

Ist das Additivitätsprinzip für diesen Stoff bei der Berechnung von Gemischen, die den Stoff enthalten, nicht anwendbar, so ist das entsprechende Kontrollkästchen zu aktivieren. Der Stoff wird dann, wenn er als Bestandteil in einem Gemisch enthalten ist, aus der additiven Bewertung des Gemisches ausgeschlossen und eine nicht additive Berechnung wird zusätzlich durchgeführt. Als Einstufungsergebnis für das Gemisch gilt das strengere Ergebnis der beiden Berechnungen.

*kleiner 1%
Einstufungsrelevant*

Der allgemeine Berücksichtigungsgrenzwert für Stoffe, die in die Gefahrenklasse Ätz-/Reizwirkung auf die Haut oder in die Gefahrenklasse Schwere Augenschädigung/Augenreizung eingestuft sind, liegt bei $\geq 1\%$, sofern kein Anlass zu der Annahme besteht, dass auch eine Konzentration $< 1\%$ relevant ist für die Einstufung von Gemischen, die den Stoff enthalten. Besteht Anlass zu der Annahme, dass der Stoff auch in Konzentrationen $< 1\%$ einstufigsrelevant ist, so ist das entsprechende Kontrollkästchen zu aktivieren.

8.23 Ergänzende Gefahrenmerkmale (EUH-Sätze)

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- eine Einstufung nach neuem Recht als gefährlich erfolgte (Einstufung in mindestens eine Gefahrenklasse).

Auswahl der ergänzenden Gefahrenmerkmale

Die Maske enthält eine Tabelle mit den ergänzenden Gefahrenmerkmalen gemäß Anhang II Teil 1 der CLP-Verordnung und ihren Wortlauten. Bei den aktuell ausgewählten ergänzenden Gefahrenmerkmalen ist links das Kontrollkästchen aktiviert. Sie können einzelne ergänzende Gefahrenmerkmale zur Auswahl hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Kontrollkästchen anklicken.

EUH071 und GHS05 Ist der Stoffe oder das Gemisch nach neuem Recht als hautätzend oder als akut inhalations-toxisch eingestuft, ist auch die Anwendung des EUH071 („Wirkt ätzend auf die Atemwege“) möglich. Wird der EUH071 verwendet, kann zusätzlich das Gefahren-piktogramm GHS05 (Ätzwirkung) zur Kennzeichnung verwendet werden.

8.24 Herstellerdaten S-Sätze

Anzeigebedingungen Die Maske wird eingeblendet, wenn:

- es sich um einen Stoff handelt **und**
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1).

Im Falle eines nicht als gefährlich eingestuften Stoffes muss über die Programmeinstellungen vorgegeben sein, dass S-Sätze als Kennzeichnungselement auch dann vorgesehen sind, wenn keine Einstufung als gefährlich erfolgt ist (siehe Abschnitt 12.3).

Auswahl der S-Sätze

Die Maske enthält eine Tabelle mit allen S-Sätzen und ihren Wortlauten. Bei den aktuell ausgewählten S-Sätzen ist links das Kontrollkästchen aktiviert. Sie können einzelne S-Sätze zur Auswahl hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Kontrollkästchen anklicken. Allerdings lassen sich die von der Legaleinstufung vorgegebenen S-Sätze nicht entfernen.

8.25 Herstellerdaten P-Sätze

Anzeigebedingungen Die Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- es sich um einen Stoff handelt **und**

- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1).

Im Falle eines nicht als gefährlich eingestuften Stoffes muss über die Programmeinstellungen vorgegeben sein, dass P-Sätze als Kennzeichnungselement auch dann vorgesehen sind, wenn keine Einstufung als gefährlich erfolgt ist (siehe Abschnitt 12.3).

Auswahl der P-Sätze Die Maske enthält eine Tabelle mit allen P-Sätzen und ihren Wortlauten. Bei den aktuell ausgewählten P-Sätzen ist links das Kontrollkästchen aktiviert. Sie können einzelne P-Sätze zur Auswahl hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Kontrollkästchen anklicken. Allerdings lassen sich die von der Legaleinstufung vorgegebenen P-Sätze nicht entfernen.

8.26 Klassifizierung nach Transportrecht

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet,

- wenn das SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1).

Angaben der Transportklassifizierung Die Maske enthält Eingabemöglichkeiten für **UN-Nummer**, **Klasse**, **Unterklasse**, **Typ**, **Gruppe**, **Klassifizierungscode** (gemäß ADR) und **Verpackungsgruppe**.

Ableitung der physikalischen Gefahren Die Programmeinstellung **Verwendung der Transportklassifizierung** gibt an, ob die Einstufung der physikalischen Gefahren gemäß CLP aus der Gefahrgutklassifizierung abgeleitet werden soll, falls keine anderen einstuferrelevanten Daten vorliegen

8.27 Weitere Angaben

Anzeigebedingungen Die Maske wird eingeblendet, wenn:

- es sich um einen Stoff handelt.

PBT und vPvB Mit den Kontrollkästchen im Bereich **PBT und vPvB gemäß REACH Anhang XIII** kann ggf. angegeben werden, dass der Stoff die PBT- und/oder vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII erfüllt. Diese Informationen werden berücksichtigt, wenn für Produkte ermittelt wird, welche Bestandteile im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführen sind. Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, werden die Eigenschaften PBT und vPvB automatisiert von SCHEK gesetzt, wenn es sich um einen SVHC-Stoff handelt, der aufgrund PBT- und/oder vPvB-Eigenschaft in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 REACH aufgenommen wurde.

9 Rohstoffe oder Produkte bearbeiten

Dieses Kapitel erläutert, wie Sie Rohstoffe und/oder Produkte nach dem Erstellen weiter bearbeiten können. Insbesondere wird beschrieben, wie im Falle von Gemischen die Informationen zur Zusammensetzung eingegeben werden und wie die Auswertung von Rohstoffen und Produkten erfolgt.

9.1 Öffnen von Rohstoffen und Produkten


Öffnen mit Doppelklick

Zum Öffnen eines Rohstoffes oder eines Produktes führen Sie einen Doppelklick auf dem entsprechenden Objekt innerhalb des Navigationsbaumes aus. Sie können das zu öffnende Objekt auch markieren und benutzen dann

- den Befehl **Öffnen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Öffnen** aus dem Hauptmenü oder
- die Funktionstaste **F3**.

Liste der Produkte und Rohstoffe

Alternativ können Objekte aus der Liste der vorhandenen Rohstoffe und Produkte zum Öffnen ausgewählt werden. Bitte beachten Sie, dass die Anzahl der gleichzeitig geöffneten Produkte und Rohstoffe auf 3 begrenzt ist. Zum Öffnen mehrerer Objekte benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Produkt oder Rohstoff öffnen** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+O**.

Es erscheint ein Dialog, der alle angelegten Produkte und Rohstoffe in einer Tabelle anzeigt. Die Liste der Produkte und Rohstoffe kann nach verschiedenen Kriterien gefiltert werden.¹⁶ Sie können die Tabelleneinträge auch nach verschiedenen Kriterien sortieren, indem Sie auf einzelne Spaltenüberschriften klicken. Ein wiederholtes Klicken kehrt die Sortierreihenfolge um. Wählen Sie die Rohstoffe und/oder Produkte aus, die geöffnet werden sollen (möchten Sie mehr als ein Objekt auswählen, dann halten Sie die **Strg**-Taste gedrückt und markieren die einzelnen Einträge durch Anklicken).

Von einem Rohstoff/Produkt können mehrere Ansichten geöffnet werden.

Von einem geöffneten Rohstoff/Produkt können weitere Ansichten im Bearbeitungsbereich geöffnet werden. Klicken Sie dazu mit der rechten Maustaste über den zugehörigen Kartenerreiter und benutzen Sie den Befehl **Neuer Editor**.

Ansichten separat anordnen

Enthält der Bearbeitungsbereich mehrere Ansichten, können Sie eine einzelne Ansicht separat im Bearbeitungsbereich anordnen, indem Sie

¹⁶ Sie können beliebigen Text eingeben. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

- den zugehörigen Kartenreiter bei gedrückter linker Maustaste an den Rand des Bearbeitungsbereiches entsprechend der gewünschten Position ziehen oder
- die rechte Maustaste über dem zugehörigen Kartenreiter betätigen und den Befehl **Versetzen** ⇒ **Editor** benutzen und mit der linken Maustaste an den Rand des Bearbeitungsbereiches entsprechend der gewünschten Position klicken.

Dies kann insbesondere dann nützlich sein, wenn Sie die angezeigten Informationen eines geänderten Rohstoffes/Produktes mit dem ursprünglichen Zustand vergleichen wollen.

9.2 Die Registerkarten eines geöffneten Rohstoffes/Produktes

Die Ansicht eines geöffneten Rohstoffes/Produktes im Bearbeitungsbereich besteht aus verschiedenen Registerkarten, die in diesem Abschnitt erläutert werden.

9.2.1 Übersicht

*Kurzinformationen
und eigene Notizen*

Diese Registerkarte enthält

- Informationen zur Identität des Rohstoffs/des Produktes,
- Informationen zur Erstellung und zur letzten Änderung des Rohstoffs/des Produktes,
- ein Feld für eigene Notizen und
- kurze inhaltliche Zusammenfassungen der anderen Registerkarten.

Die unter **Identität** angegebene **SCHEK-Nr.** ist eine eindeutige Nummer, die vom SCHEK-System vergeben wird.

Bereiche, die inhaltliche Zusammenfassungen anzeigen, enthalten am Ende einen Link **Details**. Klicken Sie auf diesen Link, wenn Sie direkt auf die entsprechende Registerkarte springen möchten.

Liegen für den Rohstoff/das Produkt gültige Auswertungsergebnisse vor, werden auch die Bereiche **Einstufung** und **Kennzeichnung** sowie im Falle von Produkten die Bereiche **Verpackung** und **Sicherheitsdatenblatt** inhaltlichen Zusammenfassungen angezeigt. Ist das eingesetzte SCHEK-System mit den entsprechenden Spezialmodulen ausgestattet, erscheinen auch die Reiter **Beschränkungen**, **SVHC**, **Aerosolbestimmungen** und **Biozid-Auswertung**.

9.2.2 Allgemeines

*bei Änderungen
muss erneut
ausgewertet werden*

Werden Änderungen der angezeigten Inhalte vorgenommen, sind bereits generierte Auswertungsergebnisse nicht mehr gültig. Um wieder gültige Ergebnisse zu erhalten, muss die Auswertung erneut ausgeführt werden (siehe 9.6).

*Stand der
Legaleinstufung*

Bei **Optionen der Auswertung** ist der Stand der CLP-Verordnung (inklusive Legaleinstufung) angegeben, der für die Auswertung zu Grunde gelegt wird. Sind aufgrund von Übergangsregelungen mehrere ATP-Stände¹⁷ möglich, können Sie hier den gewünschten ATP-Stand einstellen. In diesem Fall kann die Vorbelegung, die bei neu erstellten Rohstoffen/Produkten zur Anwendung kommen soll, über die Programmeinstellungen gesteuert werden (siehe Abschnitt 12.2).

*freiwillige Anwendung
von Vorschriften*

Mit dem Kontrollkästchen **Vorschriften mit zukünftigem Anwendungstermin bereits anwenden** wird angegeben, ob Vorschriften, die bereits in Kraft getreten sind, deren spätester Anwendungstermin jedoch noch nicht abgelaufen ist, bereits freiwillig bei der Auswertung berücksichtigt werden sollen.¹⁸ Eine entsprechende Vorbelegung wird über die Programmeinstellungen gesteuert.

Aggregatzustand

Unter **Aggregatzustand** wird der zutreffende Aggregatzustand eingestellt. Voreingestellt ist **flüssig**. Ist der Aggregatzustand bereits von der Legaleinstufung vorgegeben (z. B. weil eine Legaleinstufung als Entzündbarer **Feststoff** vorliegt), dann ist dieser Aggregatzustand eingestellt und kann auch nicht verändert werden.

Aerosolpackungen

Anders als bei Rohstoffen kann bei Produkten auch **Aerosolpackung** als Aggregatzustand eingestellt werden, allerdings nur dann, wenn Ihr SCHEK-System mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet ist. Im Falle einer Aerosolpackung prüfen Sie bitte, ob der richtige **Behältertyp** eingestellt ist und ändern diesen gegebenenfalls.¹⁹

*Verspritzen und
Versprühen*

Wird das Produkt durch Verspritzen oder Versprühen angewendet, klicken Sie bitte entsprechende Kontrollkästchen an.²⁰ Bei Aerosolpackungen wird die Anwendung durch Versprühen automatisch eingestellt und kann nicht geändert werden.

Biozid-Produkte

Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet, kann ein Produkt als **Biozid-Produkt** angegeben werden, indem das entsprechende Kontrollkästchen angeklickt wird. Im Falle eines Biozid-Produktes sind auch immer die zutreffenden **Produktarten** anzugeben, da ansonsten keine Auswertung möglich ist.

Endanwender

Für ein Produkt ist bei **Endanwender** anzugeben, für wen das Produkt bestimmt ist. Dabei ist es nicht von Belang, ob Sie selbst diese Endanwender beliefern. Wenn Sie z. B. ein Pflegemittel herstellen, das im Einzelhandel verkauft wird, dann wählen Sie **Private Endverbraucher (Allgemeine Öffentlichkeit)** auch dann aus, wenn Sie selbst lediglich an gewerbliche Unternehmen liefern und keinen Verkauf an Private durchführen. Es muss mindestens ein Verwenderkreis ausgewählt sein. Die Vorbelegungen, die bei neu erstellten Produkten zur Anwendung kommen sollen, können über die Programmeinstellungen gesteuert werden (siehe Abschnitt 12.4).

¹⁷ Der ATP-Stand gibt den Aktualisierungsstand der Legaleinstufung an.

¹⁸ ausgenommen ist die CLP-Verordnung, deren anzuwendender ATP-Stand separat eingestellt werden kann

¹⁹ Der Behältertyp wird benötigt, um zu entscheiden, ob das Produkt der Aerosolrichtlinie unterliegt.

²⁰ Dies hat bei gefährlichen Produkten Auswirkungen auf die Auswahl der S-Sätze.

Menge Für ein Produkt sind bei **Menge** mehrere Bereiche für das Verpackungsvolumen einstellbar.²¹ Voreingestellt ist **> 220 mL und ≤ 1 Liter**. Zudem können **Nennvolumen** und **Nennmasse** angegeben werden. Ist für **Nennvolumen** ein Wert angegeben, werden **Verpackungsvolumen** und **Nennvolumen** automatisch in Übereinstimmung gebracht.

9.2.3 Stoffidentität

Diese Registerkarte wird lediglich im Falle von Rohstoffen angezeigt, bei denen es sich um einen Stoff handelt.

Daten der Legaleinstufung Neben den Angaben zur **Identität** des Stoffes werden Informationen zu seiner **Legaleinstufung** angezeigt.

Biozid-Wirkstoff Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet, erscheint auch ein Reiter **Biozid-Wirkstoff**. Klicken Sie auf diesen Reiter um zu sehen, ob der Stoff in den einschlägigen Wirkstoff-Listen enthalten ist oder von bestimmten amtlichen Entscheidungen zu den Übergangsregelungen betroffen ist.

SVHC-Daten Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul beschränkungen ausgestattet, erscheint auch ein Reiter **SVHC**. Klicken Sie auf diesen Reiter um zu sehen, ob der Stoff in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 REACH und in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV REACH) aufgenommen wurde.

9.2.4 Eigenschaften

bestimmte Eingabedaten zum Rohstoff bzw. zum Produkt Die Registerkarte zeigt bestimmte Eingabedaten zum Rohstoff bzw. zum Produkt an. Dabei handelt es sich um die Daten, die bei der Erstellung des Rohstoffes bzw. bei der Erstellung des Produktes eingegeben wurden oder nachträglich geändert wurden. Die Daten beziehen sich in der Regel auf den Rohstoff/auf das Produkt selbst und nicht auf seine Bestandteile. Eine Ausnahme stellt der Fall dar, dass ein Produkt genau einen Bestandteil in einer Konzentration von 100 % enthält. In diesem Fall werden die Produkteigenschaften vom Bestandteil vorgegeben und es erscheinen die Eigenschaften des Bestandteils.

keine direkten Eingabemöglichkeiten zum Ändern Die Registerkarte dient lediglich der Anzeige der o. g. Daten und stellt selbst keine Eingabemöglichkeiten zum Ändern bereit. Möchten Sie die dargestellten Daten ändern, gehen Sie wie im Abschnitt 9.5 beschrieben vor.

9.2.5 Zusammensetzung

nicht bei Rohstoffen, die Stoffe sind Diese Registerkarte wird bei Produkten angezeigt sowie im Falle von Rohstoffen, bei denen es sich um ein Gemisch handelt.




²¹ Die Menge spielt bei verschiedenen Auswertungsregeln eine Rolle (z. B. Anwendbarkeit der Kleinmengenregelung, Vergabe des R67 bei Gemischen, Bestimmung der Etikettmindestgröße, Anwendbarkeit der Aerosolrichtlinie u. a.).

bei Änderungen
muss erneut
ausgewertet werden

Werden Änderungen der Zusammensetzung vorgenommen, sind bereits generierte Auswertungsergebnisse nicht mehr gültig. Um wieder gültige Ergebnisse zu erhalten, muss die Auswertung erneut ausgeführt werden (siehe 9.6).

Tabelle der
Bestandteile

Die Anzeige sowie der Änderung der Zusammensetzung erfolgt über die Tabelle der Bestandteile. Die Einträge in der Tabelle sind fortlaufend nummeriert. Bei der Anzeige einer aufgelösten Zusammensetzung (siehe Abschnitt weiter unten) ist der Nummer des Bestandteils der Buchstabe "a" vorangestellt. Folgende Informationen werden in der Tabelle aufgelistet:

Spalte	Beschreibung	Hinweise
Bezeichnung	der Name	Wird das SCHEK-Modul der Rohstoffverwaltung eingesetzt, ist ein Symbol vorangestellt mit folgender Bedeutung:  Einzelstoff (<i>siehe weiter unten</i>)  Stoff als Rohstoff  Gemisch als Rohstoff
CAS-Nr.	die CAS-Nr	falls es sich bei dem Bestandteil um einen Stoff handelt
min %	die minimale Konzentration	falls angegeben
max %	die maximale Konzentration	muss immer angegeben werden
Legal	existiert eine Legaleinstufung, ist ein Häkchen gesetzt	falls es sich bei dem Bestandteil um einen Stoff handelt
Symbole	Kennzeichnungssymbole nach altem Recht	
Piktogramme	Kennzeichnungspiktogramme nach neuem Recht	falls das GHS-Modul eingesetzt wird

Ist in Ihrem SCHEK-System das Modul Rohstoffverwaltung nicht vorhanden, können in der Tabelle nur Einzelstoffe eingefügt werden.

Einzelstoffe

Ein Einzelstoff ist ein Stoff, der im Gegensatz zu Rohstoffen nicht mehrfach in verschiedenen Produkten oder Rohstoffen eingesetzt werden kann. Einzelstoffe sind nicht verknüpft mit anderen Einzelstoffen.

Ist das SCHEK-Modul Rohstoffverwaltung im Einsatz, kann die Tabelle neben Einzelstoffen auch Rohstoffe enthalten (zur Erstellung von Rohstoffen siehe Abschnitt 6.1).

Einzelstoffe und
Rohstoffe

Der Unterschied zwischen Einzelstoff und Rohstoff soll an einem Beispiel erläutert werden:

- In einem Produkt 1 wird der Einzelstoff A eingefügt. In einem Produkt 2 wird ebenfalls ein Einzelstoff mit der Bezeichnung A eingefügt. Wird nun der Einzelstoff A in Produkt 1 geändert, hat dies zwar Auswirkungen auf Produkt 1, nicht jedoch auf Produkt 2, denn der Einzelstoff A in Produkt 2 ist unverändert.
- Es wird ein Rohstoff B angelegt. Sowohl in Produkt 1 als auch in Produkt 2 wird dieser Rohstoff B eingefügt. Werden nun Änderungen an Rohstoff B vorgenommen, wirken sich diese sowohl auf Produkt 1 als auch auf Produkt 2 aus.

**aufgelöste
Zusammensetzung**

Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, wird über der Tabelle der Bestandteile eine Schaltfläche zum Umschalten zwischen den Optionen **direkte Bestandteile** und **aufgelöste Zusammensetzung** eingeblendet.

Sind im Gemisch keinerlei Rohstoffe enthalten, die selbst Gemische darstellen, dann ist die Option **direkte Bestandteile** eingestellt und ein Umschalten ist nicht möglich.

Ist hingegen mindestens ein Rohstoff enthalten, der selbst ein Gemisch ist, dann können Sie zwischen der direkten und der aufgelösten Zusammensetzung umschalten. Die Tabelle zeigt die Zusammensetzung entsprechend dieser Einstellung an.

Der Unterschied zwischen direkter Zusammensetzung und aufgelöster Zusammensetzung soll an einem Beispiel erläutert werden:


- Rohstoff A ist ein Gemisch und besteht zu 50 % aus Stoff B und zu 25 % aus Stoff C.
- In einem Produkt 1 wird der Rohstoff A zu 10 % eingesetzt. Das ist die Zusammensetzung von Produkt 1. Die aufgelöste Zusammensetzung von Produkt 1 ergibt 5 % des Stoffes B und 2,5 % des Stoffes C.

**gesonderte
Schaltflächen**

Um Änderungen der Zusammensetzung vorzunehmen, benutzen Sie die Schaltflächen, die sich rechts neben der Tabelle befinden.

ACHTUNG: Ist die Tabellenanzeige der aufgelösten Zusammensetzung eingestellt (siehe Abschnitt weiter oben), sind einige dieser Schaltflächen nicht zugänglich. Um in einem solchen Fall Änderungen an der Zusammensetzung vornehmen zu können, schalten Sie bitte auf die Einstellung **direkte Bestandteile** um.

**Hinzufügen von
Bestandteilen**

Klicken Sie auf die Schaltfläche , um einen Bestandteil hinzuzufügen. Es erscheint ein Dialog, der die Auswahl des einzufügenden Bestandteils steuert.

**Hinzufügen eines
Rohstoffes**

Falls Ihr SCHEK-System mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet ist, wird Ihnen die Liste der vorhandenen Rohstoffe angezeigt und Sie können einen Rohstoff auswählen. Rohstoffe, die Sie bereits eingefügt haben, erscheinen nicht in der Liste, da es nicht möglich ist, einen Bestandteil auf der gleichen Ebene mehrfach einzufügen. Die Rohstoffliste kann nach verschiedenen Kriterien gefiltert werden.²² Bei **Konzentration** geben Sie den Gehalt des Bestandteils an. Die Angabe einer maximalen Konzentration ist zwingend, wobei der Wert 1 % voreingestellt ist. Sie übernehmen den Rohstoff, indem Sie auf **Fertig stellen** klicken.

Möchten Sie keinen Rohstoff sondern einen Einzelstoff hinzufügen, schalten Sie um auf den Bereich **Einzelstoff anlegen** und gehen vor, wie im folgenden Abschnitt beschrieben.

²² Sie können beliebigen Text eingeben. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

Hinzufügen eines Einzelstoffes Um einen Einzelstoff hinzuzufügen, geben Sie unter **Suchkriterien** geeignete Daten zu dem einzufügenden Stoff an.²³ Wenn Sie keine Daten eingeben, gelangen Sie mit **Weiter >** zur Liste aller im SCHEK-System vorhandenen Stoffe.²⁴ Es empfiehlt sich, das Suchergebnis mit vorhandenen Stoffdaten einzuschränken (hilfreich sind insbesondere Identifikationsnummern wie CAS-, EG-, und/oder Index-Nummer).

Kann auf der Grundlage Ihrer Eingabedaten kein SCHEK-gelisteter Stoff gefunden werden, dann müssen Sie bei **Bezeichnung** oder **Chemischer Name** einen Stoffnamen angeben.

Konzentration angeben Bevor Sie die Eingabemaske verlassen, sollten Sie die Konzentration des Stoffes überprüfen (falls Sie bereits auf **Weiter >** geklickt haben, können Sie mit **< Zurück** wieder zur entsprechenden Stelle zurückkehren). Die Angabe einer maximalen Konzentration ist zwingend, wobei der Wert 1 % voreingestellt ist.

Trefferliste Mit **Weiter >** gelangen Sie zur Trefferliste, wenn über die von Ihnen eingegebenen Daten SCHEK-gelistete Stoffe zugeordnet werden konnten oder wenn Sie keinerlei Daten eingeben haben (im letzteren Fall erhalten Sie die vollständige Liste wie oben beschrieben).

Enthält die Trefferliste mehrere Einträge, können Sie den passenden Eintrag aus der Liste auswählen. Für den aktuell ausgewählten Eintrag werden Ihnen bei **Ausgewählter Stoff** die Daten der Legaleinstufung angezeigt. Wenn Ihr SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet ist, können Sie auf die Schaltfläche **Biozid-Wirkstoff** klicken. Ist der Stoff in den einschlägigen Wirkstoff-Listen enthalten oder von bestimmten amtlichen Entscheidungen zu den Übergangsregelungen betroffen, werden diese Informationen hier angezeigt.

Eingabemasken Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie nun wieder zwischen einzelnen Eingabemasken hin- und herschalten. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8. Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeben.

Fertig stellen Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertig stellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie auf **Fertig stellen** klicken.

Rohstoffe mit Drag and Drop einfügen Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, können Rohstoffe aus dem Navigationsbereich auch direkt mit Hilfe von Drag and Drop in die Tabelle der Zusammensetzung eingefügt werden. Der entsprechende Rohstoff wird im

²³ In die Textfelder für den chemischen Namen sowie für die Identifikationsnummern können auch Suchkriterien eingegeben werden. Dazu wird der zu suchende Text eingetragen und das Kontrollkästchen **Suche** aktiviert. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

²⁴ Die Liste enthält die Einträge der Legaleinstufung (Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung). Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet, enthält die Liste auch die Altwirkstoffe entsprechend der Fünften Biozid-Review-Verordnung sowie die in Anhang I und IA der Biozidrichtlinie aufgenommenen neuen Wirkstoffe.


Navigationsbereich markiert und mit gedrückter linker Maustaste in die Tabelle der Zusammensetzung im Bearbeitungsbereich gezogen. Es erscheint ein Dialog zur Eingabe der Konzentration des einzufügenden Rohstoffes.

*einen Einzelstoff in
einen Rohstoff
umwandeln*


Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, kann ein erstellter Einzelstoff in einen Rohstoff umgewandelt werden.²⁵ Der entsprechende Einzelstoff wird in der Tabelle der Zusammensetzung markiert und mit gedrückter linker Maustaste in einen Rohstoffordner des Navigationsbereiches gezogen (Drag and Drop). Der Stoff wird dann in diesem Ordner als Rohstoff angelegt. Im ursprünglichen Gemisch wird der neue Rohstoff anstelle des Einzelstoffs verwendet.

ACHTUNG: Die Umwandlung eines Einzelstoffs in einen Rohstoff kann nicht rückgängig gemacht werden.



*Konzentration eines
Bestandteils ändern*

Um die Konzentration eines Bestandteils in der Tabelle zu ändern, wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.²⁶



*Entfernen eines
Bestandteils*

Um ein Bestandteil aus der Tabelle der Zusammensetzung zu entfernen, wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.²⁶


*Daten eines
Bestandteils*

Möchten Sie sich die Eingabedaten zu einem Bestandteil anzeigen lassen, dann wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Handelt es sich bei dem Bestandteil um einen Rohstoff, wird dieser im Bearbeitungsbereich geöffnet. Ist der Bestandteil ein Einzelstoff, gelangen Sie zu einem ähnlichen Dialog, wie bei der Erstellung dieses Einzelstoffes. Bitte beachten Sie, dass Sie die Konzentration des Bestandteils nicht über diesen Dialog, sondern mit der Schaltfläche  ändern.

*Reihenfolge der
Bestandteile ändern*

Mit den Schaltflächen  und  können Sie die Reihenfolge der Bestandteile innerhalb der Tabelle verändern.²⁶

*Festlegung der
bioziden Wirkstoffe*

Falls das eingesetzte SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet ist, können Sie bei einem Biozid-Produkt²⁷ die Wirkstoffe explizit angeben. Benutzen Sie dafür die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Es erscheint ein Dialog, der die Inhaltsstoffe entsprechend der aufgelösten Zusammensetzung anzeigt. Sie können nun angeben, welche Inhaltsstoffe die Wirkstoffe des Biozid-Produktes sind. Als Vorbelegung werden die Inhaltsstoffe, die in den Listen der Fünften Biozid-Review-Verordnung oder in den Anhängen 1, 1A oder 1B der Biozidrichtlinie enthalten sind, als Wirkstoffe ausgewiesen. Diese Auswahl kann geändert werden, z. B. wenn ein Inhaltsstoff enthalten ist, der zwar in


²⁵ Dies kann insbesondere nach dem Import von SCHEK1-Daten nützlich sein, da alle Bestandteile eines importierten Produktes als Einzelstoffe vorliegen.

²⁶ Ist die Tabellenanzeige der aufgelösten Zusammensetzung eingestellt, ist diese Schaltfläche nicht zugänglich.

²⁷ Die Einstellung, ob ein Produkt ein Biozid-Produkt ist, nehmen Sie in der Registerkarte **Allgemeines** vor (siehe Abschnitt 9.2.2).

den Wirkstoff-Listen enthalten ist, im betreffenden Biozid-Produkt jedoch eine andere Funktion als die biozide Wirkung hat.

Bestandteile von der ATE_{mix}-Berechnung ausschließen

Wird das GHS-Modul eingesetzt, kann explizit angegeben werden, welche Bestandteile bei der ATE_{mix}-Berechnung unberücksichtigt bleiben sollen. Benutzen Sie dafür die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Es erscheint ein Dialog, der die Inhaltsstoffe entsprechend der aufgelösten Zusammensetzung anzeigt. Sie können angeben, welche Inhaltsstoffe bei der ATE_{mix}-Berechnung der einzelnen Aufnahmewege/Fomen nicht berücksichtigt werden sollen.

Beispiel:

Für einen festen Stoff wird eine auf den Staub bezogene Inhalationstoxizität eingegeben. Wird dieser Stoff in einem Flüssiggemisch eingesetzt (gelöst), trägt er zur Inhalationstoxizität des Gemisches bei. Von der Berechnung der Inhalationstoxizität bezogen auf Dämpfe kann der feste Rohstoff in der Regel ausgeschlossen werden. Ist für das Gemisch auch die auf Nebel bezogene Inhalationstoxizität relevant, trägt der feste Bestandteil in der Regel zu dieser Toxizität bei.

Summe der Anteile

Unter der Tabelle der Zusammensetzung werden die angegebenen minimalen und maximalen Anteile der Bestandteile als Summe ausgegeben.

Details zum ausgewählten Bestandteil

Im Bereich **Ausgewählter Bestandteil** unter der Tabelle werden Informationen zu dem Bestandteil, der in der Tabelle ausgewählt ist, angezeigt. Ist der Bestandteil ein Stoff, werden bestimmte Identifikationsdaten (CAS-Nummer, EG-Nummer, Index-Nummer und der chemische Name) angezeigt. Ist der Bestandteil ein Rohstoff und stellt er ein Gemisch dar, dann ist in diesem Bereich die Zusammensetzung des Rohstoffes angegeben.

Einstufung und Kennzeichnung des ausgewählten Bestandteils

Es werden auch die Daten der Einstufung und Kennzeichnung für den ausgewählten Bestandteil angegeben.

ACHTUNG: Hier wird nicht die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes/des zusammengesetzten Rohstoffes selbst angegeben.

Gegebenenfalls weitere Informationen

Handelt es sich bei dem ausgewählten Bestandteil um einen Stoff, erscheinen zusätzlich die Reiter **Legaleinstufung**, **Biozid-Wirkstoff** (falls das Modul Biozid-Produkte eingesetzt wird) sowie **SVHC** (falls das Modul Beschränkungen eingesetzt wird). Diese enthalten bestimmte zum Stoff zugehörige Informationen wie in Abschnitt 9.2.3 beschrieben.

Anzeige der Konzentrationsgrenzen

Handelt es sich beim ausgewählten Bestandteil um einen Stoff, erscheint rechts neben den Angaben zur Kennzeichnung des Bestandteils eine Tabelle mit Grenzwerten. In Abhängigkeit von der Einstufung des Stoffes enthält die Tabelle stoffspezifische und/oder allgemeine Konzentrationsgrenzwerte, die für die Berechnung der Gemischeinstufung maßgeblich

sind.²⁸ Von der Legaleinstufung vorgegebene stoffspezifische Grenzwerte sind in der letzten Spalte als SCL markiert. Liegt die Konzentration des Stoffes im Gemisch innerhalb des angegebenen Konzentrationsbereiches, wird der Tabelleneintrag rot dargestellt.

Auswertung Wie Sie die Auswertung vornehmen, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

9.2.6 Einstufung

Diese Registerkarte wird angezeigt, wenn für das geöffnete Produkt/den geöffneten Rohstoff gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten und Rohstoffen durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Die Registerkarte enthält die Einstufung des Produktes/Rohstoffes als Ganzes.

alte Einstufung Unter **Einstufung (altes Recht)** ist die Einstufung nach altem Recht²⁹ angegeben.

neue Einstufung Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet, wird die Einstufung nach neuem Recht³⁰ unter **Einstufung (neues Recht)** angezeigt.

Einstufungsdetails Rechts neben dem Einstufungsergebnis ist ein Bereich **Details** eingeblendet. Hier finden Sie weiterführende Informationen zur ermittelten Einstufung.

Einstufungsmethoden Bezogen auf die einzelnen bewerteten Gefahren wird bei **Einstufungsmethoden** das jeweils angewendete Einstufungsverfahren angegeben. Folgende Werte können als Methoden angegeben sein:

<i>Einstufungsmethode</i>	<i>Erläuterung</i>	<i>weitere Hinweise</i>
Legaleinstufung	von der Legaleinstufung vorgegeben	nur bei Stoffen
Legaleinstufung (Mindesteinstu- fung)	von der Legaleinstufung als Mindest- einstufung vorgegeben	nur nach neuem Recht bei Stoffen
Legaleinstufung (durch Prüfung zu bestätigen)	von der Legaleinstufung vorgegeben, jedoch durch Prüfung zu bestätigen	nur nach neuem Recht bei Stoffen
Einstufungskriterien erfüllt	angegebene Eigenschaften führen zur Einstufung	z. B. der Flammpunkt
Einstufungskriterien nicht erfüllt	angegebene Eigenschaften führen nicht zur Einstufung	z. B. der Flammpunkt
Herstellerangabe	die Einstufung wird vom Hersteller direkt angegeben	z. B. nach altem Recht als R-Satz
Umwandlungstabelle Anhang VII CLP	die neue Einstufung wurde mit Hilfe der Umwandlungstabelle aus der alten Einstufung abgeleitet	nur nach neuem Recht

²⁸ Da das Einstufungssystem der CLP-Verordnung bei der Berechnung der Gemischeinstufung hinsichtlich der Gefahrenklasse Akute Toxizität keine Konzentrationsgrenzwerte verwendet, erscheinen hier keine Konzentrationsgrenzen für diese Gefahrenklasse (nur relevant, wenn Ihr SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet ist).

²⁹ gemäß Richtlinie 67/548/EWG [Stoffrichtlinie] bzw. gemäß Richtlinie 1999/45/EG [Zubereitungsrichtlinie]

³⁰ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP-Verordnung]

<i>Einstufungsmethode</i>	<i>Erläuterung</i>	<i>weitere Hinweise</i>
Umwandlungstabelle Anhang VII CLP (Mindesteinstufung)	die neue Einstufung wurde mit Hilfe der Umwandlungstabelle aus der alten Einstufung als Mindesteinstufung abgeleitet	nur nach neuem Recht bei Stoffen
konservative Umwandlung aus R-Sätzen	die neue Einstufung wurde mit zusätzlichen konservativen Umwandlungen ³¹ aus der alten Einstufung abgeleitet	nur nach neuem Recht
Ableitung aus Transportklassifizierung	die neue Einstufung wurde aus der Gefahrgutklassifizierung abgeleitet	
Prüfdaten / Übertragungsgrundsätze / Beurteilung durch Experten	Die Einstufung wurde als Ergebnis von Prüfverfahren, als Ergebnis der Anwendung von Übertragungsgrundsätzen bzw. als Beurteilung durch Experten angegeben	nur nach neuem Recht
Extremer pH-Wert	die Einstufung als ätzend erfolgte über den pH-Wert	
Gefahrenkategorie bei allen Bestandteilen gleich	die Einstufung ergibt sich aus den übereinstimmenden Gefahrenkategorien der Bestandteile	nur nach neuem Recht für die akute Toxizität von Gemischen
Berechnung ATEmix	die Einstufung ergibt sich aus den ATE-Werten der Bestandteile	nur nach neuem Recht für die akute Toxizität von Gemischen
Expositionsweg nicht relevant	der Expositionsweg wurde vom Hersteller als nicht relevant angegeben	nur nach neuem Recht für die akute Toxizität
Additive Berechnung (Grenzwerte)	die Einstufung ergibt sich aus der additiven Berechnung über die Bestandteile	nur bei Gemischen
Nichtadditive Berechnung (Grenzwerte)	die Einstufung ergibt sich aus der nichtadditiven Berechnung über die Bestandteile	nur bei Gemischen
Additive und nichtadditive Berechnung (Grenzwerte)	die Einstufung ergibt sich als das strengere Ergebnis aus der additiven und aus der nichtadditiven Berechnung über die Bestandteile	nur nach neuem Recht für ätzend/reizend gegenüber Haut und Auge bei Gemischen
Prüfdaten / Übertragungsgrundsätze und additive Berechnung	die Einstufung ergibt sich aus Prüfdaten bzw. der Anwendung von Übertragungsgrundsätzen und der additiven Berechnung über die Bestandteile	nur nach neuem Recht für die Aspirationsgefahr bei Gemischen
Prüfdaten / Übertragungsgrundsätze und nichtadditive Berechnung	die Einstufung ergibt sich als das strengere Ergebnis aus Prüfdaten bzw. der Anwendung von Übertragungsgrundsätzen und der nichtadditiven Berechnung über die Bestandteile	nur nach neuem Recht für Keimzellmutagenität, Karzinogenität und Reproduktionstoxizität (CMR) bei Gemischen
Additivitätsformel	die Einstufung ergibt sich aus der Verrechnung der ökotoxikologischen Daten der Bestandteile	nur nach neuem Recht für gewässergefährdend bei Gemischen

Berechnungsdetails für Gemische

Für Gemische werden zusätzliche Einstufungsinformationen hinsichtlich der Berechnung über die Bestandteile angezeigt. Klicken Sie auf die Register **additive Berechnungen** und **nicht additive Berechnungen**, um sich die Berechnungsergebnisse in grafisch aufbereiteter Form anzusehen. Benutzen Sie die Pfeilsymbole, die in der Mitte am oberen Rand angeordnet sind, um zwischen den einzelnen Gefahren hin- und herzuschalten.

³¹ die Regeln können über die Programmeinstellungen zugeschaltet werden (siehe Abschnitt 12.2.2)

Angezeigt wird, ob und welche Inhaltsstoffe Beiträge zur Einstufung geleistet haben. Sind einzelne Beiträge vorhanden, können Sie sich die jeweiligen Quotienten Prozentgehalt/Grenzwert anzeigen lassen, indem Sie den Mauszeiger über die einzelnen Beiträge im Diagramm halten. Für additiv einzustufende Gefahren wird in der Regel auch die Quotientensumme angezeigt. Davon abweichend ist die Darstellung der Berechnungsergebnisse für die akute Toxizität nach neuem Recht.

Aerosoleinstufungen Die Einstufung der Entzündlichkeit für Aerosolpackungen gemäß der Aerosolrichtlinie wird nicht auf dieser Registerkarte angegeben. Diese Informationen finden Sie auf der Registerkarte **Aerosolbestimmungen** (siehe Abschnitt 0).

9.2.7 Kennzeichnung

Diese Registerkarte wird angezeigt, wenn für das geöffnete Produkt/den geöffneten Rohstoff gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten und Rohstoffen durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

alte Kennzeichnung Unter **Kennzeichnung (altes Recht)** sind die erforderlichen Kennzeichnungselemente nach altem Recht³² angegeben.

neue Kennzeichnung Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet, werden die nach neuem Recht³³ erforderlichen Kennzeichnungselemente unter **Kennzeichnung (neues Recht)** angezeigt.

Kennzeichnungselemente Folgende Kennzeichnungselemente können angegeben sein (die Spalten *altes Recht* und *neues Recht* geben an, ob das Kennzeichnungselement im entsprechenden Kennzeichnungssystem verwendet wird):

Kennzeichnungselement	altes Recht	neues Recht	Erläuterung	weitere Hinweise
Name	✓	✓	bei Stoffen der Stoffname bei Gemischen die Gemischbezeichnung	kann von der Legal-einstufung vorgegeben sein
EG-Nummer	✓		falls vergeben	nur bei Stoffen
ID-Nummer		✓	<ul style="list-style-type: none"> • die Index-Nummer der Legaleinstufung, falls dort aufgeführt und/oder • die CAS-Nummer, falls vergeben, und/oder • die EG-Nummer, falls vergeben 	nur bei Stoffen
Inhaltsstoffe	✓	✓	Stoffe, die auf dem Kennzeichnungsetikett anzugeben sind	nur bei Gemischen

³² gemäß Richtlinie 67/548/EWG [Stoffrichtlinie] bzw. gemäß Richtlinie 1999/45/EG [Zubereitungsrichtlinie]

³³ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP-Verordnung]

Kennzeichnungs- element	altes Recht	neues Recht	Erläuterung	weitere Hinweise
Symbole	✓		Gefahrensymbole und Gefahren- bezeichnung	die Gefahrenbezeich- nung ist als Abkürzung angegeben
Piktogramme		✓	Gefahrenpiktogramme	die Kodierungen der Gefahrenpiktogramme sind ebenfalls angegeben
Signalwort		✓		
R-Sätze	✓		Bezeichnungen der besonderen Gefahren	
H-Sätze		✓	Gefahrenhinweise	zur Ergänzung der H-Sätze siehe unten
S-Sätze	✓		Sicherheitsratschläge	zur Auswahl und Ergänzung der S-Sätze siehe unten
P-Sätze		✓	Sicherheitshinweise	zur Auswahl und Ergänzung der P-Sätze siehe unten
EUH-Sätze		✓	Ergänzende Gefahrenmerkmale	
EG-Vermerk	✓		Aufschrift EG-Kennzeichnung für legal eingestufte Stoffe	nur für Stoffe
Nennmenge	✓	✓	Nennvolumen oder Nennmasse	nur für Produkte, die für den privaten Endver- braucher bestimmt sind, ausgenommen Stoffe nach altem Recht
Inverkehrbringer	✓		Name, Anschrift und Telefonnummer des Inverkehrbringers	
Lieferant		✓	Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten	
Besondere Kenn- zeichnungen / Ergänzende Informationen	✓		Sonderkennzeichnungen gemäß Anhang V Zubereitungsrichtlinie	nur für Gemische
		✓	Sonderkennzeichnung zu Bestandteilen mit unbekannter akuter Toxizität	nur für Gemische
		✓	Sonderkennzeichnungen gemäß Anhang II Teil 2 CLP-Verordnung	nur für Gemische
	✓	✓	Sonderkennzeichnungen gemäß Anhang XVII REACH-Verordnung	
	✓	✓	Sonderkennzeichnungen gemäß Aerosolrichtlinie	nur für Aerosol- packungen
	✓	✓	Sonderkennzeichnungen gemäß Biozidrichtlinie	nur für Biozid-Produkte
	✓	✓	weitere sicherheitsrelevante Infor- mationen des Inverkehrbringers	


Ausnahmen


Für Produkte mit einem Packungsinhalt von höchstens 125 ml kann unter **Ausnahmen (altes Recht)** angegeben werden, ob die Vorschriften für die Kennzeichnung von Kleinmengen angewendet werden sollen.³⁴ Bei einem Packungsinhalt größer 125 ml ist das entsprechende Kontrollkästchen deaktiviert.


³⁴ Die Vorschriften regeln, dass bei bestimmten Einstufungen einzelne Kennzeichnungselemente entfallen können.

Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet, können die entsprechenden Vorschriften zur Kennzeichnung von Kleinmengen auch für das neue Recht angewendet werden.


Musteretikett Die Gesamtheit der ermittelten und ergänzten Kennzeichnungselemente wird in Form eines Musteretiketts visualisiert.

Texte in die Zwischenablage Um die Kennzeichnungstexte des Musteretiketts in die Zwischenablage zu kopieren, kann die Schaltfläche  unter dem Musteretikett verwendet werden.

Wortlaute anzeigen Bei einzelnen Kennzeichnungselementen erscheint rechts eine Schaltfläche . Klicken Sie auf diese Schaltfläche, um sich die Wortlaute der angegebenen Kennzeichnungselemente anzeigen zu lassen (z. B. Wortlaute der angegebenen R-Sätze).

Kennzeichnungselemente ändern In bestimmten Fällen ist neben einzelnen Kennzeichnungselementen die Schaltfläche  eingeblendet. Diese Schaltfläche dient dazu, das zugehörige Kennzeichnungselement zu bearbeiten (z. B. Name ändern oder S-Sätze auswählen). Werden vom Anwender Änderungen vorgenommen, muss die Auswertung nicht erneut ausgeführt werden. Vielmehr wird die Ergebnisanzeige sofort angepasst. Allerdings werden die vorgenommenen Änderungen erst mit dem Speichern (siehe Abschnitt 9.3) dauerhaft übernommen.

Änderung von Stoffnamen

Stoffbezeichnungen der Legaleinstufung Bei als gefährlich eingestuften Stoffen muss das Kennzeichnungselement **Name** angegeben werden. Der Stoffname kann über die Schaltfläche  geändert werden, es sei denn, er ist verbindlich über die Legaleinstufung vorgegeben. Gibt die Legaleinstufung mehrere Stoffnamen an, können Sie einen Namen aus den vorgegebenen Bezeichnungen auswählen.

Inhaltsstoffe von Gemischen Bei Gemischen erfolgen Auswahl und Änderung der einzelnen Stoffnamen des Kennzeichnungselementes **Inhaltsstoffe** in der gleichen Weise.

Auswahl der ID-Nummer(n)

manuelle Auswahl der ID-Nummer(n) Als Identifikationsnummer(n) für die Kennzeichnung von Stoffen nach neuem Recht können folgende Nummern verwendet werden:

- die Index-Nummer (falls der Stoff in Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführt ist)
- die CAS-Nummer (falls vergeben)
- die EG-Nummer (falls vergeben)

SCHEK wählt zunächst eine Identifikationsnummer, falls vorhanden, in der genannten Reihenfolge aus. Für neu erstellte Produkte/Rohstoffe kann diese automatisierte Auswahl über die Programmeinstellungen gesteuert werden (siehe Abschnitt 12.3.2).

Sind mehrere Nummern vorhanden, kann eine manuelle Auswahl der anzugebenden

Identifikationsnummer(n) über die Schaltfläche  neben dem Textfeld **ID-Nummer(n)** vorgenommen werden.


Auswahl und Ergänzung von S-Sätzen

automatisierte Auswahl der S-Sätze

Für Stoffe, die keine weiteren als die von der Legaleinstufung vorgegebenen Gefahren aufweisen, sind die S-Sätze durch die Legaleinstufung vorgegeben und die Auswahl kann nicht geändert werden. In allen anderen Fällen werden die S-Sätze bei der ersten Auswertung automatisiert ausgewählt entsprechend der bei den Programmeinstellungen angegebenen Vorgehensweise (siehe Abschnitt 12.3.1). Folgende Optionen stehen für die Vorgehensweise bei der S-Satz-Auswahl zur Verfügung:

- **nur die obligatorischen S-Sätze vorgeben**
Nur die obligatorischen S-Sätze, die sich aus den R-Sätzen ergeben, werden ausgewählt.
- **obligatorische und empfohlene S-Sätze vorgeben**
Es werden die obligatorischen und die empfohlenen S-Sätze, die sich aus den R-Sätzen ergeben, ausgewählt.
- **alle in Frage kommenden S-Sätze vorgeben**
Es werden alle S-Sätze, die zutreffend sein können, ausgewählt.

manuelle Auswahl der S-Sätze

Die endgültige Auswahl der S-Sätze können Sie festlegen, indem Sie auf die Schaltfläche  rechts neben den angegebenen S-Sätzen klicken. Es erscheint ein Dialog, der die Kodierungen und die Wortlaute aller S-Sätze anzeigt. Bei den aktuell ausgewählten S-Sätzen ist links das Kontrollkästchen aktiviert. Sie können einzelne S-Sätze zur Auswahl hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Kontrollkästchen anklicken. Allerdings lassen sich die obligatorischen S-Sätze nicht entfernen.


Auswahl der S-Sätze zurücksetzen

Die Auswahl der S-Sätze kann wieder auf eine automatisiert ermittelte Vorauswahl zurückgesetzt werden. Dazu klicken Sie im Dialog zur Bearbeitung der S-Sätze links unten auf die Schaltfläche **Zurücksetzen** und entscheiden sich für eine der drei möglichen Vorgehensweisen der S-Satz-Auswahl (siehe oben). Bitte beachten Sie, dass manuell vorgenommene Änderungen der S-Satz-Auswahl beim Zurücksetzen verlorengehen. Von Ihnen vorgegebene Spezialfälle bei der S-Satz-Auswahl werden berücksichtigt (siehe nächster Absatz).

Spezialfälle bei der S-Satz-Auswahl

Im Dialog zur Bearbeitung der S-Sätze können Sie die Schaltfläche **Spezialfälle** benutzen, um von Ausnahmen bei der S-Satz-Auswahl Gebrauch zu machen. Aktivieren Sie die zugehörigen Kontrollkästchen, falls einzelne der eingeblendeten Ausnahmen zutreffend sind.

Ergänzung einzelner S-Sätze



Im Dialog zur Bearbeitung der S-Sätze kann bei einzelnen S-Sätzen rechts die Schaltfläche  erscheinen, die anzeigt, dass dieser S-Satz zu ergänzen ist bzw. ergänzt werden kann. Ist der S-Satz ausgewählt, können Sie über diese Schaltfläche die Ergänzungen vornehmen.

für alle Produkte einstellbar

Über die Programmeinstellungen kann vorgegeben werden, dass S-Sätze auch bei nicht als gefährlich eingestuften Produkten angegeben werden können (siehe Abschnitt 12.3).

Ergänzung von einzelnen H-Sätzen

Ergänzung einzelner H-Sätze

Bei den H-Sätzen kann die Situation eintreten, dass einzelne der ermittelten H-Sätze ergänzt werden können. In diesen Fällen ist rechts neben den H-Sätzen die Schaltfläche  eingeblendet. Klicken Sie auf diese Schaltfläche und es erscheint ein Dialog, der Ihnen die Kodierungen und die Wortlaute der ermittelten H-Sätze anzeigt. Bei den H-Sätzen, die ergänzt werden können, erscheint in der letzten Spalte eine Schaltfläche . Über diese Schaltfläche können Sie die Ergänzungen vornehmen.

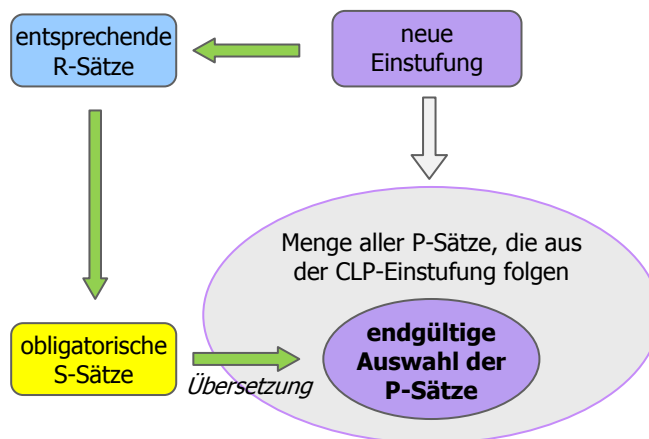
Auswahl und Ergänzung von P-Sätzen

automatisierte Auswahl der P-Sätze

Die P-Sätze werden bei der ersten Auswertung automatisiert ausgewählt entsprechend der bei den Programmeinstellungen angegebenen Vorgehensweise (siehe Abschnitt 12.3.2). Es gibt folgende Optionen für die Vorgehensweise bei der P-Satz-Auswahl:

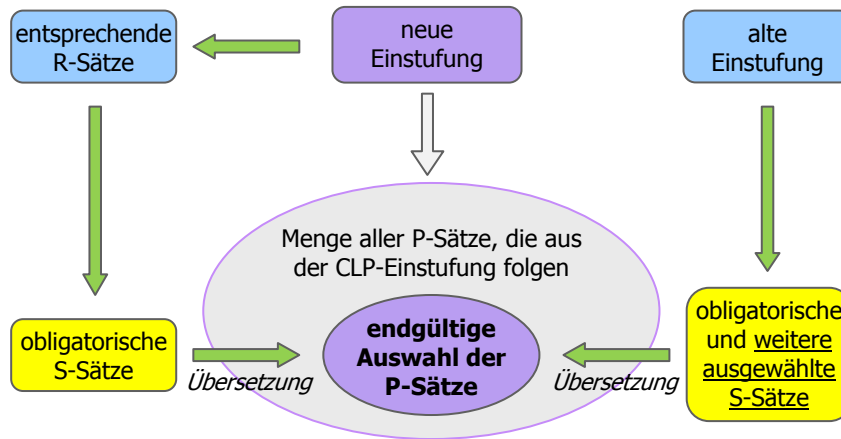
- **die P-Sätze vorgeben, die sich aus der Übersetzung obligatorischer S-Sätze aus der Einstufung ergeben**

Den Gefahren der neuen Einstufung werden R-Sätze zugeordnet. (Dieser „Umweg“ ist notwendig, da die neue Einstufung strenger ausfallen kann als die alte Einstufung.) Aus diesen R-Sätzen werden obligatorische S-Sätze abgeleitet. Diese S-Sätze werden in P-Sätze übersetzt. Die übersetzten P-Sätze werden aus der Menge aller P-Sätze, die aus der neuen Einstufung folgen, ausgewählt.

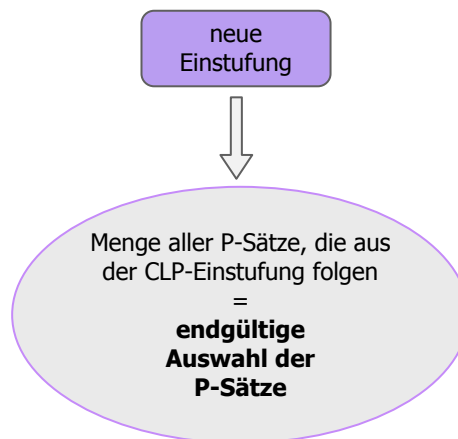


- **die P-Sätze vorgeben, die sich aus der Übersetzung obligatorischer S-Sätze aus der Einstufung sowie der ausgewählten S-Sätze ergeben**


Den Gefahren der neuen Einstufung werden R-Sätze zugeordnet. (Dieser „Umweg“ ist notwendig, da die neue Einstufung strenger ausfallen kann als die alte Einstufung.) Aus diesen R-Sätzen werden obligatorische S-Sätze abgeleitet. Die vom Anwender manuell ausgewählten S-Sätze werden hinzugenommen. Diese S-Sätze werden in P-Sätze übersetzt. Die übersetzten P-Sätze werden aus der Menge aller P-Sätze, die aus der neuen Einstufung folgen, ausgewählt.



- **nur die gemäß ECHA-Leitlinien dringend empfohlenen P-Sätze vorgeben**
Es werden lediglich die gemäß ECHA-Leitlinien³⁵ dringend empfohlenen P-Sätze ausgewählt.
- **alle gemäß ECHA-Leitlinien empfohlenen P-Sätze vorgeben**
Es werden die gemäß ECHA-Leitlinien³⁵ dringend empfohlenen sowie die empfohlenen P-Sätze ausgewählt.
- **alle gemäß ECHA-Leitlinien empfohlenen und optionalen P-Sätze vorgeben**
Es werden die gemäß ECHA-Leitlinien³⁵ dringend empfohlenen, die empfohlenen sowie die optionalen P-Sätze ausgewählt.
- **alle aus der Einstufung abgeleiteten P-Sätze vorgeben**
Es werden alle P-Sätze, die sich aus der neuen Einstufung ableiten, ausgewählt.



manuelle Auswahl der P-Sätze

Die endgültige Auswahl der P-Sätze können Sie festlegen, indem Sie auf die Schaltfläche  rechts neben den angegebenen P-Sätzen klicken. Es erscheint ein Dialog, der Ihnen die Kodierungen und die Wortlaute aller P-Sätze anzeigt. Bei den aktuell ausgewählten

³⁵ ECHA: Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Stand 04/2011

P-Sätzen ist das Kontrollkästchen vor der Kodierung aktiviert. Sie können nun einzelne P-Sätze zur Auswahl hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Kontrollkästchen anklicken.


Auswahl der P-Sätze zurücksetzen

Die Auswahl der P-Sätze kann wieder auf eine automatisiert ermittelte Vorauswahl zurückgesetzt werden. Dazu klicken Sie im Dialog zur Bearbeitung der P-Sätze links unten auf die Schaltfläche **Zurücksetzen** und entscheiden sich für eine der drei möglichen Vorgehensweisen der P-Satz-Auswahl (siehe oben). Bitte beachten Sie, dass manuell vorgenommene Änderungen der P-Satz-Auswahl beim Zurücksetzen verlorengehen. Von Ihnen vorgegebene Spezialfälle bei der P-Satz-Auswahl werden berücksichtigt (siehe nächster Absatz).

Spezialfälle bei der P-Satz-Auswahl

Im Dialog zur Bearbeitung der P-Sätze können Sie die Schaltfläche **Spezialfälle** benutzen, um von Ausnahmen bei der P-Satz-Auswahl Gebrauch zu machen. Aktivieren Sie die zugehörigen Kontrollkästchen, falls einzelne der eingeblendeten Ausnahmen zutreffend sind.

Ergänzung einzelner P-Sätze

Im Dialog zur Bearbeitung der P-Sätze kann bei einzelnen P-Sätzen rechts die Schaltfläche  erscheinen, die anzeigt, dass der P-Satz zu ergänzen ist bzw. ergänzt werden kann. Ist der P-Satz ausgewählt, können Sie über diese Schaltfläche die Ergänzungen vornehmen.

für alle Produkte einstellbar

Über die Programmeinstellungen kann vorgegeben werden, dass P-Sätze auch bei nicht als gefährlich eingestuften Produkten angegeben werden können (siehe Abschnitt 12.3).

Angaben zur Nennmenge

Erfordernis

Für gefährliche Produkte, die für den privaten Endverbraucher (allgemeine Öffentlichkeit) vorgesehen sind, ist die Angabe der Nennmenge erforderlich. Dies gilt nicht für die Kennzeichnung von Stoffen nach altem Recht.

Nennvolumen und/oder Nennmasse

Als Nennmenge kann das Nennvolumen und/oder die Nennmasse, sofern unter **Allgemeines** angegeben, angezeigt werden.³⁶ Die Auswahl erfolgt über die Schaltfläche




für alle Produkte einstellbar

Über die Programmeinstellungen kann vorgegeben werden, dass die Angaben zur Nennmenge auch dann ausgegeben werden, wenn sie über die Vorschriften nicht gefordert sind (siehe Abschnitt 12.3).

Angaben zum Inverkehrbringer/Lieferanten

Liste der Inverkehrbringer/Lieferanten

Über die Schaltfläche  rechts neben dem Feld **Inverkehrbringer** (altes Recht) bzw. **Lieferant** (neues Recht) erhalten Sie Zugang zur Liste der im System vorhandenen Inverkehrbringer/Lieferanten. Sie können einen Eintrag aus der Liste für den Rohstoff bzw. für das Produkt auswählen, neue Adressdatensätze anlegen sowie vorhandene Daten ändern,

³⁶ Für Aerosolpackungen, die unter die Aerosolrichtlinie fallen, ist das Nennvolumen in jedem Fall anzugeben. Für solche Produkte kann das Nennvolumen deshalb nicht deaktiviert werden.


kopieren oder löschen. Hinsichtlich einzelner Einträge kann auch angezeigt werden, bei welchen Rohstoffen und Produkten der Adressdatensatz verwendet wird.

*für alle Produkte
einstellbar*


Über die Programmeinstellungen kann vorgegeben werden, dass die Angaben zum Inverkehrbringer/Lieferant auch dann ausgegeben werden, wenn sie über die Vorschriften nicht gefordert sind (siehe Abschnitt 12.3).

Besondere Kennzeichnungen/Ergänzende Informationen

*Angaben zu
bestimmten Sonder-
kennzeichnungen*

Über die Schaltfläche  rechts neben dem Kennzeichnungselement **Besondere Kennzeichnungen** (altes Recht) bzw. **Ergänzende Informationen** (neues Recht) können Details im Zusammenhang mit bestimmten Sonderkennzeichnungen angezeigt und entsprechende Eingaben vorgenommen werden.

*Fundstellen und
Vorschriftentexte*

Wird der Mauszeiger im entsprechenden Dialog über die einzelnen Ein- und Ausgabelemente gehalten, erscheint ein Hinweistext mit der Fundstelle der zugrunde liegenden Vorschrift. Mit der Schaltfläche  kann der Wortlaut der Vorschrift eingeblendet werden.

*automatisierte
Ermittlung*

In einigen Fällen ermittelt SCHEK automatisch, ob die Voraussetzungen für die Sonderkennzeichnungen gemäß Anhang V Zubereitungsrichtlinie, gemäß Anhang II Teil 2 CLP-Verordnung und gegebenenfalls gemäß Anhang XVII REACH-Verordnung, gemäß Biozidrichtlinie und gemäß Aerosolrichtlinie gegeben sind. In diesen Fällen können die entsprechenden Anzeigewerte nicht geändert werden.

manuelle Eingabe

Ist eine automatisierte Ermittlung nicht möglich, können entsprechende Eingaben manuell vorgenommen werden. Zudem können hier bestimmte Inhalte der von der Biozidrichtlinie für Biozid-Produkte geforderten Sonderkennzeichnungen eingetragen werden wie z. B. das Verfallsdatum oder die anzugebenden Sicherheitsmaßnahmen.

9.2.8 Verpackung

Diese Registerkarte wird lediglich bei Produkten angezeigt, für die gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

*kindergesicherter
Verschluss und/oder
ertastbarer
Gefahrenhinweis*

Bei Produkten, die für den privaten Endverbraucher vorgesehen sind,³⁷ wird angegeben, ob ein kindergesicherter Verschluss und/oder ein tastbarer Gefahrenhinweis erforderlich sind. Diese Anforderungen werden aus der ermittelten Einstufung und Kennzeichnung abgeleitet.

*Unterschiede sind
möglich*

Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet, werden die Verpackungsanforderungen sowohl für das alte Recht als auch für das neue Recht ermittelt, da die Anforderungen unterschiedlich sein können. Unterschiede ergeben sich z. B., wenn

³⁷ Produkte, die nicht für den privaten Endverbraucher (allgemeine Öffentlichkeit) vorgesehen sind, unterliegen diesen Anforderungen generell nicht. Ob ein Produkt für den privaten Endverbraucher vorgesehen ist, wird in der Registerkarte **Allgemeines** eingestellt (siehe Abschnitt 9.2.2).

ein für die allgemeine Öffentlichkeit vorgesehenes Produkt nach altem Recht als reizend eingestuft und gekennzeichnet ist, nach neuem Recht jedoch als ätzend einzustufen ist.

9.2.9 Sicherheitsdatenblatt

Diese Registerkarte wird lediglich bei Produkten angezeigt, für die gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Erfordernis Zunächst wird angezeigt, ob nichtprivaten Abnehmern unaufgefordert bzw. auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen ist.

Stoffe, die im Abschnitt 3 zu nennen sind Ferner werden die im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführenden Stoffe aufgelistet. Neben der Bezeichnung und der CAS-Nummer wird angegeben, aus welchen der folgenden Gründe ein Stoff in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführen ist:

Spalte	Beschreibung
BG/SCL	Die Konzentration des Stoffes überschreitet eine allgemeine Berücksichtigungsgrenze oder Auslöseschwelle oder eine spezifische Konzentrationsgrenze zur Einstufung.
EU-AGW	Für den Stoff existiert ein gemeinschaftlicher Arbeitsplatzgrenzwert und seine Konzentration erreicht die für solche Stoffe festgelegte Auslöseschwelle.
PBT/vPvB	Der Stoff erfüllt die PBT- und/oder vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII und seine Konzentration erreicht die für solche Stoffe festgelegte Auslöseschwelle.
SVHC	Der Stoff ist aufgrund anderer als CMR-Gefahren in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt und erreicht die für solche Stoffe festgelegte Auslöseschwelle.

Unterschiede sind möglich Ist das eingesetzte SCHEK-System mit dem GHS-Modul ausgestattet, werden die Anforderungen sowohl für das alte Recht (basierend auf Stoff- und Zubereitungsrichtlinie) als auch für das neue Recht (basierend auf der CLP-Verordnung) ermittelt. Die Anzahl der aufzuführenden Stoffe kann unterschiedlich sein.

9.2.10 Biozid-Auswertung

Dieser Abschnitt ist für Sie nur dann relevant, wenn Ihr SCHEK-System mit dem Modul Biozid-Produkte ausgestattet ist.

Die Registerkarte Biozid-Auswertung wird angezeigt, falls es sich bei dem geöffneten Produkt um ein Biozid-Produkt handelt³⁸ und gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

biozide Wirkstoffe Der Bereich **als Wirkstoffe angegebene Inhaltsstoffe** enthält eine Tabelle mit den Inhaltsstoffen, die für das Biozid-Produkt als Wirkstoffe ausgewiesen sind. Als Vorbelegung werden alle Inhaltsstoffe, die in den Listen der Fünften Biozid-Review-Verordnung oder in den Anhängen 1, 1A oder 1B der Biozidrichtlinie enthalten sind, als

³⁸ Die Einstellung, ob ein Produkt ein Biozid-Produkt ist, nehmen Sie in der Registerkarte **Allgemeines** vor (siehe Abschnitt 9.2.2).

Wirkstoffe ausgewiesen. Sie können die Auswahl der Wirkstoffe im Biozid-Produkt ändern, z. B. wenn ein Inhaltsstoff enthalten ist, der zwar als Wirkstoff gelistet ist, im betreffenden Biozid-Produkt jedoch eine andere Funktion als die biozide Wirkung hat (siehe Abschnitt 9.2.5).

Neben der Bezeichnung und der CAS-Nummer zeigt die Tabelle für jeden Wirkstoff folgende Informationen an:

Spalte	Beschreibung
identifiziert	angegeben wird, ob der Stoff in der Liste der identifizierten alten Wirkstoffe ³⁹ enthalten ist
notifiziert	angegeben wird, ob der Stoff hinsichtlich aller Produktarten des Biozid-Produktes in der Liste der notifizierten alten Wirkstoffe ⁴⁰ aufgeführt ist
Nicht-Aufnahme	angegeben wird, ob für den Stoff eine Entscheidung ergangen ist, dass er hinsichtlich mindestens einer Produktart des Biozid-Produktes nicht in die Anhänge I, IA oder IB der Biozidrichtlinie aufgenommen wird
in Anhang I	angegeben wird, ob der Stoff hinsichtlich mindestens einer Produktart des Biozid-Produktes in Anhang I der Biozidrichtlinie enthalten ist
in Anhang IA	angegeben wird, ob der Stoff hinsichtlich mindestens einer Produktart des Biozid-Produktes in Anhang IA der Biozidrichtlinie enthalten ist
in Anhang IB	angegeben wird, ob der Stoff hinsichtlich mindestens einer Produktart des Biozid-Produktes in Anhang IB der Biozidrichtlinie enthalten ist

Vermarktungsfähigkeit

Im Bereich **Vermarktungsfähigkeit** wird angegeben, ob das Biozid-Produkt vermarktet werden darf und unter welchen Bedingungen. Handelt es sich bei dem Biozid-Produkt um ein sogenanntes Phase-Out-Produkt, wird zusätzlich angegeben, zu welchem Zeitpunkt das Biozid-Produkt vom Markt genommen werden muss bzw. vom Markt zu nehmen war. Bei Biozid-Produkten, die Übergangsregelungen zur Zulassungsbedürftigkeit in Anspruch nehmen können⁴¹, wird ein Hinweis zur befristeten Vermarktungsfähigkeit angezeigt.

Fristen der Zulassung oder Registrierung

Der Bereich **Übergangsfristen für Zulassung und Registrierung** enthält eine Tabelle, die anzeigt, ob Fristen für die Zulassung bzw. Registrierung des Biozid-Produktes bestehen, weil alle enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I oder IA der Biozidrichtlinie aufgenommen wurden.

Folgende Informationen werden angezeigt:

Spalte	Beschreibung
Produktart	die Produktart des Biozid-Produktes, für die alle Wirkstoffe in Anhang I oder IA enthalten sind
Erfüllungsfrist Zulassung	spätester Zeitpunkt, zu dem die Zulassung erteilt sein muss

³⁹ Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 [Fünfte Biozid-Review-Verordnung]

⁴⁰ Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 [Fünfte Biozid-Review-Verordnung]

⁴¹ Die Übergangsregelungen gelten für Biozid-Produkte, die ausschließlich alte Wirkstoffe enthalten, über deren Aufnahme in die Anhänge I, IA oder IB der Biozidrichtlinie hinsichtlich der betreffenden Produktart noch nicht entschieden wurde. Die Übergangsregelungen laufen am 14.05.2014 ab. Gegebenenfalls werden sie um weitere 2 Jahre verlängert.

Antrag Zulassung	spätester Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Zulassung in Deutschland gestellt werden muss
Erfüllungsfrist Registrierung	spätester Zeitpunkt, zu dem die Registrierung erfolgt sein muss
Antrag Registrierung	spätester Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Registrierung in Deutschland gestellt werden muss

9.2.11 Aerosolbestimmungen

Dieser Abschnitt ist für Sie nur dann relevant, wenn Ihr SCHEK-System mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet ist.

Die Registerkarte Aerosolbestimmungen wird angezeigt, wenn es sich bei dem geöffneten Produkt um eine Aerosolpackung handelt⁴² und gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Werden vom Anwender Änderungen auf dieser Registerkarte vorgenommen, muss die Auswertung nicht erneut ausgeführt werden. Vielmehr wird die Ergebnisanzeige sofort angepasst. Allerdings werden die vorgenommenen Änderungen erst mit dem Speichern (siehe Abschnitt 9.3) dauerhaft übernommen.

Anwendung der Aerosolrichtlinie

Bei **Anwendung der Aerosolrichtlinie** wird angegeben, ob das Produkt aufgrund des angegebenen Behältertyps⁴² und des Nennvolumens⁴² unter die Richtlinie 75/324/EWG [Aerosolrichtlinie] fällt.

Berücksichtigung der Änderungsrichtlinie 2008/47/EG

Die von der Richtlinie 2008/47/EG geänderten Vorschriften der Aerosolrichtlinie werden berücksichtigt, da die Anwendung der genannten Änderungsrichtlinie seit dem 29.04.2010 zwingend ist.

Anteil entzündlicher Bestandteile

Unter **Anteil entzündlicher Bestandteile** wird der aus der Zusammensetzung berechnete Anteil entzündlicher Bestandteilen angegeben. Bitte beachten Sie, dass sich die Definition entzündlicher Bestandteil mit der Richtlinie 2008/47/EG ändert.⁴³ Zusätzlich erscheint eine Eingabemöglichkeit **Angabe des Herstellers**. Hier kann angegeben werden, in welchen Bereich der Anteil entzündlicher Bestandteile fällt. Falls sowohl der über die Zusammensetzung berechnete Anteil entzündlicher Bestandteile als auch der vom Hersteller angegebene Anteil entzündlicher Bestandteile vorliegen, wird der größere Anteil zur Auswertung verwendet.

Neben dem Anteil entzündlicher Bestandteile gehen auch die chemische Verbrennungswärme und im Falle einer getesteten Aerosolpackung die Prüfergebnisse der Testverfahren in die Auswertung ein.

⁴² Die Einstellung kann in der Registerkarte **Allgemeines** vorgenommen werden (siehe Abschnitt 9.2.2).

⁴³ Gemäß der Änderungsrichtlinie gelten insbesondere flüssige Bestandteile mit einem Flammpunkt bis einschließlich 93°C als entzündliche Bestandteile.

- chemische Verbrennungswärme* Der Bereich **Chemische Verbrennungswärme in kJ/g** ist unterteilt. Unter **gemäß anerkannter technischer Vorschriften** kann die chemische Verbrennungswärme der Aerosolpackung selbst⁴⁴ als Wert oder als Bereich angegeben werden. Zudem wird das Ergebnis **gemäß Berechnungsverfahren** über die chemischen Verbrennungswärmen der Einzelbestandteile angezeigt. Dieses Berechnungsergebnis wird für die Auswertung verwendet, wenn keine chemische Verbrennungswärme für die Aerosolpackung selbst angegeben ist.
- Testverfahren* Der Bereich **Testverfahren** enthält ein Kontrollkästchen **Aerosolpackung wurde hinsichtlich ihrer Entzündlichkeit getestet**. Wird dieses Kontrollkästchen aktiviert, erscheinen weitere Eingabemöglichkeiten um die Prüfergebnisse, differenziert nach **Sprühaerosol** und **Schaumaerosol**, entgegenzunehmen.
- Einstufungsergebnis* Bei **Einstufung der Entzündlichkeit** wird das Ergebnis der Einstufung angezeigt.
- Kennzeichnung* Die erforderlichen Kennzeichnungselemente werden im Bereich **Kennzeichnung der Aerosolpackung** angegeben.
- Gefahrenanalyse* Mit der Änderungsrichtlinie 2008/47/EG wird die Verpflichtung zur Durchführung einer Gefahrenanalyse aufgestellt. Im Bereich **Gefahrenanalyse** wird auf diese Verpflichtung hingewiesen. Der Wortlaut der Verpflichtung wird angezeigt, wenn Sie auf den Link **Vorgaben** klicken.

9.2.12 Beschränkungen

Dieser Abschnitt ist für Sie nur dann relevant, wenn Ihr SCHEK-System mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet ist.

Die Registerkarte wird angezeigt, wenn für das geöffnete Produkt/den geöffneten Rohstoff gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten und Rohstoffen durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

- REACH Anhang XVII und Anhang I der POP-Verordnung* Für Rohstoffe und Produkte wird ermittelt, welche der in REACH Anhang XVII aufgeführten Beschränkungen und welche der in Anhang I der POP-Verordnung aufgeführten Verbote möglicherweise zutreffen.

relevante Beschränkungen Unter **relevante Beschränkungen** bzw. **relevante Verbote** werden diejenigen Einträge des Anhang XVII REACH bzw. des Anhang I der POP-Verordnung angezeigt, für die das Produkt/der Rohstoff die stofflichen oder einstufigsbezogenen Voraussetzungen erfüllt. In der jeweiligen Vorschrift können zusätzliche Bedingungen formuliert sein (z. B. dass sich die Beschränkung auf bestimmte Verwendungen bezieht). Liegen keine Informationen vor,


⁴⁴ entweder mit Hilfe anerkannter technischer Vorschriften, wie sie beispielsweise in Normen wie ASTM D 240, ISO 13943 86.1 bis 86.3 und NFPA 30B beschrieben sind oder der wissenschaftlich fundierten Literatur zu entnehmen sind

dass diese Bedingung für das Produkt/den Rohstoff nicht zutreffend sind, zeigt SCHEK diese als relevant an (Beschränkung/Verbot kann nicht ausgeschlossen werden).


*potentielle
Beschränkungen*

Unter **potentielle Beschränkungen** bzw. **potentielle Verbote** sind diejenigen Einträge des Anhang XVII REACH bzw. des Anhang I der POP-Verordnung aufgeführt, für die das Produkt/der Rohstoff die stofflichen oder einstufigsbezogenen Voraussetzungen zwar erfüllt, bei denen jedoch bestimmte zusätzliche Bedingungen nicht erfüllt sind (Beschränkung/Verbot kann ausgeschlossen werden).


*zusätzliche
Beschränkungs-
bedingungen*

Falls das Vorliegen zusätzlicher Bedingungen angegeben werden kann, ist rechts neben der Beschränkung/dem Verbot die Schaltfläche  zugänglich. Klicken Sie auf diese Schaltfläche, um die zusätzliche(n) Bedingung(en) anzuzeigen und deren Vorliegen gegebenenfalls zu ändern.

Auslöser

Haben im Falle von Gemischen einzelne Bestandteile dazu geführt, dass die Beschränkung/das Verbot als möglicherweise zutreffend ermittelt wurde, ist rechts neben der Beschränkung/dem Verbot die Schaltfläche  zugänglich. Klicken Sie auf diese Schaltfläche, um die Auslöser anzuzeigen.

*Fundstellen und
Vorschriftentexte*

Wird der Mauszeiger über die einzelne Beschränkung/das einzelne Verbot gehalten, erscheint ein Hinweistext zur Fundstelle. Mit der Schaltfläche  kann der Wortlaut der Vorschrift eingeblendet werden.

*Sonderkenn-
zeichnungen*

Die Sonderkennzeichnungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung werden von SCHEK auch über die Registerkarte Kennzeichnung berücksichtigt (siehe Abschnitt 9.2.7 Besondere Kennzeichnungen/Ergänzende Informationen).

9.2.13 SVHC

Dieser Abschnitt ist für Sie nur dann relevant, wenn Ihr SCHEK-System mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet ist.

Die Registerkarte wird angezeigt, wenn für das geöffnete Produkt/den geöffneten Rohstoff gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten und Rohstoffen durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Kandidatenliste

Im Falle eines Stoffes wird ermittelt, ob der Stoff in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 REACH aufgenommen wurde. Im Falle eines Gemisches werden die Inhaltsstoffe aufgeführt, die in der Kandidatenliste enthalten sind.

Anhang XIV REACH


Im Falle eines Stoffes wird ermittelt, ob der Stoff in Anhang XIV REACH aufgenommen wurde. Im Falle eines Gemisches werden die Inhaltsstoffe aufgeführt, die in Anhang XIV REACH aufgenommen wurden.

9.3 Speichern von Rohstoffen und Produkten


Änderungen müssen gespeichert werden Werden Änderungen an Rohstoffen oder Produkten vorgenommen, müssen die Änderungen explizit gespeichert werden, wenn sie dauerhaft erhalten bleiben sollen.

geänderte Ansichten sind markiert Wurden an einem Rohstoff/Produkt nicht gespeicherte Änderungen vorgenommen, dann beginnt der angezeigte Rohstoff-/Produktname der zugehörigen Ansicht im Bearbeitungsbereich mit einem „*“.

Speichern Bringen Sie den zu speichernden Rohstoff/das zu speichernde Produkt im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund, indem Sie auf den Reiter der zugehörigen Ansicht klicken. Zum Speichern benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Speichern** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+S**.

alle geänderten Ansichten gleichzeitig speichern Enthalten mehrere Rohstoffe/Produkte nicht gespeicherte Änderungen, dann können Sie alle Rohstoffe/Produkte mit einer Aktion speichern. Benutzen Sie dafür

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Alle Speichern** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Umschalttaste+S**.

9.4 Schließen von Rohstoffen und Produkten

Ansicht schließen Sie schließen einen geöffneten Rohstoff/ein geöffnetes Produkt, indem Sie



- im zugehörigen Kartenreiter auf die Schaltfläche rechts neben dem Namen klicken oder
- die rechte Maustaste über dem zugehörigen Kartenreiter betätigen und den Befehl **Schließen** benutzen oder
- den Rohstoff/das Produkt im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund bringen und den Befehl **Einheit** ⇒ **Schließen** aus dem Hauptmenü benutzen oder
- den Rohstoff/das Produkt im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund bringen und die Tastenkombination **Strg+W** benutzen.

alle Ansichten gleichzeitig schließen Sie können alle geöffneten Rohstoffe und Produkte mit einer Aktion schließen, indem Sie

- die rechte Maustaste über einem Kartenreiter im Bearbeitungsbereich betätigen und den Befehl **Alle Schließen** benutzen oder

- den Befehl **Einheit** ⇒ **Alle Schließen** aus dem Hauptmenü benutzen oder
- die Tastenkombination **Strg+Umschalttaste+W** benutzen.

*alle anderen
Ansichten schließen*

Sie können alle geöffneten Rohstoffe und Produkte bis auf einen bestimmten Rohstoff/ein bestimmtes Produkt schließen, indem Sie über dem Kartenreiter des Rohstoffes/Produktes, der/das nicht geschlossen werden soll, die rechte Maustaste betätigen und den Befehl **Andere Schließen** benutzen.

Soll ein Rohstoff/Produkt geschlossen werden, an dem nicht gespeicherte Änderungen vorgenommen wurden, dann erscheint zunächst ein Dialog, der abfragt, ob die Änderungen gespeichert werden sollen.


9.5 Eigenschaften eines Rohstoffes oder eines Produktes ändern

Die Daten zu den Eigenschaften eines Rohstoffes/Produktes, die bereits beim Erstellen entgegengenommen werden, können angezeigt und geändert werden.

Diese Daten beziehen sich in der Regel auf den Rohstoff/auf das Produkt selbst und nicht auf seine Bestandteile. Eine Ausnahme stellt der Fall dar, dass ein Produkt genau einen Bestandteil in einer Konzentration von 100 % enthält. In diesem Fall werden die Produkteigenschaften vom Bestandteil vorgegeben.

Eigenschaften aufrufen

Um diese Daten zu den Eigenschaften eines Rohstoffes oder eines Produktes aufzurufen, öffnen Sie den Rohstoff/das Produkt bzw. bringen die entsprechende Ansicht im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Ändern** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Alt+Umschalttaste+U**.


Es erscheint ein Dialog, der die Anzeige und Entgegennahme von Informationen zu den Rohstoff-/Produkteigenschaften steuert. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8.

Bestimmte Daten zu Rohstoffen und Produkten werden über die Registerkarten angezeigt und können dort direkt geändert werden (siehe Abschnitt 9.2).

9.6 Einen Rohstoff oder ein Produkt auswerten


Auswertung starten

Um einen Rohstoff/ein Produkt auszuwerten, öffnen Sie den Rohstoff/das Produkt bzw. bringen die entsprechende Ansicht im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Auswerten** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+A**.

Nach der Auswertung wird die Registerkarte **Einstufung** eingeblendet, es sei denn, vor der Auswertung war bereits eine andere Registerkarte mit Auswertungsergebnissen (z. B. **Kennzeichnung**) im Vordergrund.

*Rohstoffe/Produkte
ohne Auswertung*

Rohstoffe und Produkte, für die keine gültigen Auswertungsergebnisse vorliegen, werden bei ihrer Symboldarstellung im Navigations- und Bearbeitungsbereich sowie in diversen Auswahllisten mit dem Zeichen  markiert.

9.7 Umbenennen eines Rohstoffes oder eines Produktes

Umbenennen Um den Namen eines Rohstoffs oder eines Produktes zu ändern, markieren Sie das entsprechende Objekt im Navigationsbereich und benutzen

- den Befehl **Umbenennen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Umbenennen** aus dem Hauptmenü oder
- die Funktionstaste **F2**.

Es erscheint ein Dialog. Geben Sie bei **Bezeichnung** einen anderen Namen für den Rohstoff bzw. für das Produkt ein. Der geänderte Name wird nicht akzeptiert, wenn im Ordner, in dem sich der Rohstoff bzw. das Produkt befindet, bereits ein Rohstoff mit gleichem Namen vorhanden ist.

*Bezüge auf geänderte
Rohstoffnamen
werden angepasst*

Wird der Name eines Rohstoffs geändert, werden auch alle Bezüge auf diesen Rohstoff in anderen Rohstoffen und in Produkten, die diesen Rohstoff enthalten, entsprechend geändert.

9.8 Verschieben eines Rohstoffes oder eines Produktes


*Verschieben im
Navigationsbaum*

Um einen Rohstoff oder ein Produkt innerhalb seines Basisordners zu verschieben, markieren Sie das entsprechende Objekt im Navigationsbereich. Ziehen Sie das Objekt dann mit gedrückter linker Maustaste auf den Ordner, in den das Objekt verschoben werden soll. Ein Verschieben ist nicht möglich, wenn im Zielordner bereits ein entsprechendes Objekt mit gleichem Namen vorhanden ist. Es ist auch möglich, mehrere Objekte mit einer Aktion zu verschieben (möchten Sie mehr als ein Objekt verschieben, dann halten Sie die **Strg**-Taste gedrückt und markieren die einzelnen Einträge durch Anklicken). Allerdings können nicht mehrere Objekte derselben Art mit dem gleichen Namen verschoben werden.


9.9 Kopieren und Einfügen eines Rohstoffes oder eines Produktes

Von Rohstoffen und Produkten können Kopien erstellt werden. Die Bezeichnung und die Material-/Artikel-Nr. kann beim Kopieren verändert werden. Ansonsten enthält die Kopie identische Daten im Vergleich zum Original.

Kopieren Um einen Rohstoff oder ein Produkt zu kopieren, markieren Sie das entsprechende Objekt im Navigationsbereich und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Kopieren** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Kopieren** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+C**.

Einfügen Um das kopierte Objekt an einer bestimmten Stelle einzufügen, markieren Sie den entsprechenden Zielordner und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einfügen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Einfügen** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+V**.


Wird die Markierung des kopierten Objektes bei der Aktion **Einfügen** beibehalten, erfolgt das Einfügen der Kopie in den gleichen Ordner, in dem sich das kopierte Objekt befindet.

*Original und Kopie
sind eigenständig*


Original und Kopie sind nicht miteinander verknüpft. Ändern Sie das Original nachdem Sie eine Kopie erstellt haben, werden die Änderungen nur beim Original wirksam, nicht jedoch bei der Kopie. Ebenso wirken sich Änderungen der Kopie nicht auf das Original aus.

10 Berichte erstellen und drucken

Bericht anzeigen Um für einen Rohstoff/für ein Produkt einen Bericht zu erstellen, öffnen Sie den Rohstoff/ das Produkt bzw. bringen die entsprechende Ansicht im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Bericht** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+R**.

Der entsprechende Bericht wird erstellt und in einer Seitenansicht eingeblendet.

Bericht drucken Um den Bericht zu drucken, betätigen Sie die Schaltfläche  der Seitenansicht.

PDF generieren Möchten Sie den Bericht im PDF-Format speichern, dann benutzen Sie bitte einen PDF-Konverter als Drucker (z. B. den Acrobat-PDF-Konverter von Adobe). Falls Sie nicht bereits über einen solchen PDF-Konverter verfügen, können Sie den auf der SCHEK-CD mitgelieferten kostenlosen PDFCreator als Drucker installieren und einsetzen.

11 Produkte und Rohstoffe aktualisieren


Dieses Kapitel erläutert, wie Rohstoffe und Produkte aktualisiert werden können, wenn ein Update der SCHEK-Software installiert wurde.

Aktualisierungsvorgang wird nach jeder Update-Installation gestartet

Wurde eine neue SCHEK-Version installiert, erscheint beim ersten SCHEK-Start nach der Installation ein Dialog, der die Aktualisierung von vorhandenen Rohstoffen und Produkten steuert. Es wird dringend empfohlen, den Anweisungen des Dialogs zu folgen. Falls Sie dennoch diesen Aktualisierungsvorgang abbrechen, können Sie ihn zu einem späteren Zeitpunkt auch manuell starten.

Aktualisierungsvorgang manuell starten

Um den Aktualisierungsvorgang manuell zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Extras** ⇒ **Rohstoffe oder Produkte suchen** aus dem Hauptmenü⁴⁵ oder
- die Tastenkombination **Alt+F5**.

Vorhandene Rohstoffe und Produkte

Der Dialog zeigt Ihnen zunächst an, wie viele Rohstoffe und Produkte in Ihrem SCHEK-System vorhanden sind.

Datensicherung

Rechts neben der Liste der vorhandenen Rohstoffe und Produkte befindet sich eine Schaltfläche **Datensicherung**. Klicken Sie auf diese Schaltfläche, um Ihre Daten vor der Aktualisierung zu sichern. Eine solche Datensicherung wird dringend empfohlen. Ausführliche Informationen, wie Sie bei der Datensicherung vorgehen, finden Sie im Kapitel 14.

Suche nach Rohstoffen und Produkten, die zu aktualisieren sind

Betätigen Sie bitte die Schaltfläche **Weiter**. Falls Sie noch keine Datensicherung vorgenommen haben, erscheint ein entsprechender Hinweis. Für die vorhandenen Rohstoffe und Produkte wird nun geprüft, ob eine Aktualisierung erforderlich ist. Dieser Vorgang kann je nach Anzahl der Rohstoffe und Produkte und in Abhängigkeit von ihren technischen Systemeigenschaften einige Zeit in Anspruch nehmen.

Grund der Aktualisierung wird angezeigt

Nach Beendigung der Suche zeigt der Dialog eine Tabelle an, in der die zu aktualisierenden Rohstoffe und Produkte aufgelistet werden. Wenn Sie einen einzelnen Rohstoff/ein einzelnes Produkt in der Tabelle auswählen, erscheinen unter der Tabelle bei **Grund der Aktualisierung** Hinweise, warum der Rohstoff/das Produkt zu aktualisieren ist.

Aktualisierung ausführen

Mit der Schaltfläche **alle aktualisieren** können alle in der Tabelle aufgeführten Rohstoffe und Produkte mit einer Aktion aktualisiert werden. Über die Schaltfläche **ausgewählte aktualisieren** werden lediglich die ausgewählten Tabelleneinträge aktualisiert.⁴⁶


⁴⁵ Ist das eingesetzte SCHEK-System nicht mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, lautet der Befehl **Produkte suchen**

⁴⁶ Mit der Taste **Strg** oder der **Umschalttaste**, die Sie gedrückt halten, wenn Sie einzelne Tabelleneinträge mit der linken Maustaste auswählen, können Sie mehrere Einträge auswählen.

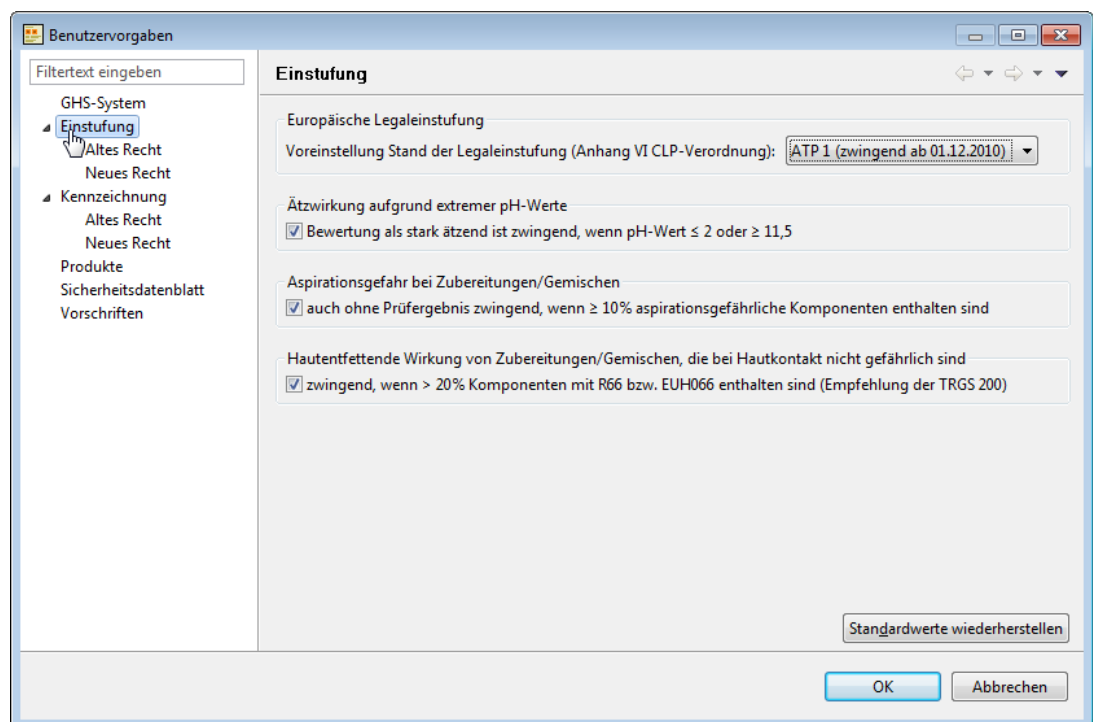
- Aktualisierungen sind dauerhaft* Wird die Aktualisierung durchgeführt, werden die aktualisierten Daten sofort dauerhaft gespeichert. Das heißt, durchgeführte Aktualisierungen können nicht rückgängig gemacht werden.
- Stand der Aktualisierung* Im Bereich **Stand der Aktualisierung** wird angezeigt, wie viele Rohstoffe und Produkte noch zu aktualisieren sind, wie viele Rohstoffe und Produkte bereits aktualisiert wurden und bei wie vielen Rohstoffen und Produkten die Prüfung auf Aktualisierung oder die Aktualisierung selbst fehlgeschlagen ist. Wird die Schaltfläche **anzeigen** eingeblendet, können Sie sich die Liste der entsprechenden Rohstoffe und Produkte anzeigen lassen.
- Ergebnis der Aktualisierung* Wenn Sie die Schaltfläche **Weiter** betätigen, werden die Ergebnisse des Aktualisierungsvorgangs angezeigt.
- Warnung wenn Aktualisierung noch nicht vollständig* Wurden noch nicht alle Rohstoffe und Produkte aktualisiert, für die eine Aktualisierung erforderlich ist, erscheint eine entsprechende Warnung. Um die fehlenden Aktualisierungen auszuführen, können Sie entweder die Schaltfläche **alle aktualisieren** nutzen oder mit der Schaltfläche **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs zur vorherigen Ansicht umschalten und die Aktualisierungen dort wie oben beschrieben vornehmen.
- Bericht zum Aktualisierungsvorgang* Mit der Schaltfläche **Bericht erstellen** haben Sie die Möglichkeit, einen Bericht zum gesamten Aktualisierungsvorgang zu erstellen und auszugeben. Nach Beendigung des Aktualisierungsvorgangs kann dieser Bericht nicht mehr erstellt werden. Sie erhalten deshalb einen entsprechenden Hinweis, wenn Sie den Aktualisierungsvorgang beenden, ohne dass ein Bericht erstellt und ausgegeben wurde.
- Auflistung von Rohstoffen und Produkten nach Fertigstellung* Bevor Sie den Aktualisierungsvorgang mit **Fertig stellen** beenden, sollten Sie entscheiden, ob SCHEK nach Beendigung des Aktualisierungsvorgangs eine Liste mit denjenigen Rohstoffen und Produkten anzeigen soll, die beim Aktualisierungsvorgang eine Rolle gespielt haben. Dazu stehen im Bereich **Stand der Aktualisierung** die Schaltflächen **nach Fertigstellung im Suchergebnis anzeigen** zur Verfügung. Die von Ihnen ausgewählten Rohstoffe und Produkte werden nach Beendigung des Aktualisierungsvorgangs in einer separaten Ansicht **Suchergebnis** angezeigt. Die einzelnen Einträge in der Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

12 Programmeinstellungen

Mit den Programmeinstellungen können Sie das SCHEK-System an Ihre persönlichen Belange anpassen. Um zu den Programmeinstellungen zu gelangen, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Extras** ⇒ **Einstellungen** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Umschalttaste+F5**.

Es erscheint ein Dialog, der die aktuellen Programmeinstellungen anzeigt.



Themenbaum Auf der linken Seite erscheint ein Navigationsbaum, der die Programmeinstellungen thematisch strukturiert. Das Textfeld oberhalb des Navigationsbaumes können Sie nutzen, um die Themen nach bestimmten Textmustern zu durchsuchen.⁴⁷ Zu dem jeweils ausgewählten Thema erscheinen rechts die aktuellen Programmeinstellungen, die Sie individuell einstellen können.

Standardwerte wiederherstellen Möchten Sie die ursprünglich voreingestellten Programmeinstellungen wiederherstellen, benutzen Sie die Schaltfläche **Standardwerte wiederherstellen** rechts unten.

Export und Import Die Programmeinstellungen können exportiert und importiert werden. Diese Funktionen sind insbesondere dann nützlich, wenn Sie SCHEK auf einem anderen Hardwaresystem einsetzen möchten und das Programm dort mit den gleichen Einstellungen arbeiten soll.

⁴⁷ Sie können beliebigen Text eingeben. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

Vor dem Hardwarewechsel exportieren Sie mit SCHEK die Programmeinstellungen. Mit dem SCHEK-Programm auf dem neuen System führen Sie dann einen Import der gesicherten Programmeinstellungen durch.

Die Vorgehensweise beim Export und Import der Programmeinstellungen ist im Abschnitt 13.2 beschrieben.

Änderungen sind nicht rückwirkend

Ändern Sie Programmeinstellungen, die sich auf Vorbelegungen für neue Produkte und/oder Rohstoffe beziehen, dann wirken sich die geänderten Einstellungen nicht auf bereits erstellte Produkte und Rohstoffe aus. Ebenso wirken sich Änderungen von Programmeinstellungen, die sich auf die Auswertung von Produkten und Rohstoffen beziehen, nicht unmittelbar auf bereits vorliegende Auswertungsergebnisse aus. Sollen die neuen Einstellungen berücksichtigt werden, muss eine erneute Auswertung des einzelnen Produktes/Rohstoffes durchgeführt werden (siehe Abschnitt 9.6).

Im Folgenden werden die Programmeinstellungen kurz beschrieben.

12.1 Eingabemasken

bestimmte Eingabemasken nicht anzeigen

Über diese Programmeinstellungen wird festgelegt, ob bestimmte Eingabemasken beim Erstellen bzw. Ändern eines Produktes oder eines Rohstoffes generell nicht angezeigt werden sollen. Indem Eingabemasken, die nur in seltenen Einzelfällen von Bedeutung sind, nicht angezeigt werden, kann die Anzahl der eingeblendeten Masken während eines Erstell- bzw. Änderungsvorgangs reduziert werden.

Als Voreinstellung ist die Anzeige folgender Eingabemasken deaktiviert:

für Stoffe

- Mindesteinstufung der Spezifischen Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) (siehe Abschnitt 8.16)
- Spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers (siehe Abschnitt 8.20)
- Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge (siehe Abschnitt 8.22)
- Herstellerdaten S-Sätze (siehe Abschnitt 8.24)
- Herstellerdaten P-Sätze (siehe Abschnitt 8.25)

für Gemische

- Prüfdaten zur akuten Toxizität (siehe Abschnitt 8.15)
- Prüfdaten zur akuten Gewässergefährdung (siehe Abschnitt 8.17)

- Prüfdaten zur langfristigen Gewässergefährdung (siehe Abschnitt 8.18)
- GHS-Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren (siehe Abschnitt 8.21)

für Stoffe und Gemische

- Klassifizierung nach Transportrecht (siehe Abschnitt 8.26)

12.2 Einstufung

gelten für beide Einstufungssysteme

Die Ebene **Einstufung** enthält Programmeinstellungen, die sowohl für das alte Einstufungssystem (Stoff- und Zubereitungsrichtlinie) als auch für das neue Einstufungssystem (CLP-Verordnung) gelten.

ATP-Stand der CLP-Verordnung

Sind aufgrund von Übergangsregelungen mehrere ATP-Stände⁴⁸ möglich, kann mit der Einstellung **Voreinstellung Stand der CLP-Verordnung (inklusive Legaleinstufung)** angegeben werden, welcher ATP-Stand der CLP-Verordnung als Vorbelegung für neu angelegte Produkte und Rohstoffe verwendet werden soll.

Einstufung einzelner Gefahren

Über die verbleibenden Programmeinstellungen können einzelne Einstufungsfunktionen hinsichtlich der angegebenen Gefahren **Ätzwirkung**, **Aspirationsgefahr** und **Hautentfettende Wirkung** gesteuert werden.

12.2.1 Einstufung – Altes Recht

Ausgabe der sonstigen Eigenschaften

Im Bereich **Sonstige Eigenschaften** kann eingestellt werden, ob ergänzende Gefahrenmerkmale⁴⁹, die zugeordnet wurden, bei der Einstufung mit ausgegeben werden sollen.⁵⁰

Es gibt folgende ergänzende Gefahrenmerkmale im Bereich der physikalisch-chemischen Eigenschaften:

⁴⁸ Der ATP-Stand gibt den Aktualisierungsstand der CLP-Verordnung (einschließlich der Legaleinstufungen) an.

⁴⁹ Ergänzende Gefahrenmerkmale sind an kein Gefährlichkeitsmerkmal gebunden und führen allein nicht zur Einstufung als gefährlich.

⁵⁰ In jedem Fall werden die R-Sätze der zugeordneten ergänzenden Gefahrenmerkmale bei der Kennzeichnung angegeben.

R1	In trockenem Zustand explosionsgefährlich.
R4	Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen.
R5	Beim Erwärmen explosionsfähig.
R6	Mit und ohne Luft explosionsfähig.
R7 *	Kann Brand verursachen.
R14	Reagiert heftig mit Wasser.
R16	Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen.
R18	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich.
R19	Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
R30	Kann bei Gebrauch leichtentzündlich werden.
R44	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.

* falls der R7 nicht dem Gefährlichkeitsmerkmal brandfördernd zugeordnet ist

Es gibt folgende ergänzende Gefahrenmerkmale im Bereich der gesundheitsgefährdenden Eigenschaften:

R29	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
R31	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
R32	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
R33	Gefahr kumulativer Wirkungen.
R64	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Expositionswege für berechnete akut letale Wirkungen

Für die **Berechnung akut letaler Wirkungen von Zubereitungen** steht eine Programmeinstellung zwecks zusätzlicher Auswahl von Expositionswegen zur Verfügung. Generell wird ein Expositionsweg dann ausgewählt, wenn seine Quotientensumme mindestens den Wert 1 erreicht. Falls das bei keinem Expositionsweg der Fall ist, werden diejenigen Expositionswege ausgewählt, bei denen die Quotientensumme am größten ist. Zusätzlich zu diesem Verfahren wird ein Expositionsweg auch dann ausgewählt, wenn seine Quotientensumme mindestens den mit dieser Programmeinstellung vorgegebenen Wert erreicht. Wird die Programmeinstellung beispielsweise auf 0,75 gesetzt, werden die Expositionswege zusätzlich ausgewählt, deren Quotientensumme mindestens diesen Wert erreichen (also 75% des Einstufungsgrenzwertes).

12.2.2 Einstufung – Neues Recht

zusätzliche konservative Umwandlungen

Im Bereich **Umwandlung physikalischer Gefahren** kann angegeben werden, dass für die Einstufung der physikalischen Gefahren folgende konservative Umwandlungen zusätzlich zur Umwandlungstabelle (Anhang VII der CLP-Verordnung) verwendet werden sollen:

<i>alte Einstufung</i>	<i>Aggregatzustand</i>	<i>neue Einstufung</i>
E; R3	fest oder flüssig	Unst. Expl.; H200
E; R2	fest oder flüssig	Expl. 1.1; H201
R4	fest oder flüssig	Expl. 1.1; H201
R5	fest oder flüssig	Self-react. A; H240
F+; R12	gasförmig	Flam. Gas 1; H220
F; R15	fest oder flüssig	Water-react. 1; H260
R; R11	fest	Flam. Sol. 1; H228
O; R8	fest	Ox. Sol. 1; H271
O; R8	flüssig	Ox. Liq. 1; H271

*Einstufung über
Transportdaten*

Die Programmeinstellung **Verwendung der Transportklassifizierung** gibt an, ob die Einstufung der physikalischen Gefahren aus der Gefahrgutklassifizierung abgeleitet werden soll, falls keine anderen einstufigsrelevanten Daten vorliegen.

12.3 Kennzeichnung

*gelten für beide
Kennzeichnungs-
systeme*

Die Ebene **Kennzeichnung** enthält Programmeinstellungen, die sowohl für das alte Kennzeichnungssystem (Stoff- und Zubereitungsrichtlinie) als auch für das neue Kennzeichnungssystem (CLP-Verordnung) gelten.

*Kennzeichnung wenn
nicht gefährlich*

Unter **Angaben auf dem Kennzeichnungsschild** können einzelne Kennzeichnungselemente ausgewählt werden, die auf dem Kennzeichnungsetikett auch dann ausgegeben werden, wenn keine Einstufung als gefährlich erfolgt ist.

12.3.1 Kennzeichnung – Altes Recht

*Voreinstellungen der
S-Satz-Auswahl*

Mit der Programmeinstellung **Voreinstellung der S-Satz-Auswahl für Zubereitungen und für nicht vollständig legal eingestufte Stoffe** wird festgelegt, nach welchem Verfahren die S-Sätze bei der ersten Auswertung eines Produktes/Rohstoffes automatisiert ausgewählt werden (zur Beschreibung der Auswahlverfahren siehe Auswahl und Ergänzung von S-Sätzen in Abschnitt 9.2.7).

Unter **Voreinstellungen für bestimmte Spezialfälle bei der Vergabe einzelner S-Sätze** kann für neu angelegte Produkte/Rohstoffe vorgegeben werden, ob bestimmte Ausnahmefälle bei der Vergabe von S-Sätzen zutreffen.

12.3.2 Kennzeichnung – Neues Recht

*Voreinstellungen der
P-Satz-Auswahl*

Mit der Programmeinstellung **Voreinstellung der P-Satz-Auswahl** wird festgelegt, nach welchem Verfahren die P-Sätze bei der ersten Auswertung eines Produktes/Rohstoffes automatisiert ausgewählt werden (zur Beschreibung der Auswahlverfahren siehe Auswahl und Ergänzung von P-Sätzen in Abschnitt 9.2.7).

Unter **Voreinstellungen für bestimmte Spezialfälle bei der Vergabe einzelner P-Sätze** kann für neu angelegte Produkte/Rohstoffe vorgegeben werden, ob bestimmte Ausnahmefälle bei der Vergabe von P-Sätzen zutreffen.

Voreinstellungen der ID-Nummer(n)

Mit der Programmeinstellung **Voreinstellung der ID-Nummer(n) auf dem Kennzeichnungsetikett von Stoffen** wird festgelegt, welche Identifikationsnummern (Index-Nummer, CAS-Nummer, EG-Nummer), falls vorhanden, bei neu erstellten Produkten/Rohstoffen automatisiert ausgewählt werden sollen, wenn es sich bei dem Produkt/Rohstoff um einen Stoff handelt.

12.4 Produkte

Vorbelegungen der Endanwender

Unter **Endanwender** kann für neu angelegte Produkte angegeben werden, welche Vorbelegung hinsichtlich der Endanwender des Produktes benutzt wird. Mindestens eine Verwenderkategorie muss ausgewählt sein.

12.5 Sicherheitsdatenblatt

Angaben im Sicherheitsdatenblatt

Mit den in dieser Ebene angezeigten Programmeinstellungen kann für Produkte die Ermittlung der im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführenden Stoffe gesteuert werden.

Abschnitt 3 auch für Stoffe ausfüllen

Mit dieser Programmeinstellung kann angegeben werden, ob der Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes (Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen) auch ausgefüllt werden soll, wenn es sich bei dem Produkt um einen Stoff handelt.

Angabe von sensibilisierenden Stoffen

In Gemischen kann ein sensibilisierender Stoffe in geringen Konzentrationen die Sonderkennzeichnung "Enthält 'Name des sensibilisierenden Stoffes'". Kann allergische Reaktionen hervorrufen" auslösen. Ist das Gemisch nicht als gefährlich eingestuft, muss der Stoff im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes nicht genannt werden. Mit der Programmeinstellung **Stoffe, die zu dieser Sonderkennzeichnung führen, immer im Abschnitt 3 angeben** kann vorgegeben werden, dass solche Stoffe immer im Abschnitt 3 aufgeführt werden sollen.

12.6 Vorschriften

freiwillige Anwendung von Vorschriften

Mit dieser Programmeinstellung wird die Vorbelegung der freiwilligen Anwendung von Vorschriften gesteuert. Für den einzelnen Rohstoff/das einzelne Produkt ist die Einstellung der freiwilligen Anwendung unter **Allgemeines** vorzunehmen.

Mit der Schaltfläche **Vorschriften anzeigen** erhalten Sie eine Übersicht über die aktuellen Vorschriften, die freiwillig bereits angewendet werden können.

ACHTUNG: Diese Programmeinstellung ändert nicht den ATP-Stand der Legaleinstufung. Dieser kann (falls aufgrund von Übergangsregelungen mehrere ATP-Stände möglich sind) auf der Ebene Einstufung eingestellt werden (siehe Abschnitt 12.2).

13 Import und Export

13.1 Import von Daten, die mit SCHEK 1.x erstellt wurden

Import von SCHEK1-Rezepturdateien

Dieses Kapitel erläutert, wie Sie Produktdaten, die mit SCHEK 1 (bis einschließlich Version 1.91) erstellt wurden, importieren. Dabei können Sie eine einzelne Rezepturdatei importieren oder einen Ordner angeben, aus dem alle enthaltenen Rezepturdateien importiert werden.


Position im Navigationsbaum festlegen

Entscheiden Sie zunächst, an welcher Stelle Sie das Produkt/die Produkte in den Navigationsbaum einfügen möchten. Richten Sie gegebenenfalls Unterordner ein wie in Abschnitt 5.1 beschrieben.

Markieren Sie im Navigationsbereich den Ordner, in den Sie das importierte Produkt/die importierten Produkte einfügen möchten. Ist kein Ordner markiert oder befindet sich der markierte Ordner nicht unterhalb des Basisordners **Produkte**, werden die importierten Produkte direkt im Basisordner **Produkte** eingefügt.

Import starten

Um den Importvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Importieren...** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Importieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+I**.

Es erscheint ein Dialog, der den Datenimport steuert. Zunächst geben Sie an, ob eine einzelne Rezepturdatei importiert werden soll oder ob Sie alle SCHEK1-Rezepturdateien aus einem Ordner importieren möchten. Betätigen Sie dann die Schaltfläche **Weiter**.

eine einzelne Datei importieren

Möchten Sie eine einzelne Datei importieren, dann geben Sie bei **Quelle** den Speicherort der zu importierenden Rezepturdatei an.

Produktname

Unter **Ziel** wird nun der Name der Rezepturdatei als Produktname vorgeschlagen. Sie können diesen Namen ändern. Das Produkt kann jedoch nicht importiert werden, wenn an der Stelle, an der dieses Produkt erstellt werden soll, bereits ein Produkt mit gleichem Namen vorhanden ist.

Material-/Artikel-Nr.

Tragen Sie bitte die Material- oder Artikelnummer des Produktes in das vorgesehen Feld ein, wenn Sie solche betriebsinternen Nummern verwenden.

Produkt nach dem Import öffnen

Über die Option **Produkt nach Import öffnen** können Sie vorgeben, ob das importierte Produkt nach Beendigung des Importvorgangs im Bearbeitungsbereich geöffnet werden soll.

Mit der Schaltfläche **Fertig stellen** starten Sie den Datenimport.

alle Dateien eines Ordners importieren

Sollen alle Rezepturdateien eines Ordners importiert werden, dann geben Sie bei **Quelle** den entsprechenden Ordner an. SCHEK prüft nun die Anzahl der Rezepturdateien, die im Ordner enthalten sind. Mit der Option **auch alle Rezepturdateien aus Unterordnern importieren** kann gesteuert werden, ob auch Unterordner durchsucht werden sollen. Je nach Anzahl der Unterordner kann der Suchvorgang einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach Beendigung der Suche wird die Anzahl der gefundenen Dateien eingeblendet.

Basisordner im Navigationsbaum

Unter **Ziel** wird nun der Name des Ausgangsordners vorgeschlagen, der als Basis für die zu importierende Struktur verwendet wird. Sie können diesen Namen ändern. Ist an der Stelle des Navigationsbaumes, an der die zu importierende Struktur eingefügt werden soll, bereits ein Ordner mit diesem Namen vorhanden, erscheint eine Warnung.

Mit der Schaltfläche **Fertig stellen** starten Sie den Datenimport. Je nach Anzahl der zu importierenden Dateien kann der Importvorgang einige Zeit in Anspruch nehmen.

Namenskollision

Sollte beim Importieren einer einzelnen Rezepturdatei eine Namenskollision auftreten, wird an den Namen des importierten Produkts eine aufsteigende Nummer in Klammern angehängt.


13.2 Export und Import der Programmeinstellungen

Dieses Kapitel erläutert, wie Programmeinstellungen exportiert und wieder importiert werden können. Diese Funktionen sind insbesondere dann nützlich, wenn Sie SCHEK auf einem anderen Hardwaresystem einsetzen möchten und das Programm dort mit den gleichen Einstellungen arbeiten soll. Vor dem Hardwarewechsel exportieren Sie mit SCHEK die Programmeinstellungen. Mit dem SCHEK-Programm auf dem neuen System führen Sie dann einen Import der gesicherten Programmeinstellungen durch.

Eine Beschreibung der einzelnen Programmeinstellungen finden Sie in Kapitel 12.

Export starten

Um den Exportvorgang zu starten, benutzen Sie


- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Exportieren...** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Exportieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+E**.

Es erscheint ein Dialog, der den Datenexport steuert. Zunächst geben Sie an, dass Sie die Programmeinstellungen exportieren möchten, indem Sie auf **Einstellungen** klicken. Betätigen Sie dann die Schaltfläche **Weiter**.

Exportdatei wählen Legen Sie nun fest, an welchem Ort und unter welchem Namen die Programmeinstellungen als Datei abgelegt werden sollen.

Mit der Schaltfläche **Fertig stellen** starten Sie den Export der Programmeinstellungen.

Import starten Um den Importvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Importieren...** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Importieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+I**.

Es erscheint ein Dialog, der den Datenimport steuert. Zunächst geben Sie an, dass Sie die Programmeinstellungen importieren möchten, indem Sie auf **Einstellungen** klicken. Betätigen Sie dann die Schaltfläche **Weiter**.

Importdatei wählen Geben Sie nun die zu importierende Datei an, in der die Programmeinstellungen abgelegt sind.


Mit der Schaltfläche **Fertig stellen** starten Sie den Import der Programmeinstellungen.

14 Datensicherung und Rücksicherung

Diese Funktionen sind insbesondere dann nützlich, wenn Sie SCHEK auf einem anderen Hardwaresystem einsetzen möchten und auch Ihre Anwenderdaten (Rohstoffe und Produkte) auf dem neuen System verfügbar sein sollen. Vor dem Hardwarewechsel führen Sie mit SCHEK eine Datensicherung durch. Nachdem Sie mit dem SCHEK-Programm auf dem neuen System eine Rücksicherung ausgeführt haben, sind Ihre Daten wieder verfügbar.

14.1 Datensicherung

Datensicherung starten Um den Vorgang einer Datensicherung zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Datensicherung** ⇒ **Sicherung** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+B**.

Es erscheint ein Dialog, der die Datensicherung steuert.


Datei wählen Legen Sie nun fest, an welchem Ort und unter welchem Namen die Daten als Sicherungsdatei abgelegt werden sollen.

Bemerkungen Unter **Bemerkungen** können Sie eigene Notizen eintragen. Der hier eingetragene Text wird Ihnen angezeigt, wenn diese Sicherungsdatei für eine Rücksicherung verwendet wird.

Mit der Schaltfläche **Fertig stellen** starten Sie die Datensicherung.

14.2 Rücksicherung

Rücksicherung starten Um den Vorgang einer Rücksicherung zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Datensicherung** ⇒ **Rücksicherung** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+R**.

Es erscheint ein Dialog, der die Rücksicherung steuert.

Datei wählen Geben Sie nun die Sicherungsdatei der Daten an, die Sie einlesen möchten.

Bemerkungen Haben Sie eine Sicherungsdatei ausgewählt, werden die zugehörigen **Bemerkungen** angezeigt, falls Sie bei der Datensicherung einen entsprechenden Text eingetragen haben.

Mit der Schaltfläche **Fertig stellen** starten Sie die Rücksicherung.

15 Mehrbenutzerbetrieb

Mehrplatzlizenz ist Voraussetzung

Der zeitgleiche Einsatz von SCHEK an mehreren Bildschirmarbeitsplätzen setzt den Erwerb der Mehrplatzlizenz voraus. Mit dieser Lizenz ist, wie bei der Einzelplatzlizenz, die individuelle Installation von SCHEK auf einzelnen Computern möglich. Dagegen werden Programmdateien und Benutzerdaten bei der Netzwerkinstallation getrennt gehandhabt. Diese Installationsform bietet folgende Vorteile:

- Erhöhter Schutz der SCHEK-Programmdateien
- Komfortablere Datensicherung
- Ausführung von Updates an einer zentralen Stelle

Installation im Netzwerk

Die Programmdateien sind in einem geeigneten Verzeichnis im Netzwerk abzulegen. Dazu führen Sie die Installation (setup.exe) aus und geben das SCHEK-Verzeichnis an. Wird das Programm ohne Anpassung gestartet, werden die nutzerspezifischen Dateien in das Programmverzeichnis geschrieben. Ein mehrfacher Programmstart wird verhindert.

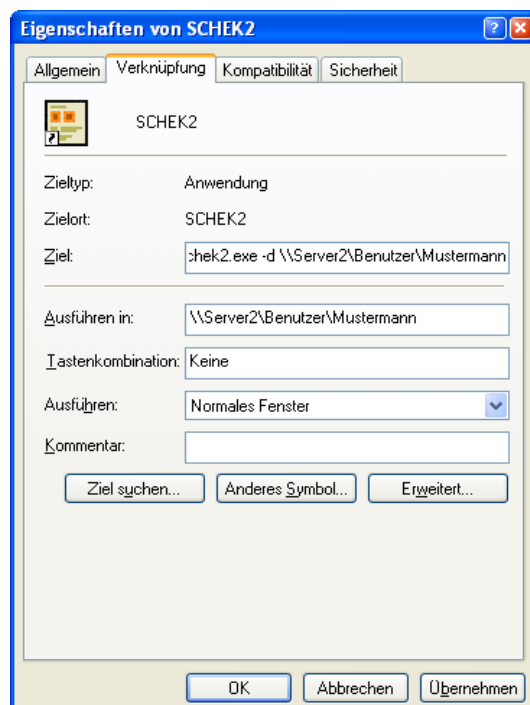
für jeden Anwender ein eigenes Datenverzeichnis

Für den Mehrbenutzerbetrieb ist es erforderlich, für jeden Anwender ein eigenes Datenverzeichnis anzugeben, in das SCHEK die nutzerspezifischen Daten schreibt.

Beispiel:	SCHEK-Programmverzeichnis:	\\Server1\Software\SCHEK
	Anwender-Datenverzeichnisse unter:	\\Server2\Benutzer
	Datenverzeichnis für Benutzer Mustermann:	\\Server2\Benutzer\Mustermann

für jeden Anwender eine Verknüpfung einrichten


Für jeden Anwender wird auf seinem Desktop eine Verknüpfung zum SCHEK-Programm (scek2.exe im Programmverzeichnis) angelegt. Das für den jeweiligen Anwender spezifische Datenverzeichnis wird dann mit dem Optionsschalter `-d` angegeben. Zudem ist das Anwender-Datenverzeichnis als Arbeitsverzeichnis festzulegen.



16 Anzeige des Handbuches

PDF-Viewer erforderlich Die Anzeige des Benutzerhandbuches zur aktuellen SCHEK-Version kann aus der SCHEK-Anwendung heraus gestartet werden, falls auf Ihrem System ein PDF-Viewer installiert ist.

Handbuch anzeigen Um die Anzeige des SCHEK-Handbuches zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Hilfe** ⇒ **Handbuch anzeigen** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+H**.

17 Fragen und Antworten

17.1 Inhaltliche Fragen

17.1.1 Legaleinstufung von Stoffen

Frage Sind die im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung enthaltenen Fehler, die in den Fehlerlisten des REACH-CLP Helpdesk aufgeführt sind, im SCHEK-System korrigiert?

Antwort Ja. In den Fällen, in denen klar ist, wie die Korrektur lauten muss, sind nicht die fehlerhaften Daten, sondern die korrigierte Form im SCHEK-System eingearbeitet.

Frage Warum werden in der Trefferliste bei der Stoffsuche zwei Index-Nummern angezeigt?

Antwort Im Zuge der Übersetzung der Legaleinstufungen in die GHS-Form wurden einige Einträge geteilt. Wenn ein Eintrag nach altem Recht mehrere Einzelstoffe enthält (z. B. Isomere), dann sind allen diesen Stoffen die gleiche Index-Nummer und die gleiche Einstufung zugeordnet. In einigen Fällen unterscheiden sich die Stoffe eines solchen Eintrags aber hinsichtlich der Einstufung nach neuem Recht (z. B. unterschiedliche Kategorien der Entzündbarkeit). Bezüglich des neuen Rechts wurden deshalb einzelne Stoffe aus dem Eintrag herausgenommen und in einen neuen Eintrag überführt. Im Ergebnis haben 19 Stoffe unterschiedliche Index-Nummern in den Tabellen 3.2 (altes Recht) und 3.1 (neues Recht) des Anhang VI der CLP-Verordnung. Dies ist beispielsweise der Fall bei Isopentan. Nach altem Recht ist dem Stoff die Index-Nr. 601-006-00-1 zugeordnet, nach neuem Recht die Index-Nr. 601-085-00-2.

17.1.2 Einstufung

Frage Kann ich mit SCHEK nachvollziehen, welche Stoffe bei der Berechnung von Gemischen eine bestimmte Einstufung verursacht haben?

Antwort Ja. Die Registerkarte **Einstufung** enthält im Bereich **Details** die Bereiche **additive Berechnungen** und **nicht additive Berechnungen**. Für jede einstufigsrelevante Gefahr und für bestimmte ergänzende Gefahrenmerkmale kann hier ein Diagramm eingesehen werden, das die Beiträge der Inhaltsstoffe am Einstufungsergebnis anzeigt (siehe Abschnitt 9.2.6).

Frage Kann SCHEK über Bridging gewonnene Einstufungen oder Bewertungen durch Experten für ein Gemisch handhaben?


Antwort Ja. Allerdings werden lediglich die Ergebnisse der entsprechenden Bewertungen entgegengenommen. Stellen Sie zunächst über die Programmeinstellungen sicher, dass die Eingabemaske für Gemische **GHS-Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren** nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1). Rufen Sie nun die Daten zu den Eigenschaften des Gemisches auf wie in Abschnitt 9.5 beschrieben. Klicken Sie solange auf die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs bis Sie zur Eingabemaske **GHS-Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren** gelangen. Hier können Sie die über die Anwendung von Übertragungsgrundsätzen gewonnenen Einstufungen angeben. Ergebnisse der Bewertung durch Experten können Sie ebenfalls hier eintragen, sofern es sich um die Bewertung der Gesundheits- und Umweltgefahren handelt. Möchten Sie Bewertung der physikalischen Gefahren durch Experten angeben, benutzen Sie die Eingabemaske **GHS-Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich der physikalischen Gefahren**.

Frage Können für einen Stoff spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers eingegeben und bei der Einstufung berücksichtigt werden?

Antwort Ja, allerdings nur in den Fällen, in denen solche Grenzwerte vom Hersteller festgelegt werden können (zu den Voraussetzungen siehe Abschnitt 8.20). Stellen Sie zunächst über die Programmeinstellungen sicher, dass die Eingabemaske für Stoffe **Spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers** nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1). Rufen Sie nun die Daten zu den Eigenschaften des Stoffes auf (für einen Rohstoff wie in Abschnitt 9.5 beschrieben, für einen Einzelstoff wie in Abschnitt 9.2.5 beschrieben). Klicken Sie solange auf die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs bis Sie zur Eingabemaske **Spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers** gelangen und geben Sie die Grenzwerte dort ein.

Frage Kann ich die Ergebnisse der Einstufung und Kennzeichnung aus dem SCHEK-Programm in die Zwischenablage kopieren?

Antwort Ja. Hinsichtlich der Einstufung gehen Sie auf die Registerkarte **Einstufung** (gegebenenfalls müssen Sie erst die Auswertung wie in Abschnitt 9.6 beschrieben durchführen). Markieren Sie den Text des Einstufungsergebnisses im Feld **Einstufung (altes Recht)** bzw. **Einstufung (neues Recht)**. Wählen Sie den Befehl **Kopieren** über die rechte Maustaste.

Die einzelnen Kennzeichnungselemente können ebenfalls in die Zwischenablage kopiert werden. Halten Sie dafür auf der Registerkarte **Kennzeichnung** den Mauszeiger über das Feld des entsprechenden Kennzeichnungselementes und wählen Sie den Befehl **Text in die Zwischenablage kopieren** über die rechte Maustaste. Zudem kann der gesamte Text des Musteretiketts in die Zwischenablage kopiert werden. Benutzen Sie dazu die Schaltfläche  unter dem jeweiligen Musteretikett.

17.1.3 Akute Toxizität nach CLP

Frage Benutzt SCHEK die ATE-Werte von Stoffen und Gemischen für die Einstufung sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Recht?

Antwort ATE-Werte werden im GHS-System insbesondere zur Berechnung der akuten Toxizität von Gemischen benötigt. Deshalb nimmt das SCHEK-System, wenn es mit dem GHS-Modul ausgestattet ist, diese Daten entgegen und verwendet sie bei der Einstufung der akuten Toxizität gemäß CLP-Verordnung. Demgegenüber benutzt die Berechnungsmethode des alten Einstufungssystems die Einstufungen der Bestandteile. Hier sind die zugrunde liegenden Toxizitätsdaten für die Berechnung nicht erforderlich. Derzeit benutzt SCHEK die ATE-Werte lediglich im Kontext des neuen, nicht jedoch des alten Einstufungssystems.

Frage Können einzelne Expositionswege bei der ATE_{mix}-Berechnung als nicht relevant vorgegeben werden, so dass sie nicht eingestuft werden?

Antwort Ja. Dies ist bei Produkten, die ein Gemisch darstellen, möglich. Stellen Sie zunächst über die Programmeinstellungen sicher, dass die Eingabemaske für Gemische **Prüfdaten zur akuten Toxizität** nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 12.1). Rufen Sie nun die Daten zu den Eigenschaften des Produktes auf wie in Abschnitt 9.5 beschrieben. Klicken Sie solange auf die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs bis Sie zur Eingabemaske **Daten zur akuten Toxizität** gelangen. Hier können Sie für die einzelnen Expositionswege bzw. Aggregatzustände die Option **Expositionsweg nicht relevant** auswählen.

Frage Wie geht SCHEK mit Einstufungen zur akuten Toxizität um, wenn diese von der Legaleinstufung als MindestEinstufung vorgegeben sind?

Antwort SCHEK stellt in jedem Fall sicher, dass die von der Legaleinstufung vorgegebene MindestEinstufung nicht unterlaufen wird. Vom Anwender eingegebene ATE-Werte oder Bewertungsergebnisse, die zu einer im Vergleich zur MindestEinstufung weniger strengen Einstufung führen würden, werden nicht verwendet. Demgegenüber wird die Einstufung angepasst, wenn die Eingabedaten zu einer strengeren Einstufung führen als von der Legaleinstufung vorgegeben.

Frage Kann SCHEK auch einen ATE-Wert eines Rohstoffes handhaben, wenn dieser selbst ein Gemisch darstellt?

Antwort Ja. Im Falle von komplex zusammengesetzten Gemischen mit Bestandteilen, die selbst Gemische sind, berechnet SCHEK die möglichen Alternativen: zum einen für die aufgelöste Zusammensetzung (siehe Abschnitt 9.2.5) und zum anderen direkt über die ATE-

Werte der Bestandteile ohne Auflösung. Da beide Methoden gleichrangig sind, wird der weniger strenge Wert zur Einstufung herangezogen.


17.1.4 Ätzend/reizend nach CLP

Frage Können mit SCHEK auch die nichtadditiven Einstufungsmethoden der Gefahrenklassen „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ und „Schwere Augenschädigung/Augenreizung“ angewendet werden?

Antwort Ja. Stellen Sie zunächst über die Programmeinstellungen sicher, dass die Eingabemaske für Stoffe **Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge nicht deaktiviert ist** (siehe Abschnitt 12.1). Rufen Sie nun für den Stoff, für den das Additivitätsprinzip nicht anwendbar ist, die Daten zu seinen Eigenschaften auf (für einen Rohstoff wie in Abschnitt 9.5 beschrieben, für einen Einzelstoff wie in Abschnitt 9.2.5 beschrieben). Klicken Sie solange auf die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs bis Sie zur Eingabemaske **Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge** gelangen. Aktivieren Sie bei **Anwendbarkeit des Additivitätsprinzips** das Kontrollkästchen als Bestätigung, dass Additivität für diesen Stoff nicht anwendbar ist. Der Stoff wird, wenn er als Bestandteil in einem Gemisch enthalten ist, aus der additiven Bewertung des Gemisches ausgeschlossen und eine nicht additive Berechnung wird zusätzlich durchgeführt. Als Einstufungsergebnis gilt das strengere Ergebnis der beiden Berechnungen. Welche Methoden angewendet wurden, können Sie über den Bereich **Details** der Registerkarte **Einstufung** nachvollziehen. Sowohl die **additiven Berechnungen** als auch die **nicht additiven Berechnungen** werden hier auch grafisch dargestellt.

17.1.5 Biozid-Produkte

Frage Ist es möglich, dass SCHEK einen Stoff in einem Biozid-Produkt nicht als bioziden Wirkstoff behandelt, auch wenn er in der Altwirkstoff-Liste enthalten ist?

Antwort Ja. Gehen Sie auf die Registerkarte **Zusammensetzung**. Klicken Sie auf die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Es erscheint ein Dialog, der die Inhaltsstoffe entsprechend der aufgelösten Zusammensetzung anzeigt. Sie können nun explizit angeben, welche Inhaltsstoffe die Wirkstoffe des Biozid-Produktes sind (siehe Abschnitt 9.2.5).

Frage Kann SCHEK die Liste der für eine bestimmte Produktart notifizierten bioziden Wirkstoffe anzeigen?

Antwort Ja. Beim Anlegen eines Rohstoffes als Stoff oder beim Hinzufügen eines Einzelstoffes zu einem Gemisch stellen Sie in der Maske **Identität des Stoffes** bei **Suchkriterien** lediglich die gewünschte **Biozid-Produktart** ein. Klicken Sie auf **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs und Sie erhalten die gewünschte Liste.

Frage Gibt SCHEK für ein Biozid-Produkt aus, ob und wann es vom Markt genommen werden muss?

Antwort Ja. Wurde eine Auswertung des Biozid-Produktes durchgeführt, wird im Bereich **Vermarktungsfähigkeit** der Registerkarte **Biozid-Auswertung** angegeben, ob es sich um ein so genanntes Phase-Out-Produkt handelt. Ist dies der Fall, wird auch der Zeitpunkt, wann das Produkt vom Markt genommen werden muss, angezeigt.

Frage Gibt SCHEK für ein Biozid-Produkt aus, wann die Zulassung spätestens erteilt sein muss und bis wann der Zulassungsantrag spätestens zu stellen ist?

Antwort Ja. Wurde eine Auswertung des Biozid-Produktes durchgeführt, wird im Bereich **Übergangsfristen für Zulassung oder Registrierung** der Registerkarte **Biozid-Auswertung** angegeben, welche Termine hinsichtlich Zulassung und Registrierung einzuhalten sind (siehe Abschnitt 9.2.10).

Frage Sind die Entscheidungen zur Nichtaufnahme von Wirkstoffen in die Anhänge I, IA und IB der Biozidrichtlinie in SCHEK enthalten?

Antwort Ja. Alle nach der Fünften Review-Verordnung ergangenen Entscheidungen zur Nichtaufnahme werden von SCHEK berücksichtigt (zuletzt Beschluss **2012/78/EU vom 09.02.2012**).

Frage Sind die Richtlinien zur Aufnahme von Wirkstoffen in die Anhänge I und IA der Biozidrichtlinie enthalten?

Antwort Ja. Alle Aufnahme Richtlinien werden von SCHEK berücksichtigt (zuletzt Richtlinie **2012/3/EU vom 09.02.2012**).

17.1.6 Aerosolpackungen

Frage Berücksichtigt SCHEK die Änderungsrichtlinie 2008/47/EG zur Aerosolrichtlinie?

Antwort Ja, seit der Version 2.1.3 werden die durch die Richtlinie 2008/47/EG geänderten Vorschriften bei der Auswertung von Aerosolpackungen berücksichtigt. Die Anwendung dieser Vorschriften ist seit dem 29.04.2010 zwingend.

Frage Ist es richtig, dass eine Aerosolpackung als entzündlich eingestuft sein kann und dennoch das Flammensymbol anzubringen ist?

Antwort Ja, dieser Fall kann auftreten. Werden die durch die Änderungsrichtlinie 2008/47/EG zur Aerosolrichtlinie vorgegebenen Testverfahren angewendet, kann eine Einstufung als entzündlich resultieren. Die Aerosolrichtlinie schreibt für diesen Fall (wie auch bei der Einstufung als hochentzündlich) die Kennzeichnung mit dem Flammensymbol gemäß Anhang II der Richtlinie 67/548/EWG vor.

17.2 Technische Fragen

17.2.1 Datensicherung

Frage Wie kann ich eine Datensicherung durchführen, ohne dass auch die SCHEK-Programmdateien mitgesichert werden?

Antwort Es gibt zwei Möglichkeiten der Datensicherung: extern oder unmittelbar aus dem SCHEK-Programm heraus.

Bei der externen Variante ist im Falle der Einzelplatzversion das Unterverzeichnis `database` im SCHEK2-Programmverzeichnis zu sichern. Es bietet sich an, das Unterverzeichnis zu archivieren (z. B. als ZIP-Datei). Beim Mehrbenutzerbetrieb sollte der Netzwerkadministrator die `database`-Unterverzeichnisse der SCHEK2-Anwender gesammelt sichern (siehe Kapitel 15).

Seit der Version 2.1.4 kann die Datensicherung auch unmittelbar aus dem SCHEK-Programm heraus durchgeführt werden. Siehe hierzu Kapitel 14.

17.2.2 Mehrbenutzerbetrieb

Frage Ist es möglich, das SCHEK-System im Mehrbenutzerbetrieb so zu installieren, dass alle Benutzer auf den gleichen Datenbereich zugreifen?

Antwort Nein. Auch im Mehrbenutzerbetrieb arbeiten die Anwender auf jeweils getrennten Datenbereichen (zur Einrichtung des Mehrbenutzerbetriebes siehe Kapitel 15).

17.2.3 Speichern von Berichten im PDF-Format

Frage Kann der von SCHEK für einen Rohstoff bzw. für ein Produkt generierte Bericht im PDF-Format abgespeichert werden?

Antwort Ja, wenn auch nicht direkt. Benutzen Sie bitte einen PDF-Konverter als Drucker (z. B. den Acrobat-PDF-Konverter von Adobe). Falls auf Ihrem System ein solcher PDF-Konverter nicht verfügbar ist, können Sie den auf der SCHEK-CD mitgelieferten kostenlosen

PDFCreator als Drucker installieren und einsetzen. Drucken Sie den gewünschten Bericht aus der Seitenansicht heraus und wählen Sie als Drucker den PDF-Konverter aus.